

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Sicherung des Vertrauens der Verfahrensbeteiligten und der Allgemeinheit in die strikte Neutralität der Justiz und der Vermeidung des Anscheins einer Voreingenommenheit bei richterlichen und staatsanwaltlichen Amtshandlungen. Damit wird auch das Verhältnis von Staat und Religion im Bereich der Justiz mit einer begrenzten Trennung zwischen Religionsausübung und richterlicher sowie staatsanwaltlicher Tätigkeit ausgestaltet.

Die Rechtsprechung ist als selbstständige dritte Gewalt in besonderer Weise der Neutralität verpflichtet. Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines rechtsstaatlichen gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet. Neben der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (Artikel 97 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes – GG; Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 der Landesverfassung – LV) ist es wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt wird. Diese Vorstellung von neutraler Amtsführung ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft und ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Auch für das Handeln der Staatsanwaltschaft gelten im Hinblick auf deren sowohl rechtlich als auch rein tatsächlich ganz entscheidenden Einfluss auf das Strafverfahren in besonderer Weise die Gebote der Neutralität und Objektivität.

Die rechtsstaatlich gebotene Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Richter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft sollen und müssen auch durch deren äußeres Erscheinungsbild dokumentiert werden. Es ist deshalb geboten, dass im gerichtlichen Verfahren die eine hervorgehobene Funktion wahrnehmenden Berufsrichter, aber auch andere berufsrichterliche sowie staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmende Personen in religiöser, weltanschaulicher und politischer Hinsicht erkennbar strikt neutral auftreten.

Mit dem Gesetz sollen zur Vermeidung des Anscheins fehlender Neutralität die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erforderlichen konkreten gesetzlichen Regelungen für ein begrenztes Verbot des Tragens religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole oder entsprechend geprägter Kleidungsstücke bei der Wahrnehmung richterlicher und staatsanwaltlicher Aufgaben geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes enthalten nur allgemeine Vorschriften für das Tragen einer Amtstracht. Spezielle gesetzliche Regelungen, die sich auf religiöse, weltanschauliche oder politische Symbole oder entsprechend geprägte Kleidungsstücke beziehen, gibt es bisher für den Bereich der Justiz nicht.

Durch dieses Artikelgesetz werden für die Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften des Landes entsprechende, an die bestehenden Amtstrachtvorschriften anknüpfende Regelungen in folgende Gesetze eingefügt:

- Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- Gesetz über die Gerichte für Arbeitsachen,
- Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung,
- Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz,
- Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung und
- Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Änderung des zuletzt genannten Gesetzes enthält zudem eine Anpassung an vom Bundestag am 23. März 2017 beschlossene Regelungen für elektronische Signaturen im notariellen Bereich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. April 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes mit Begründung, Vorblatt und Anhang. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium der Justiz und für Europa zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157, 1158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils Sechster Abschnitt wird die Angabe „, Neutralität“ angefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Neutralität“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Schöffen und andere ehrenamtliche Richter.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 1 gilt für Berufsrichter auch in den Verfahren nach Satz 1.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen

§ 3 a des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134), das durch Artikel 5

des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 547) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 6 a des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „, Neutralität“ angefügt.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

§ 9 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 281) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Finanzgerichtsordnung

§ 5 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2015 (GBl. S. 281, 282) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die
freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605, 609) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt auch bei den staatlichen Notariaten und Grundbuchämtern im Rahmen von deren Zuständigkeit nach § 1 Absatz 2 und 3.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Amtsbereich,“ die Wörter „Elektronische Signatur,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Das in einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen enthaltene Attribut eines Notariatsabwicklers weist den Inhaber als Notariatsabwickler aus und enthält die Angabe des Landes. Die Notarkammer ist nur dann Bestandteil des Notarattributs, wenn ein Notar oder Notarassessor zum Notariatsabwickler bestellt ist.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Der Notar muss über ein auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters und über die technischen Mittel für die Erzeugung und Validierung qualifizierter elektronischer Signaturkarten verfügen. Bei der erstmaligen Beantragung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen hat die Identifizierung durch die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Notars unter dem Antrag zu erfolgen. Das qualifizierte Zertifikat muss mit einem Attribut verbunden sein, welches den Inhaber als Notar oder Notarvertreter im Landesdienst ausweist und daneben die Bezeichnung des staatlichen Notariats und die Angabe des Landes enthält; für Notarvertreter kann die Bezeichnung des staatlichen Notariats entfallen.

(3) Der Notar darf sein qualifiziertes Zertifikat nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter beziehen, der gewährleistet, dass das Zertifikat unverzüglich gesperrt wird, sobald das Erlöschen des Amtes des Notars oder eine vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen wird.

(4) Der Notar darf die zur Erzeugung amtlicher qualifizierter Signaturen bestimmten elektronischen Signaturerstellungsdaten nur selbst verwalten. Er darf die hierzu bestimmte qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit keiner anderen Person überlassen und er darf keine Wissensdaten preisgeben, die er zur Identifikation seiner qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit benutzt.

(5) Der Notar hat dem nach §§ 4 und 49 Absatz 1 aufsichtführenden Präsidenten unverzüglich mitzuteilen, wenn er feststellt oder begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass

1. das Siegel des Notariats dauerhaft oder zeitweise abhandengekommen ist oder missbraucht wird oder eine Fälschung des Siegels im Umlauf ist,
2. seine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit abhandengekommen ist, missbraucht oder manipuliert wurde oder Wissensdaten des Notars zur Identifikation gegenüber der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit einer anderen Person bekannt geworden sind,
3. Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht,

manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Notar außerdem unverzüglich eine Sperrung des qualifizierten Zertifikats bei dem Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen und den Nachweis über die Mitteilung nach Satz 1 vorzulegen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat der nach §§ 4 und 49 Absatz 1 aufsichtführende Präsident unverzüglich die Bundesnotarkammer zu unterrichten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters auch im Hinblick auf die von anderen Stellen übermittelten oder verwahrten Daten betroffen ist.

(6) Das Justizministerium oder der Präsident des Oberlandesgerichts trägt in das von der Bundesnotarkammer geführte Notarverzeichnis jede Veränderung hinsichtlich Person und Name der bei den staatlichen Notariaten tätigen Notare im Landesdienst und Amtsverwalter unter Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit ein; Notarvertreter nach § 17 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 a werden im Notarverzeichnis nicht erfasst. Einzutragen sind insbesondere die Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Funktionsbezeichnung Notar im Landesdienst oder Amtsverwalter mit Datum von Beginn und Ende der jeweiligen Funktion sowie die Bezeichnung, Anschrift und Telekommunikationsdaten der staatlichen Notariate. Nachfolgerbestimmungen nach § 22 Absatz 1 Satz 4 und Änderungen in der Verwahrzuständigkeit nach § 46 Absatz 8 und 9 sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Justizministerium mitzuteilen und werden von dort in das Notarverzeichnis eingetragen.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 6 Nummer 2, der am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

(2) Artikel 6 Nummer 1 und 3 treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes haben ihre Aufgaben als Sachwalter des ganzen Volkes (vgl. Artikel 77 Absatz 2 LV) neutral und unparteilich zu erfüllen. Dies gehört zu den wesentlichen Grundpflichten aller Beamten, Richter und Staatsanwälte und lässt sich auch aus dem grundrechtlichen Gleichbehandlungs- und dem allgemeinen Rechtsstaatsgebot ableiten. Diese Pflichten werden durch verschiedene einfachgesetzliche Regelungen konkretisiert (z. B. §§ 33 und 34 des Beamtenstatusgesetzes; § 39 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG; § 150 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG).

Die Rechtsprechung stellt verfassungsrechtlich eine unabhängige, dritte Gewalt im Rechtsstaat dar (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG; Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 LV). Sie ist mit dieser besonderen Stellung und ihren besonderen Aufgaben und Hoheitsbefugnissen den Prinzipien der Neutralität, Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit in besonderer Weise verpflichtet. Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet. Es ist ein wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt wird. Diese Vorstellung von neutraler Amtsführung ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft und ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit (vgl. BVerfGE 133, 168, 202 f. m. w. N.).

Für Richter ist deren Unabhängigkeit zusätzlich verfassungsrechtlich ausdrücklich besonders abgesichert (Artikel 97 Absatz 1 und 2 GG; Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 LV); daneben sollen durch die Garantie des gesetzlichen Richters gemäß Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG ebenfalls die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (vgl. BVerfGE 95, 322, 327). Diese Verfassungsbestimmungen werden durch weitere gesetzliche Vorschriften, vor allem über die Unabhängigkeit (§ 25 DRiG, § 1 GVG) und die Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern und Tätigkeiten (§ 4 DRiG), aber auch durch Befangenheitsvorschriften in den Verfahrensordnungen, ergänzt. Strikte Neutralität, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Richter sind dementsprechend in einem Rechtsstaat ein überragend wichtiges, verfassungsrechtlich fundiertes Gut. Dies gilt auch bei der Erfüllung sonstiger, nicht unmittelbar der Rechtsprechung im Sinne des Artikel 92 GG zuzuordnender richterlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Nachlass- oder der Betreuungsgerichte oder bei Zwangsversteigerungsverfahren.

Eine vergleichbare Sonderstellung kommt auch der Staatsanwaltschaft zu. Auch deren Handeln ist vom Grundsatz der Objektivität und Neutralität geprägt. Dies zeigt sich zum Beispiel in § 11 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG), wonach Amtshandlungen in bestimmten Fallkonstellationen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, unzulässig sind. Ausdruck der Objektivität des staatsanwaltlichen Handelns ist vor allem § 160 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), wonach nicht nur die der Belastung, sondern auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln sind. Diese Entscheidung des Gesetzgebers für eine Objektivität der Staatsanwaltschaft wurzelt in Anbetracht des oft entscheidenden Einflusses der Staatsanwaltschaft auf ein Strafverfahren letztlich auch im Rechtsstaatsprinzip. Für Beschuldigte, aber auch für Opfer und Zeugen einer Straftat ist es daher – auch wegen der besonderen Bedeutung eines Strafverfahrens und der möglichen Sanktionen – wesentlich, dass diese Objektivität auch in einem religiös, weltanschaulich und politisch neutralen Auftreten der Vertreter der Staatsanwaltschaft deutlich wird.

Das Funktionieren des Rechtsstaates und der Gewaltenteilung hängt maßgeblich von dem Vertrauen der Bevölkerung in Gerichte und Staatsanwaltschaften ab. Das Vertrauen vor allem der unmittelbar am Verfahren beteiligten Personen einschließlich der Zeugen und Sachverständigen, aber auch der Allgemeinheit in strikte Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit der richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmenden Personen wird wesentlich auch durch die Art des Auftretens und das äußere Erscheinungsbild dieser Personen geprägt. Bei der Erfüllung der besonderen hoheitlichen Aufgaben von Gerichten und Staatsanwaltschaften muss für die Verfahrensbeteiligten und für die Allgemeinheit möglichst jeder äußere Anschein der Voreingenommenheit und Parteilichkeit ausgeschlossen werden. Das Verfahren muss in einer neutralen Atmosphäre stattfinden. Das ist auch der Grund für die in den meisten rechtsstaatlichen Staaten verpflichtende Amtstracht, die häufig auch ausdrücklich das Tragen einer neutralen Kopfbedeckung umfasst. Die individuellen Interessen der die Justiz repräsentierenden Richter und Staatsanwälte an Art und äußerer Form ihres beruflichen Auftretens müssen deshalb in begrenztem Umfang hinter den dienstlichen Neutralitätserfordernissen in der Justiz zurücktreten.

Für Berufsrichter und Staatsanwälte ist in den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen für die einzelnen Gerichtsbarkeiten auch in Baden-Württemberg für mündliche Verhandlungen und bestimmte andere Verfahrenshandlungen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht festgelegt. Diese dient der Durchführung gerichtlicher Verhandlungen in angemessener Form und einer Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität (so zur aufgrund gewohnheitsrechtlicher Tradition als verfassungsgemäß bewerteten Robenpflicht für Rechtsanwälte BVerfGE 28, 21, 31 f.; zur Amtstracht bei Richtern vgl. BVerwGE 67, 222). Die Möglichkeit der Betroffenen, mit ihrer individuellen Kleidung in Erscheinung zu treten, wird für die von der Pflicht zum Tragen einer Amtstracht erfassten Fälle in verfassungsrechtlich zulässiger Weise verdrängt.

Die bestehenden Regelungen für die Amtstracht betreffen bisher nur einen Teil der Kleidung beziehungsweise des äußeren Erscheinungsbildes der die Justiz repräsentierenden Personen. Weitergehende, spezielle gesetzliche Regelungen für religiös, weltanschaulich oder politisch geprägte Kleidungsstücke und Symbole bestehen für die Justiz nicht. Durch dieses Gesetz werden die bestehenden Regelungen über die Amtstracht durch ein Verbot ergänzt und insoweit auf die ganze Person erweitert. Das Verbot bestimmter äußerer Bekundungen durch Symbole oder Kleidungsstücke wird nicht auf Laien- beziehungsweise ehrenamtliche Richter erstreckt, denen keine Sitzungsleitung obliegt und die überwiegend auch keine Amtstracht tragen. Es soll aber für andere das Gericht und die Staatsanwaltschaft repräsentierende Amtsträger gelten, soweit diesen besondere, sonst von Berufsrichtern oder Staatsanwälten wahrgenommene Aufgaben obliegen oder übertragen worden sind (etwa Rechtspfleger oder Rechtsreferendare), da auch bei deren Aufgabenerfüllung ansonsten der zu vermeidende Anschein fehlender Neutralität bei Gericht erweckt werden könnte.

Nach außen wirkende Bekundungen der das Gericht oder die Staatsanwaltschaft repräsentierenden Personen durch religiös, weltanschaulich oder politisch geprägte Symbole oder Kleidungsstücke sind zwar individuelle, insoweit dem Staat nicht unmittelbar zuzurechnende Bekundungen. Sie können aber dennoch das oben näher dargelegte Vertrauen erheblich gefährden und verletzen. Maßgeblich ist dabei nicht die subjektive Zielsetzung und Motivation, sondern es kommt darauf an, wie die Bekundung, etwa das Tragen eines Kopftuchs oder einer Anstecknadel, auf einen Betrachter objektiv wirken kann (objektiver Empfängerhorizont). Durch das sichtbare Tragen entsprechender Symbole oder Kleidungsstücke und die Weigerung, hierauf zu verzichten, kann – auch bei nicht eindeutigen Deutungsmöglichkeiten – objektiv der Anschein fehlender Neutralität, Objektivität, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit erweckt und Misstrauen begründet werden, dass die betreffende Person nicht unparteiisch und unabhängig ist und sich wesentlich von vorgefassten Meinungen leiten lässt. Beleg, wie sehr Symbo-

le oder Kleidungsstücke die Wahrnehmung der Neutralität in Frage stellen, sind auch die öffentlichen Diskussionen im Zusammenhang mit religiös konnotierten Kleidungsstücken auch in der Justiz.

Es ist daher geboten, generell das Vertrauen in die Objektivität gerade bei Wahrnehmung der besonderen berufsrichterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben zu stärken und Misstrauen zu verhindern. Dies soll durch Sicherstellung eines neutralen Auftretens vor allem der Berufsrichter bei von ihnen geleiteten gerichtlichen Sitzungen sowie bei bestimmten richterlichen und staatsanwaltlichen Amtshandlungen, die nach außen wirken, erfolgen. Es ist bei entsprechenden Amtshandlungen gerechtfertigt, den Anschein fehlender Neutralität von vornherein durch ein generelles Verbot religiös, weltanschaulich oder politisch geprägter und objektiv so erscheinender Bekundungen strikt zu vermeiden. Hierdurch legt der Gesetzgeber zulässigerweise die Grenzen der individuellen Ausübung sowohl der Religions- als auch der Meinungsfreiheit in diesem besonderen Bereich fest. Diese individuellen Grundrechte sind bei den betroffenen dienstlichen Tätigkeiten im Bereich der Justiz insgesamt weniger gewichtig als die dargelegten rechtsstaatlichen Belange. Ihre nur begrenzte Zurückdrängung bei bestimmten dienstlichen Handlungen ist – auch bei als zwingend empfundenen religiösen Geboten – zumutbar und stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar. Dies gilt auch im Hinblick auf die durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsfreiheit, bei der sich das Verbot als subjektives Zugangshindernis zum Beruf auswirken kann; die für das Verbot sprechenden rechtsstaatlichen Belange, insbesondere die gebotene Neutralität, das Vertrauen hierauf und die Vermeidung jedes entgegenstehenden Anscheins, stellen hier überragende Gemeinschaftsgüter dar, die auch eine derartige Einschränkung rechtfertigen.

Angesichts der sich aus Artikel 4 Absatz 1 und 2, Artikel 3 Absatz 1 und 3 Satz 1, Artikel 33 Absatz 3 GG sowie aus Artikel 136 Absatz 1 und 4 und Artikel 137 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 GG, in Baden-Württemberg ergänzt durch Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 LV, ergebenden staatlichen Pflicht zur religiös-weltanschaulichen Neutralität müssen entsprechende Einschränkungen gleichermaßen für *alle* religiös oder weltanschaulich motivierten Verhaltensweisen unabhängig von der dahinter stehenden Religion oder Weltanschauung gelten. Da auch durch politisch motivierte äußere Bekundungen der Eindruck fehlender Neutralität hervorgerufen werden kann, sollen auch derartige Bekundungen gleichermaßen untersagt werden. Die Regelung betrifft entsprechende Bekundungen sowohl von Männern als auch von Frauen und stellt deshalb keine frauenspezifische Diskriminierung dar, die mit Artikel 3 Absatz 2 GG unvereinbar wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum islamisch motivierten Kopftuch bei Lehrerinnen stellt ein Verbot einen erheblichen Eingriff in das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) der Lehrerin dar. Dies gelte vor allem, wenn die in dem Tragen eines religiös konnotierten Kleidungsstücks enthaltene Bekundung und das sich hieraus ergebende äußere Erscheinungsbild nachvollziehbar auf ein als verpflichtend empfundenenes religiöses Gebot zurückführbar seien; beruhe die religiöse Bekundung nicht auf einem plausiblen Gebot mit Verbindlichkeitsanspruch, komme diesem Grundrecht ein erheblich geringeres Gewicht zu. Einschränkungen müssten sich unmittelbar aus der Verfassung selbst ergeben, im Schulbereich etwa aus dem elterlichen Erziehungsrecht oder aus dem Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität.

Das normative Spannungsverhältnis zwischen den betroffenen Verfassungsgütern muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung des Toleranzgebots durch eine *unmittelbar* durch den demokratischen Gesetzgeber zu erlassende, hinreichend bestimmte Regelung gelöst werden; *dieser* muss die insoweit wesentlichen Regelungen selbst treffen. Er hat dabei in einem öffentlichen Willensbildungsprozess im Rahmen einer Einschätzungsprärogative

und einer Gesamtabwägung einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen. Für das Kopftuch im Schulbereich hat das Bundesverfassungsgericht bei einer nur abstrakten Gefahr einen unverhältnismäßigen Eingriff angenommen (vgl. BVerfGE 108, 282, 297 ff., 302 f., 310 ff.; 138, 296, 327 f., 331 ff.; ebenso für eine Erzieherin in einer kommunalen Kindertagesstätte BVerfG, Beschluss vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11 –, NJW 2017, 381).

Die bestehenden, nur *allgemeinen* Neutralitätsregelungen und -grundsätze werden diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen für ein Verbot nicht gerecht (vgl. für den Schulbereich in Baden-Württemberg BVerfGE 108, 282, 306 ff.). Dies gilt auch für die genannten Amtstrachtregelungen im Bereich der Justiz. Diesen liegt keine konkrete, speziell die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit berücksichtigende Abwägung durch den parlamentarischen Gesetzgeber zugrunde. Für ein Verbot des Tragens auch religiös oder weltanschaulich als verpflichtend empfundener Kleidungsstücke bedarf es deshalb neuer gesetzlicher Grundlagen. Diese sollen mit diesem Gesetz durch Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Amtstrachtregelungen in den Verfahrensgesetzen für die Gerichtsbarkeiten des Landes geschaffen werden. Dabei soll der Anschein fehlender Neutralität durch das Tragen von Symbolen und Kleidungsstücken bei der Ausübung *aller* berufsrichterlicher und staatsanwaltlicher Aufgaben, auch durch Rechtspfleger, Notare im Landesdienst und Rechtsreferendare, vermieden werden, soweit hierbei ein Außenkontakt stattfindet.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung und des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums sollen demgegenüber Schöffen und sonstige ehrenamtliche Richter nicht von dem besonderen Verbot für Berufsrichter und Staatsanwälte in Satz 1 der neuen Regelungen erfasst sein. Trotz gleichen Stimmrechtes der ehrenamtlichen Richter kommt den Berufsrichtern aufgrund ihrer Ausbildung und durch die ihnen vorbehaltene Sitzungsleitung eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Neutralität und der Ordnung in den gerichtlichen Sitzungen und bei ähnlichen Amtshandlungen zu; dies gilt auch für Rechtsreferendare und Rechtspfleger, wenn diese entsprechende richterliche Aufgaben und Funktionen erfüllen. Aufgrund ihrer Amtstracht, die die meisten ehrenamtlichen Richter nicht tragen, haben die Berufsrichter in Sitzungen auch nach geltendem Recht optisch eine besondere, hervorgehobene und von den anderen Beteiligten entsprechend wahrgenommene Stellung inne. Die neben den Berufsrichtern ohne richterliches Dienstverhältnis bei den Verhandlungen mitwirkenden ehrenamtlichen Richter sollen als „Laienrichter“ zusätzlich ihre eigene, regelmäßig nicht durch eine juristische Ausbildung geprägte Sicht „aus dem Volk“ (insbesondere Schöffen, ehrenamtliche Verwaltungs- und Finanzrichter), besondere praktische Erfahrungen (etwa Handelsrichter oder ehrenamtliche Landwirtschaftsrichter) oder Anschauungen und Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen (ehrenamtliche Arbeits- oder Sozialrichter) in ein Verfahren einbringen. Hierdurch ergibt sich eine gewisse Vielfalt in den Spruchkörpern mit ehrenamtlichen Richtern. Besonders deutlich ist dies bei den Schöffen, für die § 36 Absatz 2 GVG eine Beteiligung aller Gruppen der Bevölkerung vorsieht; hierzu gehören auch Angehörige verschiedener Religionen oder politischer Auffassungen. Insoweit haben Berufsrichter und ehrenamtliche Richter, die auch nicht an allen Verfahrenshandlungen und Entscheidungen mitwirken, eine unterschiedliche Stellung und Funktion in den Verfahren, die eine unterschiedliche Behandlung und eine Lockerung des besonderen Verbots nach Satz 1 rechtfertigen, auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Trotz dieser Unterschiede sind auch die ehrenamtlichen Richter bei Ausübung ihres wichtigen Amtes als Organe der Rechtspflege wie bisher nach den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen zu Neutralität sowie zu Mäßigung und Zurückhaltung verpflichtet.

Bei der Ausgestaltung der Verhaltensregeln in Bezug auf Kleidung und sonstiges Auftreten, der Konkretisierung der entsprechenden Pflichten und der hierbei ge-

botenen Abwägung kommt dem Gesetzgeber grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit und eine Einschätzungsprärogative zu (vgl. BVerfGE 108, 282, 296, 301, 309 ff.; 138, 296, 335; Beschluss vom 18. Oktober 2016 a. a. O. Rn. 62). In unterschiedlichen Lebensbereichen können entsprechend der jeweiligen Besonderheiten auch unterschiedliche Anforderungen an eine Trennung zwischen persönlichem und dienstlichem Verhalten gestellt werden. Der Gesetzgeber kann daher das Verhältnis von Staat und Religion für die jeweiligen Bereiche „anforderungsspezifisch“ näher bestimmen. Für eine solche Bestimmung ist dabei von Bedeutung, dass das Bundesverfassungsgericht in den genannten „Kopftuchentscheidungen“ auch für den Schulbereich Einschränkungen auch wegen abstrakter Gefährdungen – zumindest bereichsspezifisch – nicht von vornherein völlig ausgeschlossen hat (vgl. BVerfGE 108, 282, 303, 307; 138, 296, 341 f.).

Für den besonderen Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind strengere Regelungen als im Schulbereich zulässig und gerechtfertigt. Bei der Justiz ergeben sich verfassungsimmanente Schranken aus den bereits oben genannten Verfassungsgütern, insbesondere der vor allem rechtsstaatlich gebotenen Neutralität und Unabhängigkeit. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Personen, die von einem Verbot religiös oder weltanschaulich konnotierter Symbole oder Kleidungsstücke betroffen sind, aber auch deren Berufsfreiheit sind im Verhältnis zu der Vermeidung des Anscheins fehlender Neutralität und Unvoreingenommenheit bei nach außen wirkenden richterlichen und staatsanwaltlichen Verfahrenshandlungen insgesamt weniger gewichtig. Ein begrenztes Verbot im Justizbereich ist deshalb verfassungsrechtlich zulässig.

Soweit das Bundesverfassungsgericht in seiner bereits genannten Entscheidung zum Kopftuch von Lehrerinnen vom 27. Januar 2015 (vgl. BVerfGE 138, 296) eine *für den Schulbereich* für erforderlich gehaltene hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die dort gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität durch ein Kopftuch für den Regelfall verneint hat, ist diese Entscheidung und Begründung nicht auf den Bereich der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren übertragbar (entsprechendes gilt für den Beschluss vom 18. Oktober 2016 zum Bereich der Kindertagesstätten). Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass gerade im Schulbereich religiöse und weltanschauliche Vorstellungen von jeher relevant seien und die Schule für entsprechende Einflüsse offen zu sein habe; dieses Ideal müsse – auch durch Tragen religiös konnotierter Kleidung – auch gelebt werden dürfen (vgl. BVerfGE 138, 296, 340, 342; vgl. auch Beschluss vom 18. Oktober 2016 a. a. O. Rn. 68). Ähnlich hat das Bundesverfassungsgericht auch schon in seiner vorangegangenen „Kopftuchentscheidung“ vom 3. Juni 2003 (BVerfGE 108, 282) auf die sich im Bereich der Schule besonders deutlich widerspiegelnde, zunehmende religiöse Vielfalt hingewiesen; eine Erziehung ohne Verleugnung der eigenen Überzeugung könne die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunktes bieten und als Mittel zur Einübung von gegenseitiger, nicht nivellierender Toleranz genutzt werden, um so einen Beitrag in dem erzieherischen Bemühen um Integration zu leisten (vgl. BVerfGE 108, 282, 310).

Diese schul- und kindertagesstätten-spezifische Argumentation greift für den Bereich der zur absoluten Neutralität verpflichteten Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht. Diese haben im Vergleich zum Bereich der Schulen und Kindertagesstätten völlig andere, bereits dargelegte Aufgaben und Hoheitsbefugnisse. Sie dienen vor allem der neutralen, unabhängigen und unparteilichen Streitentscheidung, im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit der neutralen, unabhängigen und unparteilichen Fürsorgemaßnahmen sowie im Strafbereich der neutralen, unabhängigen und unparteilichen Sanktionierung strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen; insoweit besteht ein besonders intensives hoheitliches Über-Unterordnung-Verhältnis zwischen dem Staat und den Bürgern. Das religiös vielfältige Umfeld Schule beziehungsweise Kindertagesstätte und der Bereich richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit sind deshalb strukturell völlig unterschiedlich; das Gleiche gilt für die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Eingriffsbefugnisse in der Justiz.

Die bereits näher dargelegte, aus verfassungsrechtlichen Gründen gebotene besondere Neutralität, Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in der Justiz bezieht sich nicht nur auf die Gleichbehandlung der Grundrechtsträger im religiös-weltanschaulichen Bereich. Sie reicht weiter und dient allgemein der neutralen Aufgabenerfüllung im Rechtsstaat und dem Vertrauen in Gerichte und Staatsanwaltschaften. Rein äußerlich wird das auch durch die (sich nicht nur auf religiös konnotierte Kleidung auswirkenden) Amtstrachtregelungen dokumentiert, die es für den Schul- und Kindertagesstättenbereich gerade nicht gibt. Der Gesetzgeber ist deshalb befugt, für den Bereich der Justiz bei der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen individueller Religionsausübung und dienstlicher Tätigkeit sowie der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religion im Vergleich zum Schul- und Kindertagesstättenbereich unterschiedliche Bewertungen vorzunehmen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 GG, da der Bundesgesetzgeber für diesen Bereich bisher keine abschließende Regelung getroffen hat.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 und 2 Buchstabe a

Das mit diesem Gesetz geschaffene Verbot bestimmter religiös, weltanschaulich oder politisch geprägter Verhaltensweisen dient denselben Zwecken wie die bestehenden Amtstrachtregelungen und ergänzt diese. Dies soll durch die Ergänzung auch der bestehenden Überschrift des Sechsten Abschnittes des Ersten Teils und von § 21 verdeutlicht werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes soll sich das Verbot der religiösen, weltanschaulichen und politischen Bekundungen beziehungsweise Verhaltensweisen bei allen betroffenen Personen von vornherein nicht auf die außerdienstliche und nicht auf die *gesamte* dienstliche Tätigkeit beziehen, sondern nur auf die richterlichen und staatsanwaltlichen Verfahrenshandlungen, bei denen das Verhalten über den internen Bereich hinausgeht und unmittelbare Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten einschließlich Zeugen und Sachverständigen bestehen. Insbesondere bei dienstlichen Außenkontakten muss die strikte Neutralität bei der Amtsausübung sichtbar werden und dem Anschein fehlender Objektivität und Unparteilichkeit entgegengewirkt werden.

Anknüpfungspunkt für das gesetzliche Verbot im dienstlichen Bereich ist die den handelnden Personen im konkreten Fall obliegende oder übertragene *Aufgabe*. Vor allem die in den Verfahren der Justiz konkret wahrgenommenen richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben und Amtshandlungen sollen, unabhängig vom Status des Amtsträgers, strikt neutral und unabhängig erfüllt werden; dementsprechend soll bei der Aufgabenerfüllung ein entgegenstehender Anschein vermieden werden, etwa auch, wenn Rechtspfleger oder Notare im Landesdienst richterliche oder Rechtsreferendare gemäß §§ 10, 142 Absatz 3 GVG, § 2 Absatz 5 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) ihnen übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben mit Außenkontakten erfüllen.

Bei der Erfüllung *richterlicher* Aufgaben werden in besonderer Weise hoheitliche Befugnisse im Bereich der Rechtsprechung beziehungsweise Justiz wahrgenom-

men, die aus den im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargelegten Gründen besonderen Neutralitätserfordernissen unterliegen und bei denen bereits der Anschein fehlender Objektivität und Unparteilichkeit vermieden werden soll. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, sollen allerdings ehrenamtlich tätige Richter aufgrund ihrer von Berufsrichtern abweichenden Stellung und Funktion von dem Verbot nicht erfasst werden.

Von der Regelung sollen für die tatbestandlich geregelten Amtshandlungen mit Außenkontakten auch *Rechtspfleger* erfasst werden, die nach § 9 RPfG wie Richter sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind und auch in einem festen Dienstverhältnis stehen. Auch diese können bei Gericht aufgrund ihrer besonderen juristischen Hochschulausbildung bestimmte richterliche Tätigkeiten ausüben und in verschiedenen Bereichen ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten nach den gesetzlichen Vorschriften eigentlich vom Richter wahrzunehmen wären. Bei Wahrnehmung entsprechender Aufgaben tragen die Rechtspfleger zwar keine Amtstracht, sie üben aber insoweit wie Berufsrichter vor allem auch selbstständig sitzungsleitende Funktionen aus und repräsentieren anstelle eines Richters das Gericht.

§ 3 RPfG enthält einen Katalog von Geschäften, die dem Rechtspfleger kraft Gesetzes übertragen sind. Beispielsweise fallen in die Zuständigkeit des Rechtspflegers Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (etwa die Leitung eines Versteigerungstermins), verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktionen in Verfahren nach der Insolvenzordnung sowie Aufgaben des Betreuungsgerichts und des Nachlassgerichts.

Genauso wie beim Richter selbst müssen sich die Beteiligten und die Allgemeinheit auf die Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit der auf Seiten des Gerichts auftretenden Person und damit auf ein rechtsstaatliches Verfahren verlassen können, wenn der Rechtspfleger die ihm übertragenen richterlichen Aufgaben erfüllt. Das gilt unabhängig davon, ob der Rechtspfleger richterliche Aufgaben in einer Sitzung wahrnimmt, beispielsweise in einem Versteigerungstermin, oder Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung in Anwesenheit von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vornimmt, zum Beispiel eine eidesstattliche Versicherung abnimmt.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für Beamte des Justizdienstes, die im Land Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben haben und nach § 33 Absatz 2 RPfG mit den entsprechenden Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden.

Rechtsreferendare können der Regelung unterfallen, soweit diese konkrete richterliche Aufgaben erfüllen. Auch diese repräsentieren bei derartigen Tätigkeiten das Gericht mit Außenwirkung und werden insoweit als Richter beziehungsweise Teil des Gerichts wahrgenommen. Auch bei ihnen ist es deshalb geboten und auch gerechtfertigt, den Anschein fehlender Neutralität zu vermeiden. Bei Rechtsreferendaren kann sich das durch dieses Gesetz geschaffene Verbot auf Anhörungen, Beweiserhebungen oder die Leitung mündlicher Verhandlungen beziehen (vgl. § 10 GVG, § 2 Absatz 5 RPfG, § 8 des Juristenausbildungsgesetzes und die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und -referendaren vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. September 2014, dort insbesondere Abschnitt III).

Das Verbot religiöser, weltanschaulicher und politischer Bekundungen bei diesen übertragenen Aufgaben schränkt die Rechtsreferendare weder in ihrer Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG noch in der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG und auch nicht in ihrer Berufs- beziehungsweise Ausbildungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG in verfassungsmäßiger Weise ein. Wenn eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar nicht bereit ist, auf eine entsprechende äußere Bekundung, zum Beispiel durch ein Kleidungsstück, zu verzichten, können die konkreten betroffenen

Einzeltätigkeiten, auf deren Ausübung kein Anspruch besteht, in der Referendar- ausbildung zwar nicht wahrgenommen werden. Die Gesamtausbildung als solche und die Erfüllung des Ausbildungszwecks werden hierdurch aber nicht in Frage gestellt. Es können – wie auch in der Vergangenheit – zusätzliche Übungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die nicht möglichen Tätigkeiten angeboten und keine nachteiligen Schlussfolgerungen in Ausbildungszeugnissen gezogen werden.

Die Aufgabenerfüllung der *Staatsanwaltschaften* ist, wie ausgeführt, ebenfalls vom Grundsatz der Neutralität und Objektivität geprägt. Rechtsstaatliche – objektive, unvoreingenommene, neutrale – Ermittlungs- und Strafverfahren sind angesichts der hoheitlichen Sanktionsmöglichkeiten und des sich aus einer Verurteilung ergebenden wesentlichen Grundrechtseingriffs von besonderer Bedeutung. Dies gilt in Anbetracht des ganz erheblichen Einflusses des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf Verlauf und Ergebnis strafrechtlicher Verfahren auch schon für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Auch die die Staatsanwaltschaft repräsentierenden Personen sollen deshalb bei mündlichen Verhandlungen und bestimmten formalisierten anderen Verfahrenshandlungen dem Verbot religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole oder Kleidungsstücke unterliegen. Bei Verfahrenshandlungen mit unmittelbarer Außenwirkung ist es daher auch im Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft geboten und gerechtfertigt, entsprechendes dienstliches und persönliches Verhalten zu trennen und die individuelle Grundrechtsausübung in diesem begrenzten Bereich einzuschränken. Dies gilt zum Beispiel für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 226 StPO), an der Eröffnung eines Haftbefehls oder Unterbringungsbeschlusses (§§ 115, 126 a, 168 c StPO), an der mündlichen Haftprüfung (§ 118 a StPO) oder an richterlichen Untersuchungshandlungen (§ 168 StPO), wie an richterlichen Vernehmungen des Beschuldigten oder eines Zeugen oder an einem richterlichen Augenschein (§§ 168 c, 168 d StPO). Gleiches gilt bei staatsanwaltlichen Zeugenvernehmungen nach § 161 a StPO.

Das Verbot greift auch dann, wenn staatsanwaltliche Aufgaben gemäß § 142 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 145 Absatz 2 GVG von *Amtsanwälten* oder gemäß § 142 Absatz 3 GVG von *Rechtsreferendaren* insbesondere beim Sitzungsdienst wahrgenommen werden. Auch Amtsanwälte und Rechtsreferendare haben bei Erfüllung der entsprechenden Aufgaben als Vertreter der Staatsanwaltschaft die gleiche Neutralität und Unparteilichkeit zu wahren, sodass auch bei ihnen die Erweckung eines entgegenstehenden Anscheins vermieden werden soll.

Für den Referendarebereich liegt hierin für die Betroffenen keine wesentliche, unzumutbare Beschränkung ihrer Ausbildung. Anstelle einer Zuweisung zur Staatsanwaltschaft kommt eine Zuweisung an ein Gericht (Strafrichter oder Strafkammer) als zumutbare Alternative in Betracht. Das Verbot erstreckt sich im Übrigen nur punktuell auf einen einzelnen staatsanwaltlichen Aufgabenbereich; auch sind bisher in der Praxis zumutbare Ausgleichsmaßnahmen angeboten worden (z. B. Plädoyerübungen außerhalb einer Hauptverhandlung). Insgesamt ergeben sich deshalb auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich keine wesentlichen Nachteile für die Gesamtausbildung, die höher als die mit dem Verbot verfolgten Zwecke gewichtet werden müssten.

Für die zahlreichen anderen im Bereich der Justiz, etwa der Vollziehung, Vollstreckung und der Unterstützung, ohne richterliche oder staatsanwaltliche Entscheidungskompetenzen tätige Personen erscheint ein entsprechendes striktes Verbot nicht geboten. Bei diesen Justizbediensteten kann deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Vorrang eingeräumt werden.

Das Verbot soll bei der Erfüllung richterlicher und staatsanwaltlicher Aufgaben nur dann gelten, wenn diese in einer Sitzung (hier wird derselbe Begriff wie in § 176 GVG verwendet) oder außerhalb einer Sitzung in Anwesenheit von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen wahrgenommen werden.

Wird die Aufgabe in einer Sitzung wahrgenommen, ist es für das Verbot nicht erforderlich, dass Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige tatsächlich anwesend

sind. Das Verbot soll in der formalen Situation der Sitzung auch dann gelten, wenn beispielsweise nur Vertreter der Öffentlichkeit oder der Presse anwesend sind oder Beteiligte aufgrund eines Anwesenheitsrechts anwesend sein könnten (z. B. bei einem Verkündungstermin).

Werden richterliche oder staatsanwaltliche Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung (hier wird dieselbe Begrifflichkeit wie in § 180 GVG verwendet) vorgenommen, erfolgt dies zwar regelmäßig ohne neutralisierende Amtstracht. Wenn hierbei ein nach außen wirkendes Auftreten erfolgt, muss aber auch die diese Amtshandlung für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft leitende Person den Anschein fehlender Neutralität und Unparteilichkeit vermeiden. Außerhalb einer Sitzung soll maßgeblich sein, ob die Amtshandlung in Anwesenheit von Beteiligten einschließlich deren Vertreter, Zeugen oder Sachverständigen vorgenommen wird, weil – unabhängig vom formalen äußeren Rahmen einer Sitzung – auch dann bei den Anwesenden der Eindruck der Voreingenommenheit oder Parteilichkeit entstehen kann, wenn entsprechende Symbole oder Kleidungsstücke getragen werden. Auch wenn keine Beteiligten oder deren Vertreter anwesend sind, soll zum Beispiel bei einem staatsanwaltlich vernommenen Zeugen (etwa einer Opferzeugin) oder einem Gutachter ebenfalls kein Anschein der Voreingenommenheit oder fehlender Neutralität erweckt werden. Das Verbot erfasst daher etwa auch die staatsanwaltliche Vernehmung des Beschuldigten oder betreuungsrichterliche Anhörungen und Erörterungen im Krankenhaus, unabhängig davon, ob diese Handlungen aufgrund ihrer äußeren Gestaltung auch als Sitzung bewertet werden könnten.

Das Verbot gilt dagegen nicht bei rein schriftlich durchgeführten Verfahren oder beispielsweise auch nicht, wenn ein Richter oder Rechtspfleger in seinem Dienstzimmer die Akten bearbeitet oder wenn in einem staatsanwaltschaftlichen Verfahren mit der Polizei die weiteren Ermittlungen besprochen werden. Bei der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung der verschiedenen Interessen wird bei Tätigkeiten in diesem internen Dienstbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des einzelnen Amtsträgers der Vorrang eingeräumt.

Welche religiös, weltanschaulich oder politisch geprägten Symbole und Kleidungsstücke erfasst werden sowie die Gründe und verfassungsrechtliche Rechtfertigung für das Verbot sind bereits im Allgemeinen Teil der Begründung näher dargelegt.

Zu Nummer 2 Buchstaben c und d

Das Verbot soll für Berufsrichter auch für die bisher in § 21 Absatz 3 AGGVG geregelten Verfahren gelten. Deshalb wird dem neuen Absatz 4 eine entsprechende Verweisung in einem neuen Satz angefügt. Die bestehenden Amtstrachtregelungen sollen im Übrigen unberührt bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen)

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz)

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung)

Insoweit wird auf die Begründung im Allgemeinen Teil und zu Artikel 1 Bezug genommen. Diese gilt entsprechend.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit – LFGG)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt, der klarstellt, dass die durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes geschaffene Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 1 AGGVG auch bei den staatlichen Notariaten und Grundbuchämtern bei den in § 1 Absatz 2 und 3 LFGG genannten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt. Dies könnte sonst in Frage stehen, weil die staatlichen Notariate und Grundbuchämter nach § 1 Absatz 1 LFGG „anstelle der Gerichte zuständig“ sind. Bundesgesetzliche Grundlagen dieser derzeit noch in Baden-Württemberg bestehenden besonderen Zuständigkeiten bilden Artikel 147 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 149 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Für die Anwendbarkeit der neuen Regelung in § 21 Absatz 3 Satz 1 AGGVG macht es nach deren sich auf richterliche Aufgaben beziehenden Regelungszweck keinen wesentlichen Unterschied, ob anstelle eines Amtsgerichts (noch) ein staatliches Notariat oder Grundbuchamt zuständig ist.

Die neue Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 1 AGGVG soll sich hingegen nicht auf die Beurkundungszuständigkeiten der Notare im Landesdienst nach § 3 Absatz 1 Satz 1 LFGG beziehen. Diese Zuständigkeiten betreffen keine richterlichen, sondern notarielle Aufgaben. Insoweit bleibt nach § 20 Absatz 1 Satz 1 LFGG die für nicht beamtete Notare geltende bundesgesetzliche Norm des § 14 der Bundesnotarordnung (BNotO) entsprechend anwendbar. Gründe für eine besondere landesgesetzliche Regelung ausschließlich für die Gruppe der Notare im Landesdienst sind nicht ersichtlich, zumal die Beteiligten hier im Unterschied zu gerichtlichen Verfahren ihren Notar frei wählen können.

Die neue Regelung in § 21 Absatz 3 Satz 1 AGGVG gilt auch nicht für die Tätigkeit der Ratschreiber: Soweit diese öffentliche Beurkundungen oder Beglaubigungen vornehmen (§ 32 Absatz 3 und 4 LFGG), werden sie außerhalb von § 1 Absatz 2 und 3 LFGG tätig. Ihre übrigen Zuständigkeiten fallen der Sache nach bereits nicht in den Anwendungsbereich von § 21 Absatz 3 AGGVG.

Zu Nummer 2

§ 16 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung von Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen vom 29. November 2016 (GBl. S. 605) wird durch eine erweiterte Fassung der Überschrift und Einfügen eines neuen Absatzes 1a mit Regelungen zum Attribut eines Notariatsabwicklers geändert; von einer Neuzählung der Absätze soll abgesehen werden, da Absatz 2 bereits Gegenstand einer Verweisung in § 13 der Abwicklervergütungsverordnung ist.

Nach § 114 Absatz 4 Satz 2 BNotO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung ergeben sich die näheren Bestimmungen zum Amt des Notariatsabwicklers aus Landesrecht. Aufgrund der Verweisung des § 13 Satz 2 LFGG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung gelten für die Notariatsabwickler die Vorschriften der Bundesnotarordnung für Notariatsverwalter entsprechend, soweit im Landesgesetz für die freiwillige Gerichtsbarkeit nichts anderes bestimmt ist. Damit werden über § 57 Absatz 1 BNotO die Regelungen zur elektronischen Signatur, wie sie in dem durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 23. März 2017 neu gefassten § 33 BNotO vorgesehen sind, entsprechend auch für Notariatsabwickler gelten. Der in § 16 LFGG neu einzufügende Absatz 1a nimmt für das Notariattribut der Notariatsabwickler die notwendigen Anpassungen gegenüber dem künftigen § 33 Absatz 1 Satz 3 BNotO vor.

Satz 1 verzichtet mit Rücksicht darauf, dass Amtsbezirk und Amtsbereich jedes Notariatsabwicklers das Gebiet des Landes ist, auf die Angabe eines Amtssitzes bei dem Attribut eines Notariatsabwicklers. Somit benötigt ein Notariatsabwickler auch dann nur eine Signaturkarte, wenn er mehrere Referate und Abteilungen eines oder mehrerer ehemaliger staatlicher Notariate abwickelt.

Satz 2 sieht die Angabe der Notarkammer bei dem Attribut eines Notariatsabwicklers nur in solchen Fällen vor, in denen ein Notar oder Notarassessor zum Notariatsabwickler bestellt ist.

Zu Nummer 3

Die neuen Absätze 2 bis 6 enthalten Regelungen zu elektronischen Signaturen von Notaren und Notarvertretern im Landesdienst, zu Meldepflichten und Eintragungen in das von der Bundesnotarkammer geführte Notarverzeichnis. Die Regelung der bislang nicht oder nur auf Ebene von Verwaltungsvorschriften bestehenden Vorgaben in ein Landesgesetz wird notwendig im Zusammenhang mit aufgrund eines Gesetzesbeschlusses des Bundestags vom 23. März 2017 bevorstehenden Änderungen der Bundesnotarordnung. Da die Bundesnotarordnung in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung nicht für die Notare im Landesdienst gilt, sind für diese bis 31. Dezember 2017 entsprechende landesgesetzliche Regelungen festzulegen.

Die neuen Absätze 2 bis 4 lösen die bisherige Regelung und Praxis zu § 23 a Satz 1 der Ersten Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (1. VV LF GG) in Verbindung mit § 2 a Absatz 1 und 2 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) ab, indem sie Regelungen vorwegnehmen, wie sie in der vom Bundestag am 23. März 2017 beschlossenen Neufassung von § 33 BNotO (Elektronische Signatur) vorgesehen sind. Dabei werden in Absatz 2 Satz 3 für Notare und Notarvertreter im Landesdienst notwendige Anpassungen beim Notarattribut vorgenommen.

Der neue Absatz 5 nimmt in der vom Bundestag am 23. März 2017 beschlossenen Neufassung von § 34 BNotO (Meldepflichten) enthaltene Regelungen vorweg und löst dabei die bislang maßgeblichen Regelungen in § 23 a der 1. VV LF GG auch in Verbindung mit § 2 a Absatz 3 DONot und in Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gestaltung, Verwendung und Sicherung von Dienstsiegeln ab. Die Meldepflichten der Notare und Notarvertreter im Landesdienst nach Satz 1 bestehen nur gegenüber dem nach §§ 4 und 49 Absatz 1 LF GG aufsichtführenden Präsidenten und nicht gegenüber der Notarkammer Baden-Württemberg; deshalb sieht Satz 3 vor, dass die Bundesnotarkammer vom aufsichtführenden Präsidenten unterrichtet wird.

Der neue Absatz 6 nimmt in dem vom Bundestag am 23. März 2017 beschlossenen neuen § 78 I BNotO enthaltene Regelungen vorweg, wobei notwendige Modifikationen in Bezug auf das System des staatlichen Notariats in Baden-Württemberg vorgenommen werden. Während die künftige bundesrechtliche Regelung vorsieht, dass die Landesjustizverwaltung die Notarkammer von im Notarverzeichnis einzutragenden Änderungen benachrichtigt und die Pflege des von der Bundesnotarkammer bereits heute auf der Grundlage von § 78 Absatz 3 Satz 2 BNotO geführten Notarverzeichnisses der Notarkammer aufgibt, sieht die landesgesetzliche Regelung in Bezug auf Notare im Landesdienst und Amtsverwalter vor, dass die Eintragungen in das Notarverzeichnis unmittelbar vom Justizministerium oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzunehmen sind. Entsprechend wird bereits heute auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesnotarkammer und der Justizverwaltung Baden-Württemberg verfahren.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Ausnahme der erst am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Regelung in Artikel 6 Nummer 2 (§ 16 LFGG) soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Absatz 2 bestimmt klarstellend, dass Artikel 6 Nummer 1 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft treten. Die davon betroffenen §§ 5 und 20 LFGG werden durch andere Gesetze zum 1. Januar 2018 neu gefasst.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 21. Februar 2017 zur Anhörung freigegeben. Angehört wurden die Obergerichte, die Generalstaatsanwaltschaften, die Vertretungen der Beschäftigten und deren Berufsorganisationen, sonstige berufsständige Organisationen und Einrichtungen sowie Vertreter des Christentums, des Judentums und des Islam. Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu kommentieren, eingestellt. Außerdem wurden die Stelle für Bürokratieabbau und der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

Von den insgesamt 50 angehörten Stellen haben Stellung genommen:

- die Präsidentin und die Präsidenten der baden-württembergischen Obergerichte und die Generalstaatsanwälte,
- der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat sowie der Hauptpersonalrat,
- der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V.,
- der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg,
- der Finanzrichterbund Baden-Württemberg,
- der Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter und die Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- der Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Baden-Württemberg,
- die BBW Beamtenbund Tarifunion,
- der DGB-Bezirk Baden-Württemberg,
- die Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- der Anwaltsverband Baden-Württemberg,
- die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe,
- die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg (gemeinsame Stellungnahme),
- die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg,
- die Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg e. V.,
- der Zentralrat der Muslime,
- die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland, Kirchenbezirk Baden-Württemberg.

Die vollständigen Stellungnahmen sind als Anhang angefügt.

2. Zusammenfassung der Stellungnahmen

a) Generelle Stellungnahmen

Zusammengefasst ergibt sich aus den eingegangenen Stellungnahmen, dass der Gesetzentwurf von den Vertretern aus dem Justizbereich einschließlich der Interessenverbände und Gewerkschaften ganz überwiegend grundsätzlich positiv und ein Verbot nicht als verfassungswidrig bewertet wird. Demgegenüber haben sich der DGB-Bezirk Baden-Württemberg und die Repräsentanten der Kirchen beziehungsweise Religionen zu dem Verbot zumindest kritisch oder grundsätzlich ablehnend geäußert.

Die für die Ablehnung vorgebrachten Argumente sind im Wesentlichen auch in der bisherigen Gesetzesbegründung bereits angesprochen worden; es kann insoweit auf diese Bezug genommen werden.

b) Ausschluss der Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richter von dem strikten Verbot

Von der Justizpraxis und den Verbänden aus dem Justizbereich ist der Ausschluss der Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richter überwiegend kritisch bewertet worden. Nachdrücklich abgelehnt wird der Ausschluss vom Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beziehungsweise der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Baden-Württemberg.

Aus der Justizpraxis wird zusätzlich mehrfach darauf hingewiesen, dass dieser Ausschluss zu der Fehlannahme verleiten könne, dass ehrenamtlichen Richtern das Tragen sämtlicher Symbole und Kleidungsstücke mit religiösem, weltanschaulichem oder politischem Bezug erlaubt sei; für ehrenamtliche Richter gelte aber ebenfalls das allgemeine Mäßigungsgebot. Es wird deshalb zumindest eine Klarstellung in der Begründung angeregt.

In den Stellungnahmen wird zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass die Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richter dasselbe Stimmrecht wie die Berufsrichter haben und sie ebenfalls unabhängig und an das Neutralitätsgebot gebunden sind.

Dennoch hält die Landesregierung auch nach nochmaliger Prüfung aus den im Allgemeinen Teil angeführten Gründen an der bisher vorgesehenen Regelung fest.

Die Anregung klarzustellen, dass für Schöffen und ehrenamtliche Richter das auch schon bisher geltende allgemeine Gebot zu Mäßigung und Zurückhaltung weiterhin gilt, ist durch eine Änderung des Gesetzeswortlautes und durch eine Ergänzung der Begründung umgesetzt worden.

c) Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat hat im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgeführt, Richtern und Staatsanwälten müsse die Möglichkeit eröffnet bleiben, dezente Bekenntnissymbole zu tragen, weshalb das Verbot nur deutlich sichtbar getragene Symbole erfassen solle.

Eine derartige Einschränkung des Verbotes ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich und könnte vor allem zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Streitigkeiten führen, welches Symbol im Einzelfall noch dezent ist und nicht ins Auge springt und welches bereits deutlich sichtbar ist. Dies soll durch ein striktes Verbot vermieden werden.

d) In zwei Stellungnahmen wird angeregt zu prüfen, ob auch Urkundsbeamte bei der Protokollführung in das Verbot einbezogen werden sollen. Die Einbeziehung der Urkundsbeamten ist im Vorfeld von der Landesregierung bereits geprüft und abgelehnt worden, da diesem Personenkreis, auch wenn er in Sit-

zungen eine Amtstracht trägt, keine mit Richtern und Staatsanwälten vergleichbare Stellung und Entscheidungsbefugnis zukommt und deshalb das strikte Verbot nicht erforderlich ist.

- e) In zwei anderen Stellungnahmen wird zu erwägen gegeben, ob zur bisherigen Amtstracht als milderes Mittel nur das Tragen einer Kopfbedeckung vorgeschrieben werden sollte. Da das vorgesehene Verbot nicht nur Kopfbedeckungen, sondern alle religiös, weltanschaulich oder politisch motivierte Symbole und Kleidungsstücke, die gleichermaßen den Anschein fehlender Neutralität hervorrufen können, erfassen soll, wäre die Umsetzung dieses Vorschlages nicht zielführend und nicht ausreichend.

- f) Normenprüfungsausschuss und Stelle für Bürokratieabbau

Der Normenprüfungsausschuss hat einzelne redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, die berücksichtigt worden sind.

Die Stelle für Bürokratieabbau im Innenministerium hat keine Einwendungen erhoben.

- g) Kommentare im Beteiligungsportal

Der Gesetzentwurf ist im Beteiligungsportal Baden-Württemberg vom 22. Februar bis 31. März 2017 veröffentlicht worden und konnte dort kommentiert werden. In dieser Zeit sind insgesamt 14 Kommentare, davon 13 ohne Namensnennung, einer vom Aktionsbündnis muslimischer Frauen e. V., eingegangen. Von diesen Stellungnahmen waren drei befürwortend, zehn ablehnend und eine kritisch beziehungsweise offen (Regelung sollte genau überlegt und geprüft werden).

Die Einwendungen enthalten keine wesentlichen neuen Argumente. Sie erfordern auch nach nochmaliger Überprüfung keine abweichende Bewertung.

**Baden-Württemberg**OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
DER PRÄSIDENT

Oberlandesgericht Karlsruhe • Hoffstraße 10 • 76133 Karlsruhe

Datum 27. März 2017

Durchwahl

Aktenzeichen 3101-2

(Bitte bei Antwort angeben)

Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

—

 Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

—

Für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017 und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. In der Anlage überlasse ich Ihnen die eingegangenen Stellungnahmen aus den Landgerichtsbezirken Heidelberg und Mosbach. In beiden Stellungnahmen, die den Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv bewerten, wird die Ausnahme für Schöffen und ehrenamtliche Richter kritisch gesehen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ehrenamtliche Richter die gleichen Rechte wie Berufsrichter haben und eine unterschiedliche Behandlung in dieser durchaus zentralen Frage die Laienrichter eher zu Richtern „zweiter Klasse“ degradieren könnte. Diese Argumente halten wir im Rahmen der Gesamtabwägung durchaus für bedenkenswert.

Im Auftrag

gez. Dr. Zeppernick
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

**Baden-Württemberg**

LANDGERICHT HEIDELBERG

Präsident

Landgericht Heidelberg • Postfach 103769 • 69027 Heidelberg

Herrn
Präsidenten des Oberlandesgerichts
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

Datum 16.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen E310
(Bitte bei Antwort angeben)

- per E-Mail -

Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“**Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa - Az. 3101/0029****E-Mail des OLG Karlsruhe vom 23.02.2017 - Az. 3101-2**

Zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ wurden von Seiten des Amtsgerichts Heidelberg durch Frau RichterIn am Amtsgericht (sV) folgende Stellungnahmen weitergeleitet:

hat zum Anhörungsentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

„Für die Gerichte wie auch die Staatsanwaltschaften ergeben sich besondere Anforderungen an eine neutrale, objektive und unparteiliche Amtsführung. Wenn mit diesem Gesetz der Anschein fehlender Neutralität der Personen vermieden werden soll, die das Gericht repräsentieren, erschließt sich mir nicht, warum dann diese Vorschrift nicht auch für ehrenamtliche Richter gelten soll. Immerhin üben diese Personen gem. § 30 GVG während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang aus - und mit gleichem Stimmrecht.“

Kurfürsten-Anlage 15 • 69115 Heidelberg • Telefon 06221 59-0 • Telefax 06221 59-1213 • Haltestelle: Poststraße
poststelle@lgheidelberg.justiz.bwl.de • www.lgheidelberg.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 749 55305 04

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzzeichen-Nr. 9671220000016 angeben.



Baden-Württemberg

LANDGERICHT MOSBACH

Der Präsident

Landgericht Mosbach • Hauptstraße 110 • 74821 Mosbach

per E-Mail
Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

Datum 21.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen E 310
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anhörung zu dem Entwurf für ein "Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes"
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Vizepräsident des Landgerichts _____ hat folgende Stellungnahme abgegeben.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausnahmen für ehrenamtliche Richter überzeugen hingegen nicht.

Ehrenamtliche Richter haben die gleichen Rechte wie die Berufsrichter. Sie können die Verhandlung durch ihr Fragerecht mitgestalten und sie haben bei der Entscheidung das gleiche Stimmrecht. Insbesondere in Konstellationen mit zwei ehrenamtlichen und einem Berufsrichter kann daher der Eindruck fehlender Neutralität entstehen.

Soweit in der Begründung des Gesetzes darauf abgestellt wird, dass die ehrenamtlichen Richter keine Amtstracht tragen, ist dies jedenfalls für die Handelsrichter unrichtig. Die ehrenamtlichen Handelsrichter tragen in zahlreichen Fällen ebenfalls eine schwarze Robe. Ohnehin darf das Tragen oder Nichttragen einer Amtstracht bei der Beurteilung der Neutralität im Verfahren keinerlei Rolle spielen.

Die Formulierung, dass den Berufsrichtern eine besondere Verantwortung für die Wahrung der Neutralität zukomme, wird dem Amt des ehrenamtlichen Richters nicht gerecht. Die Schöffen nehmen ihr Amt regelmäßig sehr ernst und kennen genau ihre Pflichten. Der Gesetzentwurf degradiert die ehrenamtlichen Richter zu Richtern zweiter Klasse.

- 2 -

Sie sind – wie die Berufsrichter- in gleicher Weise verpflichtet, nicht nur die rechtsstaatlichen und gesetzgeberischen Vorgaben in Ihre Entscheidung einfließen zu lassen, sondern auch im Verfahren keinen Anlass zu geben, dass deren Neutralität etwa durch Zeigen irgendwelcher politischer oder religiöser Zeichen eingeschränkt sein könnte.

Wer zudem die Laienrichter darauf reduziert, ihre Sicht aus dem Volk in das Verfahren einzubringen, stellt ihre Daseinsberechtigung in Frage.

Die Herausnahme aus der Neutralitätsverpflichtung stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der ehrenamtlichen Richter gegenüber den Berufsrichtern dar und geht am Sinn, Zweck und dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers bei der Bestellung von ehrenamtlichen Richtern vorbei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hettinger



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT STUTTGART
DER PRÄSIDENT

Oberlandesgericht Stuttgart • Postfach 103653 • 70031 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

Datum 31. März 2017

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 31-1

(Bitte bei Antwort angeben)

— ** Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“**

Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017 (Az: 3101/0029)

Anlagen

5

—
Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

für die Gelegenheit, zu dem Anhörungsentwurf eines „Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ Stellung nehmen zu können, danke ich. Auf Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017 habe ich die gerichtliche Praxis meines Bezirks beteiligt und lege die hier eingegangenen Einschätzungen als Anlage vor.

Zwar nicht einhellig, aber überwiegend wird die politische Grundentscheidung befürwortet, Berufsrichterinnen und -richtern in Terminen mit Verfahrensbeteiligten das Tragen von Symbolen oder Kleidungsstücken zu untersagen, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.

Ich schließe mich dieser Einschätzung an. Das Vertrauen in die Neutralität der Justiz und die Vermeidung des Anscheins von Voreingenommenheit sind auch aus meiner Sicht Belange von höchstem Gewicht.

Olgastraße 2 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 212-0 • Telefax 0711 212-3024 • poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de

www.olg-stuttgart.de • www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: Haltestelle Charlottenplatz

Wir haben gleitende Arbeitszeit • Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. - Do.: 9:00 - 15:30 Uhr, Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr

- 2 -

Kontrovers diskutieren die Stellungnahmen die – letztlich auf einen politischen Kompromiss zurückgehende – Ausnahmeregelung für Schöffen und sonstige ehrenamtliche Richter. Hierzu werden verschiedene Aspekte vorgebracht:

- Zum einen wird kritisiert, dass der Entwurf insoweit von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehe, weil einem Berufsrichter tendenziell eher zuzutrauen sei, zwischen seiner beruflichen Tätigkeit und seiner persönlichen Weltanschauung bzw. seinem religiösen Glauben zu differenzieren als einem Laienrichter.
- Zum anderen wird geltend gemacht, die Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 3 Satz 2 AGGVG-E könne Schöffen und sonstige ehrenamtliche Richter zu der Fehlannahme verleiten, dass das Tragen von religiösen, weltanschaulichen oder politischen Symbolen bei ihnen uneingeschränkt erlaubt sei. Dies könne zu vermehrten Befangenheitsanträgen gegen sie, insbesondere in Strafverfahren, führen. Zudem stelle sich die Frage, welche praktische Handhabe Vorsitzende haben, wenn Laienrichter Symbole tragen, die bei objektiver Betrachtung Zweifel an ihrer Neutralität erwecken können, und sich hierfür auf die Ausnahmenvorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 2 AGGVG-E berufen.

Aus meiner Sicht sprechen die besseren Gründe daher für eine Einbeziehung der Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richter in das Verbot. Wenigstens sollte eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufgenommen werden, nach der die allgemeine Neutralitätspflicht von der Ausnahme des § 21 Abs. 3 Satz 2 AGGVG-E unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident des Oberlandesgerichts

**Baden-Württemberg**AMTSGERICHT STUTT GART
DER PRÄSIDENT

Amtsgericht Stuttgart • Postfach 10 60 08 • 70049 Stuttgart

Herrn
Präsident des Oberlandesgerichts
70182 StuttgartDatum 15.03.2017
Name
Durchwahl
Fax
Aktenzeichen 3101-5
(Bitte bei Antwort angeben)

—  Anhörung zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

hier: Dortiges Schreiben vom 24. Februar 2017, Az: 31-1

— Da die Gründe für oder gegen das vorgesehene „Kopftuchverbot“ sehr vielschichtig sein können und sich nicht auf rechtliche Erwägungen beschränken, habe ich zu dem Inhalt des Entwurfs einige Richter und Rechtspfleger des Amtsgerichts Stuttgart, u. a. alle Abteilungsleiter und Assessoren, befragt.

Hierbei wurde die einhellige Auffassung vertreten, dass Symbole oder Kleidungsstücke, die eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, jedenfalls von Berufsrichtern bei Sitzungen oder anderen Amtshandlungen nicht getragen werden dürfen.

Es war ebenso einhellige Auffassung, dass dies unter den genannten Voraussetzungen auf für Rechtsreferendare gelten muss.

Eine deutliche Mehrheit hat sich dafür ausgesprochen, ein solches Verbot auch auf Schöffen und andere ehrenamtliche Richter auszudehnen. Die im Gesetzentwurf ent-

- 2 -

haltene Begründung für eine Differenzierung wird von den befragten Kolleginnen und Kollegen für nicht hinreichend plausibel gehalten.

Im Gegensatz hierzu neigt der Unterzeichner dazu, die bei Schöffen und anderen ehrenamtlichen Richtern vorgesehene Ausnahme im Interesse einer allgemeinen Repräsentanz aller gesellschaftlichen Gruppen im Schöffenamt für vertretbar zu halten (vgl. neben der Entwurfsbegründung auch Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl. § 31 Rdnr.14). Problematisch erscheint allerdings, dass bei den Symbolen oder Kleidungsstücken, die „bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen“, offenbar nicht weiter differenziert werden kann. Denn es macht einen deutlichen Unterschied, ob eine Schöffin, die Muslima ist, ein Kopftuch trägt, weil sie dies aus religiösen Gründen für geboten hält, oder ob ein Schöffe meint, auch in seiner richterlichen Funktion am politischen Meinungskampf teilnehmen und seine Auffassung durch das Tragen eines entsprechenden Symbols zum Ausdruck bringen zu müssen. Politische Meinungsäußerungen haben in Gerichtsverhandlungen auch bei Schöffen nichts zu suchen.

Es mag zwar sein, dass ein solcher Verstoß gegen die richterliche Neutralitäts- und Zurückhaltungspflicht nicht hingenommen werden muss und zumindest ein Befangenheitsgesuch, in gravierenden Fällen sogar eine Amtsenthebung rechtfertigt (vgl. KG, Beschluss vom 25.05.2016, 3 ARs 5/16, Rdnr. 15 bei juris; Mayer aaO. § 51 Rdnr. 2 und § 56 Rdnr.8). So, wie § 21 Abs. 3 AGGVG-E gefasst ist, besteht aber die Gefahr, dass sich Schöffen, die ihre politische Auffassung zum Ausdruck bringen wollen, auf die vorgesehene Neuregelung berufen. Dies kann in der Praxis zu unerfreulichen Auseinandersetzungen führen, zumal der Vorsitzende in der Regel keine Handhabe haben dürfte, gegen den Schöffen unmittelbar vorzugehen. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte deshalb eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Rumler



ABDRUCK

Baden-WürttembergAMTSGERICHT HEILBRONN
DER PRÄSIDENT

Amtsgericht Heilbronn • Postfach • 74064 Heilbronn

Per Mail!Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Postfach 10 36 53
70031 StuttgartDatum 20.04.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 310 - 14
(Bitte bei Antwort angeben)

—

 Anhörung zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

Schreiben des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24.02.2017 (31 - 1)

—

Zu dem übersandten Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes nehme ich für das Amtsgericht Heilbronn wie folgt Stellung:

Zu der Frage, wie mit Symbolen oder Kleidungsstücken, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, bei Justizbediensteten umgegangen werden soll, werden im Kollegenkreis alle Auffassungen vertreten - von der völligen Freigabe bis zum vollständigen Verbot nicht nur bei Richtern, sondern auch bei Schöffen und ehrenamtlichen Richtern, Protokollführern und sonstigen Justizbediensteten mit Kontakt zu Rechtsuchenden selbst außerhalb von Gerichtsverhandlungen bei der reinen Bürotätigkeit.

Wilhelmstraße 2-6 • 74072 Heilbronn • Telefon 07131 64-1 • Telefax 07131 64-34106
poststelle@agheilbronn.justiz.bwl.de • www.amtsgericht-heilbronn.de • www.service-bw.de
Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 871 531 505 •
BIC SOLADEST • IBAN DE82 6005 0101 7469 5345 05

- 2 -

Der Gesetzentwurf schlägt hier einen Mittelweg vor, der die betroffenen Rechtsgüter zu einem angemessenen Ausgleich bringt.

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich jedoch nicht, was im Falle einer Übertretung des Verbotes gelten soll.

Naheliegender ist sicherlich, dass es sich um ein Dienstvergehen handelt, das Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben kann.

Es könnte sich aber auch die Frage stellen, ob der betroffene Richter oder Staatsanwalt, der es unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit ablehnt, auf z. B. religiös konnotierte Kleidungsstücke zu verzichten, einen Anspruch darauf haben kann, an einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft so eingesetzt zu werden, dass ihm dies, ohne in Konflikt mit § 21 Abs. 3 AGGVG-E zu kommen, möglich ist. So gibt es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwar nicht bei den Amtsgerichten, doch aber bei den Land- und Oberlandesgerichten Verwendungen, die nicht zwingend mit Sitzungstätigkeit verbunden sind, z. B. in den Beschwerdekammern und -senaten. Für den Bereich der betroffenen Rechtsreferendare wird diese Möglichkeit der Kompensation der Tätigkeit im Sitzungsdienst im Gesetzentwurf sogar ausdrücklich eröffnet (Seite 18 ff.). Da dies für Richter und Staatsanwälte sicher nicht gewollt sein kann, wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, dass sich die Gesetzesbegründung zu dieser Problematik verhält.

gez.

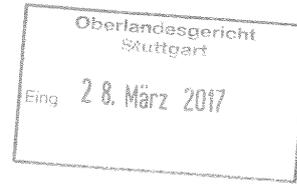
Jakob



Baden-Württemberg
 LANDGERICHT STUTT GART
 Die Präsidentin

Landgericht Stuttgart • Postfach 10 29 55 • 70025 Stuttgart

Herrn Präsident
 des Oberlandesgerichts
 Stuttgart



Datum 23. März 2017
 Name
 Durchwahl
 Aktenzeichen 310 - 25
 (Bitte bei Antwort angeben)

— Anhörung zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

hier: Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 21. März 2017 (Az: 3101/0029)

Ihre Schreiben vom 24. Februar 2017 (Az: 31-1)

— Anlagen: 2 Stellungnahmen

Zu dem Gesetzentwurf haben weiterer aufsichtführender Vorsitzender Richter am Landgericht und Direktor des Amtsgerichts Stellung genommen.

Die Stellungnahmen bewerten den Gesetzentwurf sehr unterschiedlich. Während Direktor des Amtsgerichts den Gesetzentwurf im Grundsatz begrüßt, spricht sich weiterer aufsichtführender Vorsitzender Richter am Landgericht dezidiert gegen den Gesetzentwurf aus.

In Übereinstimmung mit den beiden Stellungnahmen steht zu befürchten, dass die Unterscheidung zwischen Berufs- und Laienrichtern dazu führt, dass zukünftig Befangenheitsanträge gegen Schöffen mit Umständen begründet werden, die bislang unproblematisch waren, etwa das Tragen eines Kreuzes an einer Kette.

Hausadresse: Urbanstraße 20
 70182 Stuttgart
 Telefax: (0711) 212-3535 / 3556



Tiefgaragen: Landesbibliothek
 oder Staatsgalerie



Urbanstraße 20
 Olgastraße 2



Haltestelle
 Charlottenplatz

poststelle@lgstuttgart.justiz.bwl.de • www.lgstuttgart.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg - Außenstelle Metzingen - Baden-Württembergische Bank, Stuttgart, BLZ 600 501 01 (Konto-Nr. 787 15315 05)
 IBAN DE66 6005 0101 7871 5315 05, BIC SOLADEST600

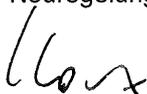
Bei Überweisungen bitte obiges Aktenzeichen und das 13-stellige Kassenzahlen angeben.

Wir haben gleitende Arbeitszeiten • Funktionszeit - bitte auch bei Anrufen beachten - : → Mo. - Do.: 9.00 - 15.30 Uhr, Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr.

- 2 -

Hinterfragt werden sollte zudem, ob die Beschränkung auf Berufsrichter und Staatsanwälte und das Ausklammern insbesondere von Schöffen sachgerecht ist. Der verständige Bürger dürfte einem Berufsrichter eher zutrauen, zwischen seiner beruflichen Tätigkeit und seiner persönlichen Weltanschauung zu differenzieren. Für den Laienrichter dürfte dies - mangels entsprechender Ausbildung - tendenziell schwieriger sein. Das kommt auch in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck, wenn ausgeführt wird, der Laienrichter solle die Sicht „aus dem Volk“ einbringen (Seite 12 des Gesetzentwurfs), die zumindest gelegentlich auch nicht neutral sein wird. Insofern erscheint es nur bedingt überzeugend, dort geringere bzw. keine Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild zu stellen, wo eine berufsbedingte professionelle Neutralität gerade nicht immer vorausgesetzt werden kann.

Aus hiesiger Sicht stellt sich daher die Frage, ob es derzeit ein derart gewichtiges praktisches Bedürfnis an einer Regelung gibt, welches die mit der geplanten Neuregelung absehbaren neuen Probleme überwiegt.



Horz

VRLG

21.3.2017

Frau Präsidentin
des Landgerichts Stuttgart
i.H.

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität bei Gerichten
und Staatsanwaltschaften des Landes**

Bezug: Schreiben des Vizepräsidenten des LG Stuttgart vom 28.2.2017, 310-25
Schreiben des Präsidenten des OLG Stuttgart vom 24.2.2017, 31-1
Schreiben des JM BW vom 21.2.2017, 3101/0029

Zu dem übersandten Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Die Strafkammern des Landgerichts sind nur von der geplanten Änderung des § 21 AGGVG betroffen. Ein hinreichender Grund für diese Änderung besteht im Bereich der Strafkammern nicht: Referendare treten vor dem Landgericht als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft nicht auf und bislang ist mir kein Berufsrichter oder Staatsanwalt bekannt, bei dem es wegen des Tragens von Symbolen oder Kleidungsstücken, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, Probleme gegeben hätte oder zu erwarten wären. Insbesondere hat das Justizministerium bislang keine Richterin eingestellt, die im Dienst eine Burka, ein Kopftuch oder ähnliches trägt, so dass derartige Kleidungsstücke im Bereich der am Landgericht tätigen Berufsrichter nicht zu erwarten sind. Auch im Bereich der Amtsgerichte ist mir derartiges nicht bekannt. Soweit Referendare dem Landgericht zur Ausbildung zugewiesen sind und diese

vereinzelt in Zukunft solche Kleidungsstücke tragen sollten, können sie – räumlich getrennt vom Gericht – der Verhandlung aus dem Zuschauerbereich folgen, so dass deren Kleidung die Verhandlung nicht beeinträchtigt.

Allerdings gibt es insbesondere Richterinnen, die ein christliches Kreuz als Schmuck an einer Halskette tragen. Probleme gab es dadurch bislang nicht, weil erstens alle Angeklagten damit rechnen und dies bisher auch akzeptieren, dass zumindest einzelne Richter in Baden-Württemberg Christen sind, und zweitens Kreuze an Halsketten auch nicht sichtbar unter der Dienstkleidung getragen können. Es ist auch nicht erkennbar, dass das Tragen von Kreuzen o.ä. einen Befangenheitsgrund darstellen könnte, weil jeder verständige Angeklagte – auf den abzustellen ist – erkennen wird, dass Berufsrichter ihr Urteil auf die geltenden deutschen Gesetze stützen und nicht auf religiöse Überzeugungen. Soweit der Gesetzentwurf mit dem Verbot von Symbolen oder Kleidungsstücken den Anschein fehlender Neutralität vermeiden will, steht dem entgegen, dass alle mir bekannten Berufsrichter und Staatsanwälte bei ihrer Berufsübung in der Lage sind, trotz irgendwelcher privater Überzeugungen bei ihren beruflichen Entscheidungen diese Neutralität zu wahren. Dies ist für jeden verständigen Bürger auch nachvollziehbar, während eine Rücksichtnahme auf unverständige Beteiligte nicht erforderlich ist, weil unverständige Ansichten keinen Befangenheitsgrund begründen.

Sollte es künftig gleichwohl jemals einen Richter geben, dessen Neutralität bei objektiver Betrachtungsweise durch das Tragen eines Symbols eingeschränkt ist, dann kann diesem Ausnahmefall mit dem geltenden Befangenheitsrecht nach § 24 StPO ausreichend Rechnung getragen werden.

Eine weitaus größere Gefahr, dass persönliche Überzeugungen durch Symbole und Kleidungsstücke ausgedrückt werden und vor allem, dass sie sich davon bei ihrer Entscheidungen beeinflussen lassen, besteht bei Schöffen. Auf manche - bislang vereinzelt - Schöffen können die Berufsrichter nur schwer einwirken, um die gebotene Neutralität zu wahren. Gerade Schöffen sollen aber von der geplanten Änderung ausgenommen werden, obwohl sie den Berufsrichtern bei der Entscheidungsfindung gleichgestellt sind. Die Ausnahme für Schöffen im geplanten § 21 Abs. 3 S. 2 AGGVG könnte diese zu der Fehlannahme verführen, es käme bei ihnen nicht darauf an, welche Symbole oder Kleidungsstücke sie in der Verhandlung tragen. Nachdem aber § 21 Abs. 3 S. 1 AGGVG diesen Symbolen bei Berufsrichtern Bedeutung im

Hinblick auf ihre Neutralität beimisst, liegt der Schluss nahe, dass künftig Symbole oder Kleidungsstück, die Schöffen tragen, von Verteidigern zum Anlass werden, um Schöffen gem. § 24 Abs. 2 StPO wegen Befangenheit abzulehnen. Die geplante Regelung bietet somit Anlass, entweder Konflikte mit Verteidigern zu schaffen, oder mit Schöffen, die glauben, ihre Symbole – meistens christliche Kreuze – seien unproblematisch, obwohl die Wertung des Gesetzgebers in § 21 Abs. 3 S. 1 AGGVG bezüglich Berufsrichtern Einfluss auf die Frage haben wird, ob Symbole, die ein Schöffe trägt, geeignet sind gem. § 24 Abs. 2 StPO „Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen“. Die geplante Änderung schafft damit neue Probleme.

Die geplante Änderung führt zu weiteren Widersprüchen: Gem. § 4 Abs. 1 LRiStAG lautet der Richtereid – entsprechend § 38 DRiG - : „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Auch wenn der Eid ohne den Bezug auf Gott geleistet werden kann, sehen § 38 DRiG und § 4 LRiStAG vor, dass sich Richter in ihrem Eid ausdrücklich auf Gott berufen können, gleichzeitig soll aber § 21 Abs. 3 AGGVG verbieten, dass sie dabei religiöse Symbole wie etwa christliche Kreuze tragen. Sofern ein Richter unter „Gott“ in der Eidesformel auch „Allah“ versteht – was unter der Prämisse, dass es nur einen Gott gibt, also beide derselbe sein müssen, nahe liegt –, gilt derselbe Widerspruch auch für Symbole oder Kleidungsstücke, die als muslimisch angesehen werden. Weshalb die Bezugnahme auf Gott im Eid keine Gefahr für die Neutralität eines Richters sein soll, das Tragen eines Kreuzes oder sonstiger als religiös angesehener Symbole aber deshalb verboten wird, ist nicht ersichtlich.

Hinzu kommt das Problem, dass bei jedem Symbol oder Kleidungsstück jeweils festgelegt werden muss, ob es „bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck“ bringt. Dies mag bei Symbolen – also meist bei christlichen Kreuzen oder bei Parteiabzeichen – noch gelingen, die „objektive“ Abgrenzung ist jedoch bei Kleidungsstücken kompliziert, die aus unterschiedlichen Gründen getragen werden können.

Aus Sicht der Strafkammern des Landgerichts gibt es keinen rechtfertigenden Grund für die geplante Änderung und die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte von Berufsrichtern und Staatsanwälten. Dagegen schafft die geplante Änderung zusätzliche Konfliktmöglichkeiten bei Schöffen und sie führt zu Wertungswidersprüchen mit der Regelung bei Schöffen und beim Richtereid.

Nur um in der Praxis die Bekleidung von wenigen Rechtsreferendarinnen zu regeln, die vorübergehend als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bei Amtsgerichten tätig sind – und als Vertreter der Anklage von Angeklagten subjektiv ohnehin nicht als neutral wahrgenommen werden –, rechtfertigt es im Ergebnis nicht, dafür neue Probleme und Wertungswidersprüchen bei allen Gerichten zu schaffen, nachdem ernst zu nehmende Probleme hinsichtlich der Neutralität bei Berufsrichtern und Staatsanwälten aufgrund von Symbolen oder Kleidungsstücken nicht bekannt und auch nicht zu erwarten sind.

- VRLG -



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT LUDWIGSBURG

- Der Direktor -

Amtsgericht • Postfach 145 • 71601 Ludwigsburg

Vorab per E-Mail
Frau Präsidentin
des Landgerichts Stuttgart
Landgericht Stuttgart
70182 Stuttgart

Datum 22.03.2017
Bearbeiter/in
Durchwahl
Aktenzeichen 31 - 71
(Bitte stets angeben)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

hier: Ihr Schreiben vom 28. Februar 2017 (Az.: 310 - 25)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Richterschaft des Amtsgerichts Ludwigsburg begrüßt den Gesetzesentwurf, der durch das Verbot des Tragens von Symbolen oder Kleidungsstücken, die eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung widerspiegeln, sicherstellt, dass die Richterinnen und Richter schon durch ihr äußeres Erscheinungsbild als neutrale und objektive Instanz wahrgenommen werden. Dies erscheint für die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen von großer Bedeutung.

Vereinzelt wird in der hiesigen Richterschaft eine Ausdehnung der Regelungen auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter für sachgerecht erachtet, da die für die Unterscheidung zwischen Laien- und Berufsrichtern angeführte Begründung für nicht überzeugend gehalten wird. Ferner wurde darauf verwiesen, dass sich je nach Verfahrensgegenstand beim Tragen eines Kopftuches oder anderer religiöser Symbole durch eine Schöffin bzw. einen Schöffen die Besorgnis der Befangenheit ergeben kann (vgl. LG Bielefeld NJW 2007, 3014) und eine einheitliche Regelung diese Problematik vermeiden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stauß



Landgericht Hechingen • Heiligkreuzstraße 9 • 72379 Hechingen

Herrn
Präsidenten des Oberlandesgerichts
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

Datum 22.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 310-45
(Bitte bei Antwort angeben)

**Anhörung zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes
Dortiger Erlass vom 24.2.2017 (31-1)**

Zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes nehme ich wie folgt Stellung:

Die strikte Neutralität der Richter auch in der Außenwirkung zu dokumentieren, ist ein begrüßenswertes Ziel des Gesetzesentwurfs. Die gesetzestechnische Konzeption erscheint im Grundsatz gelungen: Durch die Anknüpfung an das Verständnis eines objektiven Betrachters kann der Zweck der Rechtsnormen, den am Prozess beteiligten Personen eine nach außen dokumentierte Neutralität zu vermitteln, sachgerecht erreicht werden.

Möglicherweise könnte die Regelung nicht als Verbot, sondern als Gebot ausgesprochen werden, um hervorzuheben, dass Ziel des Gesetzes nicht ist, der Amtsperson/dem Schöffen oder ehrenamtlichen Richter zu verbieten, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung im individuellen Kleidungsstil Ausdruck zu verleihen, sondern ratio der Vorschriften allein sein kann, das Prinzip der strikten Neutralität der Rechtsprechung in der Außenwirkung hervorzuheben.

Heiligkreuzstraße 9 • 72379 Hechingen • Telefon 07471-9440 • Telefax 07471-944-104 •
poststelle@LGHechingen.justiz.bwl.de • www.Landgericht-Hechingen.de • www.service-bw.de
Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • BIC: SOLADEST600 IBAN: DE82 6005 0101 7469 5345 05
Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzahlen-Nr. 9876210100001 angeben.

- 2 -

Vorschlag:

„Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt, hat diese im äußerlichen Erscheinungsbild neutral zu erfüllen, frei von Symbolen oder Kleidungsstücken, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.“

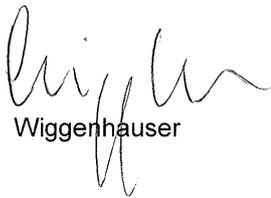
Der Ansatz, die Schöffen und ehrenamtlichen Richter von dem nach außen dokumentierten Neutralitätsgebot auszunehmen, sollte nochmals überdacht werden.

Der Gedanke, dass das Gericht neutral und objektiv aufzutreten hat, sollte sich ausnahmslos auf alle Entscheidungsträger erstrecken. Dies ist einhellige Ansicht des hiesigen Kollegiums. Erst dadurch wäre das Neutralitätsgebot konsequent und strikt verwirklicht und für Dritte uneingeschränkt erkennbar.

Dabei dürfte die schon angeregte Änderung der Terminologie „Verbot“ in „Gebot“ in der Begründung des Gesetzentwurfes die politische Schärfe der Regelung etwas abmildern. Den Schöffen und ehrenamtlichen Richter sollte nicht *verboten* werden, Kleidungsstücke mit religiösem Inhalt zu tragen, sondern *geboten* werden, während der Sitzung „Neutralität“ nach außen für Dritte erkennbar zu dokumentieren und damit die Unabhängigkeit des Gerichts transparent werden zu lassen. Schöffen und ehrenamtliche Richter nehmen innerhalb des Verfahrens ohnehin die ihnen obliegende Aufgabe wahr, neutral und unbeeinflusst von religiösen Einstellungen zu entscheiden. Diese Aufgabenwahrnehmung nach außen hin kund zu tun, erfüllt das „Gebot“, Kleidungsstücke frei von religiösen Inhalten zu tragen. Eine Durchbrechung dieses Gebots für nichtverbeamtete Entscheidungsträger dürfte sich auch nicht mit dem Argument überzeugend begründen lassen, dass diese einen Querschnitt der Bevölkerung darstellen. Im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung ist nicht nur die Vorstellung der „neutralen“ Amtsführung, sondern gerade auch die Vorstellung der neutralen „Entscheidung in der Sache“ tief verwurzelt: Richter und Gericht sollen ohne Einschränkung frei von politischer, weltanschaulicher und religiöser Gesinnung entscheiden. Der einzelne Angeklagte oder Rechtssuchende hat in seinem konkreten Fall ohnehin nie einen gesamten Querschnitt der Bevölkerung vor sich, sondern nur die jeweiligen Schöffen oder ehren-

- 3 -

amtlichen Richter. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Objektivität und Neutralität der rechtsprechenden Gewalt wird nur dann gestärkt, wenn alle am Verfahren beteiligten Entscheidungsträger bereit sind - allein für den Zeitraum der Verhandlungen - auf die Kundgabe individueller Überzeugungen zu verzichten und konsequent auch äußerlich in die Rolle des neutralen Entscheiders zu „schlüpfen“. Die darin zum Ausdruck kommende uneingeschränkte Unparteilichkeit des gesamten Gerichts bestärkt zudem gerade die Achtung des Pluralismus und der Unterschiedlichkeit der Bevölkerung sowie den Respekt gegenüber anderer Religionen und Weltanschauungen, weil alle Entscheider, egal mit welcher Grundgesinnung, an der weltanschaulich-religiösen Neutralität des erkennenden Gerichts mitwirken.



Wiggerhauser

(Justizministerium)

Von: (OLG Stuttgart)
Gesendet: Montag, 6. März 2017 13:44
An: (OLG Stuttgart)
Cc:
Betreff: AW: 31-1 Anhörung zu dem Entwurf für ein "Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes"

Lieber Herr Kollege

gerne nehme ich zu dem Entwurf Stellung.

Grundsätzlich halte ich das Anliegen des Entwurfs für berechtigt, seine Begründung ist sehr differenziert und weitgehend überzeugend. Einen Punkt halte ich allerdings für bedenkenswert:

Ich bedauere, dass die Schöffen und andere ehrenamtliche Richter ausgenommen werden sollen. Falls diese Ausnahme nicht verfassungsrechtlich zwingend sein sollte, plädiere ich dafür, sie zu streichen, weil sie im Umkehrschluss zu der Auslegung führen könnte, dass diesen Personen das Tragen der Symbole nicht nur gestattet sei, sondern auch die Vermutung bestehe, dass sie trotz des Tragens unabhängig seien und die Besorgnis der Befangenheit auf das Tragen dieser Symbole generell nicht gestützt werden könne. Das wäre aus meiner Sicht fatal.

Nach Bundesrecht kann z.B. ein Schöffe gem. §§ 51, 77 GVG seines Amtes enthoben werden, wenn er „seine Amtspflichten gröblich verletzt“. Bei einem Schöffen, der sich weigerte, beispielsweise sein Parteiabzeichen der *NPD* oder seinen Anstecker von *Scientology* in der Hauptverhandlung abzunehmen, liegt es wohl nahe, eine solche Amtsenthebung in Betracht zu ziehen. Das könnte dadurch erschwert werden, dass das Landesrecht nur Berufsrichtern das Tragen solcher Abzeichen verbietet, Schöffen dagegen ausdrücklich nicht. Ist das vom Gesetzgeber gewollt?

Zudem erscheint mir das Unterscheidungsmerkmal der Begründung des Entwurfs, dass Schöffen und ehrenamtlichen Richtern nicht die Verhandlungsleitung obliege, wenig überzeugend. Dieses Argument weiter gedacht müsste man ja dann alle beisitzenden Richter ausnehmen. Die Begründung versucht auf Seite 12 Argumente zu finden, warum eine unterschiedliche Behandlung von Berufs- und Laienrichtern zulässig sein könnte. Sie bringt aber kein einziges, warum die Unterscheidung rechtlich und politisch geboten sei. Der Versuch der Abbildung eines Querschnitts der Meinungen und Ansichten der Bevölkerung im Gericht durch Laienrichter setzt doch nicht voraus, dass jeder einzelne Laienrichter seine Einzelmeinung durch Symbole plakativ in der Hauptverhandlung zum Ausdruck bringen darf. Gerade das Gegenteil ist richtig. Eine Regelung, die insoweit Verwirrung zu stiften geeignet ist, sollte nicht Gesetz werden.

Viele Grüße

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

Von:
Gesendet: Freitag, 24. Februar 2017 14:27
An:

Betreff: 31-1 Anhörung zu dem Entwurf für ein "Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Oberlandesgericht Stuttgart
-Gerichtsverwaltung-
Olgastraße 2, 70182 Stuttgart

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG
DER PRÄSIDENT**

Schubertstraße 11 68165 Mannheim
E-Mail: poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de
FAX: 0621 292-4444

Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Mannheim, 24.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 3101
(Bitte bei Antwort angeben)

Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ vom 09.02.2017

Schreiben des JuM vom 21.02.2017 - 3101/0029 -

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes wird die Frage der Notwendigkeit der vorgesehenen Neuregelung unterschiedlich beurteilt. Ich beschränke mich daher auf folgende rechtliche Anmerkungen.

1. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Grundentscheidung, die in dem Entwurf näher umschriebene Neutralitätspflicht der Berufsrichter zu normieren, bestehen aus meiner Sicht nicht. Der Entwurf legt insbesondere überzeugend dar, dass im Justizbereich angesichts des besonderen verfassungsrechtlichen Gewichts der mit dem Gesetz verfolgten Ziele - namentlich der strikten Neutralität und Objektivität der Justiz und der Wahrung des Vertrauens in den Rechtsstaat - weitergehende Einschränkungen der Grundrechte der betroffenen Bediensteten zulässig sind als in den Bereichen, die Gegenstand der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts waren (Beschl. v. 27.01.2015 - 1 BvR 471/10 u.a. - BVerfGE 138, 296 und Beschl. v. 18.10.2016 - 1 BvR 354/11 - NJW 2017, 381).

2

2. Die in dem Entwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Berufsrichtern einerseits und ehrenamtlichen Richtern andererseits halte ich allerdings für nicht unproblematisch.

a) In der Begründung des Entwurfs wird zwar nachvollziehbar dargelegt, dass ehrenamtliche Richter eine andere Stellung und Funktion als Berufsrichter haben. Der Entwurf hebt aber anderer Stelle hervor, dass das vorgesehene Kleidungs- und Symbolverbot schon zur abstrakten Gefahrenabwehr erforderlich sei, um im Interesse der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte zu schützen. Die Annahme, dass dieses Vertrauen nur dann erschüttert werden kann, wenn Berufsrichter religiöse Kleidung oder Symbole tragen würden, nicht aber dann, wenn ehrenamtliche Richter solcherart auftreten, teile ich so nicht. Bei Gerichten, die mit mehr ehrenamtlichen Richtern als Berufsrichtern besetzt sind, wird die Problematik besonders deutlich. Der Rechtssuchende kann bei einer Richterbank, die mit einem neutral gekleideten Berufsrichter, aber einer Mehrheit von beispielsweise religiös gewandeten Laienrichtern mit jeweils gleichem Stimmrecht besetzt ist, möglicherweise durchaus an der Neutralität des Spruchkörpers als Ganzem zweifeln. Sind die ehrenamtlichen Richter - wie bei den Verwaltungsgerichten - in der Minderheit, stellt sich das Problem zwar nicht in gleicher Schärfe. Wenn sich die dortigen ehrenamtlichen Richter nicht auf unauffällige Symbole beschränken, sondern sehr offensiv ihren Glauben oder ihre politische Überzeugung zum Ausdruck bringen, kann der Anschein einer fehlenden Objektivität aber auch in solchen Fällen kaum vermieden werden.

b) Falls die Differenzierung zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern im weiteren Gesetzgebungsverfahren dennoch beibehalten werden soll, ist meines Erachtens zumindest eine Klarstellung zum Inhalt der die ehrenamtlichen Richter betreffenden Bestimmung erforderlich.

Die im Entwurf bislang vorgesehene Formulierung („*Dies gilt nicht für ehrenamtliche Richter:*“) birgt die Gefahr, dass die Norm dahingehend missverstanden wird, dass für ehrenamtliche Richter keinerlei „Neutralitätspflichten“ gelten. Ich teile die hierzu bereits von dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme vom 9. März 2017 geäußerten Bedenken und schließe mich seinem Vorschlag an, Auslegungszweifeln zumindest durch die Aufnahme einer Klarstellung in der

Gesetzesbegründung vorzubeugen, dass die allgemeine Pflicht der Schöffen und ehrenamtlichen Richter unberührt bleibt, sich in Sitzungen so zu verhalten, dass jeglicher Anschein einer Voreingenommenheit vermieden wird. Alternativ oder ergänzend dazu könnte der Kreis derjenigen Personen, die von der neu normierten Neutralitätspflicht erfasst werden sollen, im jeweiligen Satz 1 der Neuregelung durch eine Bezugnahme auf die Berufsrichter der jeweiligen Gerichtsbarkeit konkret benannt und der ehrenamtliche Richter betreffende Satz 2 gestrichen werden.

3. Unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Vorschriften könnte meines Erachtens erwogen werden, ob die vorgeschlagenen Verbotstatbestände noch präziser gefasst oder zumindest in der Gesetzesbegründung weiter erläutert werden.

An die Bestimmtheit der Vorschriften dürften schon deshalb strenge Anforderungen zu stellen sein, weil das vorgeschlagene Verbot als besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff zu werten sein wird (vgl. insoweit BVerfG Beschl. v. 27.01.2015, a.a.O., juris Rn. 83, 95 ff.). Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass mit den vorgesehenen Neuregelungen neue Dienstpflichten geschaffen werden (vgl. BVerfG Beschl. v. 27.01.2015, a.a.O., juris Rn. 126). Deren Verletzung kann dienstrechtlich, insbesondere auch disziplinarrechtlich relevant werden (vgl. § 71 DRiG i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG, §§ 72 ff. LRiStAG). Auch das gebietet eine klare und für die Normunterworfenen vorhersehbare Abgrenzung des Verbotstatbestands. An drei Stellen bieten sich meines Erachtens Ergänzungen an.

a) Der Verbotstatbestand stellt in sachlicher Hinsicht auf die Wahrnehmung von „richterlichen Aufgaben“ ab (vgl. für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Art. 3 Nr. 2 d. E.).

Dieses Tatbestandsmerkmal wird in dem Gesetzentwurf nur knapp erläutert (vgl. etwa S. 16 d. E.: „vor allem“ die „in den Verfahren der Justiz konkret wahrgenommenen richterlichen [...] Aufgaben“). Es könnte sich anbieten, den Kreis der vom Verbot umfassten richterlichen Tätigkeiten noch präziser zu umschreiben oder klarzustellen, welches das maßgebliche Abgrenzungskriterium sein soll („Rechtsprechung“ im Sinne des Art. 92 GG? Übertragung einer Aufgabe ausdrücklich auf „den Richter“ oder „das Gericht“ in einem Gesetz? Tätigkeiten, die dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit im Sinne von Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG unterfallen?). Auch eine Klarstellung, ob und ggf. in

welchem Umfang die Tätigkeit von Richtern in der Justizverwaltung, die ebenfalls mit „Außenkontakten“ oder Repräsentationsaufgaben verbunden sein kann, unter das Verbot fallen soll, wäre wohl hilfreich.

b) Der Verbotstatbestand beschränkt sich auf Sitzungen sowie auf Amtshandlungen „außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind“ (vgl. Art. 3 Nr. 2 Satz 1 d. E.).

Die Aufnahme der zweiten Alternative („außerhalb von Sitzungen ...“) in den Regelungsvorschlag wird in der Entwurfsbegründung nachvollziehbar begründet. Allerdings bleibt offen, wann genau der Verbotstatbestand in zeitlicher Hinsicht eingreift und wieder entfällt. Besteht etwa die Pflicht, ein während der Anfahrt zum Ortstermin noch getragenes Kopftuch abzunehmen, erst bei der förmlichen Eröffnung der Sitzung und Verhandlung durch den Vorsitzenden, weil erst dann eine „Amtshandlung“ vorgenommen wird, oder bereits dann, wenn sich das Gericht dem Treffpunkt nähert und sich in Sichtweite der schon versammelten Beteiligten befindet? Kann der Betreuungsrichter die Psychiatrische Landeslinik noch mit politischem Symbol am Revers betreten oder muss er es schon zuvor ablegen?

c) Gegenständlich erfasst der Verbotstatbestand Symbole oder Kleidungsstücke, „die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen“ (vgl. Art. 3 Nr. 2 Satz 1 d. E.). Das Tatbestandsmerkmal wird in der Gesetzesbegründung kurz erläutert (vgl. S. 9 d. E.). Für die Auslegung im Einzelfall hilfreich wäre es, wenn der Gesetzentwurf ergänzend zumindest einige typische Fälle, die er verboten wissen will, konkret benennt.

Mit freundlichen Grüßen

Ellenberger



Baden-Württemberg

LANDEsarBEITSGERICHT

DER PRÄSIDENT

Landesarbeitsgericht B. W. · Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart

Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg						
14. MRZ. 2017						
MIN	MD	PB	Z	ST	G	
I	II	III	IV	V	VI	PA

Datum 9. März 2017

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 310

(Bitte bei Antwort angeben)

**Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“
dortiges Az.: 3101/0029**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf danke ich.

In der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg gibt es ganz unterschiedliche Einschätzungen über die Reichweite der richterlichen Neutralitätspflicht in Bezug auf das Tragen von religiös, weltanschaulich oder politisch geprägten, sichtbaren Symbolen oder Kleidungsstücken. Deshalb beschränke ich mich auf die Anmerkung, dass der Gesetzentwurf das Ergebnis eines vertretbaren politischen Kompromisses sein dürfte. Letztlich wird das Bundesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Verbots mit dem Grundgesetz zu befinden haben.

Inhaltlich will ich nur auf zwei Punkte eingehen:

1. Die Differenzierung „Verbot für Richter, Staatsanwälte, Referendare und Rechtspfleger, kein Verbot für Schöffen und ehrenamtliche Richter“ erscheint nicht unproblematisch.

Börsenstr. 6 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 6685-0 · Telefax 0711 6685-400 · poststelle@lag.bwl.de

www.lag-baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

VVS-Anschluss: Stadtbahn Linien U9 (Vogelsang/Botnang) oder U14 (Heslach/Vogelrain) - Haltestelle Börsenplatz.

- 2 -

- a) In der Entwurfsbegründung (S. 12) wird zu dieser unterschiedlichen Behandlung ausgeführt, Berufsrichter und ehrenamtlichen Richter hätten eine unterschiedliche Funktion und Stellung im Verfahren, was auch äußerlich durch die nur von den Berufsrichtern getragene Amtstracht zum Ausdruck komme. Das ist zwar zutreffend, aber schwerlich geeignet, die vorgenommene Differenzierung zu rechtfertigen. Denn bei der Entscheidungsfindung, in deren Rahmen es entscheidend auf eine strikte Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit ankommt, besitzen die ehrenamtlichen Richter dasselbe Stimmrecht wie die Berufsrichter. Und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz können sie die Berufsrichter sogar überstimmen.
- b) Sollten die ehrenamtlichen Richter dennoch vom Verbot ausgenommen werden, droht die Gefahr der Auslegung, dass den ehrenamtlichen Richtern das Tragen eines jeglichen Symbols oder Kleidungsstücks erlaubt ist, das eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringt.

Bislang wurde in der Arbeitsgerichtsbarkeit meist danach differenziert, ob ein Symbol auffällig eine bestimmte Auffassung ausdrückt oder ob das nicht der Fall ist. So wurden kleine Anstecknadeln von Berufsverbänden meist toleriert, weil sie nur in unauffälliger Weise die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verband etc. zum Ausdruck bringen. Jeder Sachkundige weiß, dass auf der Richterbank der Arbeitsgerichte ehrenamtliche Richter vertreten sind, die unterschiedlichen Berufsverbänden angehören. Die Anstecknadel drückt also nur das aus, was ohnehin das Allgemeinwissen der beteiligten Kreise ist.

Große Plaketten oder gar Aufdrucke auf Kleidungsstücken (bisher sind mir kaum Fälle bekannt geworden) können hingegen nicht toleriert werden, weil der Verwender damit plakativ den Anschein hervorruft, er werde den Auffassungen einer bestimmten Gruppierung bei seinem Abstimmungsverhalten im Zweifel den Vorrang einräumen. Da der Gesetzentwurf aber nun die ehrenamtlichen Richter einschränkungslos vom Verbot, Symbole oder Kleidungsstücke mit religiösem, weltanschaulichen oder politischen Gehalt zu tragen, ausnimmt, könnte dies dahingehend verstanden werden, dass diese Differenzierung nicht mehr haltbar ist. Dieser Interpretation sollte entgegengewirkt werden. Es böte sich etwa an, auf Seite 12, zweiter Absatz der Begründung am Ende folgenden Satz einzufügen: *„Unberührt bleibt die allgemeine Pflicht der Schöffen und ehrenamtli-*

-3-

cher Richter, sich in Sitzungen so zu verhalten, dass jeglicher Anschein einer Voreingenommenheit vermieden wird."

Nicht erlaubt wären danach große Plaketten oder Kleidungsstücke mit eindeutig parteilichem Inhalt (z.B. „Betriebsräte nein danke“ oder „keine Ausbeutung durch das Kapital“). Erlaubt wäre hingegen das Tragen der besagten kleinen Anstecknadeln von Berufsverbänden oder auch das Tragen eines islamischen Kopftuchs. Letzteres bringt zwar eine religiöse Einstellung, deren Bekundung in der Sitzung der Gesetzentwurf den ehrenamtlichen Richtern gerade nicht verbietet, nicht aber eine parteiliche Einstellung zum Ausdruck.

2. In sprachlicher Hinsicht störe ich mich etwas an dem Begriff „Interessenrepräsentanz“ auf der Seite 12, neuntletzte Zeile von unten der Begründung.

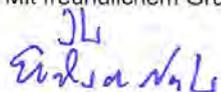
a) Die „Interessenrepräsentanz“ kann, auch wenn das Wort „Interessenvertretung“ vermieden wird, zu der Fehldeutung Anlass geben, die ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit seien die Interessenvertreter des jeweiligen, sie entsendenden Verbands. Ein solches Verständnis wäre unzutreffend. Die ehrenamtlichen Richter sollen gerade nicht die Interessen des jeweiligen Verbands in der Entscheidungsfindung einbringen, sondern genauso neutral und unparteilich wie die Berufsrichter entscheiden. Sicherlich geht es den Entwurfsverfassern nur darum, - abstrakt - die Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zu erläutern. Diesen Gesichtspunkt sollte man aber zum Ausdruck bringen, ohne das in diesem Zusammenhang missverständliche Wort „Interessen“ zu verwenden. Dies könnte in etwa dadurch bewerkstelligt werden, dass die Worte „eine Interessenrepräsentanz“ gestrichen und durch die Formulierung *„die Anschauungen der am Arbeitsleben beteiligten Kreise“* ersetzt werden.

b) In diesem Kontext sollte auf Seite 12 der Entwurfsbegründung zu Beginn des Klammerzusatzes „Arbeits- oder Sozialrichter“ (neuntletzte Zeile) das Wort „ehrenamtliche“ zur Klarstellung und Abgrenzung gegenüber den Berufsrichtern eingefügt werden. Bei den voranstehenden Beispielen („Verwaltungsrichter“ und „Landwirtschaftsrichter“) ist dies - zutreffend - ebenfalls erfolgt. Beim „Handelsrichter“ ist dies nicht erforderlich, weil es

- 4 -

sich insoweit um einen gebräuchlichen Begriff für die Bezeichnung eines ehrenamtlichen Richters einer Kammer für Handelssachen handelt.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Eberhard Natter

**Baden-Württemberg**LANDESSOZIALGERICHT
DIE PRÄSIDENTIN

Landessozialgericht Baden-Württemberg · Postfach 102944 · 70025 Stuttgart

Vorab per E-Mail an poststelle@jum.bwl.deHerrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 StuttgartDatum 22.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 3101/0002
(Bitte bei Antwort angeben)**Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“****Ihr Schreiben vom 21.02.2017****Ihr Zeichen: 3101/0029**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf danke ich.

Bei der im Gesetzentwurf angelegten Grundentscheidung, bei Kleidungs- und Symbolverboten zwischen Berufsrichterinnen und -richtern einerseits und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern andererseits zu differenzieren, dürfte es sich um das Ergebnis eines politischen Kompromisses zwischen den Regierungsparteien handeln, weshalb ich von einer Stellungnahme dazu absehen möchte.

Bitte erlauben Sie mir dennoch einige Anmerkungen zum Entwurf und seiner Begründung:

Zwar ist sicher zutreffend, dass, wie in der Begründung auf Seite 12 ausgeführt wird, Berufsrichter und ehrenamtliche Richter eine unterschiedliche Stellung und Funktion im Verfahren haben und dies auch eine unterschiedliche Behandlung bei Bekleidungsvorschriften und Symbolverboten rechtfertigen kann. Allerdings erscheint mir die regelungstechnische Umsetzung überdenkenswert. Denn man könnte die Formulierung „Dies gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“ in den Absätzen 3 der Artikel 2 bis 4 des Gesetzentwurfes ohne klarstellende Worte in der Gesetzesbegründung fälschlich dahingehend interpretieren, dass ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern künftig ohne jede Beschränkung erlaubt sein soll, Symbole für eine religiöse, politische oder sonstige Weltanschauung zu tragen, beispielsweise große und auffällige Buttons, Plaketten oder Sticker mit einer politisch-weltanschaulichen Botschaft oder auffällige Stickereien am Hemdkragen mit der Aufschrift eines Berufsverbandes. Hierfür besteht aber auch in Zukunft m.E. ebenso wenig Raum wie allgemein für das Tragen von dem

- 2 -

Anlass unangemessener Kleidung, wozu ich ausdrücklich auch eine Burka oder einen sog. Niqab zählen möchte. Auch in Zukunft muss, ungeachtet der grundsätzlich vertretbaren Differenzierung zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern, jeglicher Anschein fehlender Neutralität beim Abstimmungsverhalten vermieden werden. Schließlich haben ehrenamtliche Richter/innen bei der Entscheidung gleiches Stimmgewicht und können in erster Instanz sogar den/die Berufsrichter/in überstimmen.

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte deshalb klargestellt werden, dass das bisher schon geltende allgemeine Mäßigungsgebot für ehrenamtliche Richter/innen auch weiterhin bestehen bleibt. Das könnte durch die Ergänzung der Begründung des Entwurfs auf Bl. 12 unten geschehen, indem dort folgender Satz eingefügt wird:

„Unberührt bleibt die allgemeine Pflicht der Schöffen und der ehrenamtlichen Richter, sich in Sitzungen so zu verhalten, dass jeglicher Anschein einer Voreingenommenheit vermieden wird.“

Hierdurch würde klargestellt, dass entsprechend der langjährigen allgemeinen Übung in der Sozialgerichtsbarkeit das Tragen kleiner Anstecknadeln eines Berufsverbandes erlaubt ist, ebenso eines islamischen Kopftuches, nicht aber das Tragen auffälliger Plaketten oder von Kleidungsstücken mit parteilichem Aufdruck.

Darüber hinaus möchte ich anregen, das auf Seite 12 der Entwurfsbegründung verwendete Wort der „Interessenrepräsentanz“ durch eine weniger missverständliche Formulierung zu ersetzen. Bei ehrenamtlichen Richter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit handelt es sich nicht um Interessenvertreter, auch wenn das Vorschlagsrecht überwiegend bei Gewerkschaften, großen Sozialverbänden, Arbeitgeberverbänden und sonstigen Vereinigungen liegt, die in ihrer Gesamtheit möglichst das gesamte politische und gesellschaftliche Spektrum unseres Landes abbilden sollen. Sie stehen bei der Mitwirkung an Entscheidungen in der mündlichen Verhandlung unter demselben Neutralitätsgebot wie Berufsrichter und sind wie diese an Gesetz und Recht gebunden und sonst nur ihrem Gewissen verpflichtet. Dabei bringen sie für den Kreis, der sie vorgeschlagen hat (z.B. Versicherte, Versorgungsberechtigte und behinderte Menschen, Arbeitgeber) ihre im Arbeitsleben, durch eine Behinderung oder durch soziales und gesellschaftliches Engagement gewonnenen besonderen Erfahrungen, etwa als Arbeitgeber, Betriebsräte oder Behördenvertreter, in die Verhandlung ein, weshalb ich vorschlagen möchte, von die Formulierung „eine Interessenrepräsentanz“ gegen die Formulierung „ihre Anschauungen und besonderen Erfahrungen“ auszutauschen und klarstellend im Klammerzusatz dahinter das Wort „ehrenamtliche“ mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Haseloff-Grupp



Baden-Württemberg

Finanzgericht
Der Präsident

Finanzgericht Baden-Württemberg • Postfach 101416 • 70013 Stuttgart

Per E-Mail
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Datum 10.03.2017

Name

Durchwahl

Telefax

E-Mail

Aktenzeichen 3101

(Bitte bei Antwort angeben)

— **Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“**
Dortiger Erlass vom 21.02.2017, Az. 3101/0029

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

— für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf bedanke ich mich.

In der Finanzgerichtsbarkeit wirkt der ehrenamtliche Richter nach § 16 FGO bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter mit. Vor diesem Hintergrund erscheint die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern nicht unproblematisch, da das Gericht insgesamt den Prinzipien der Neutralität, Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit verpflichtet ist. Eventuell könnte einer zu weiten Auslegung der Herausnahme der ehrenamtlichen Richter vom Verbot dadurch entgegengewirkt werden, dass man eine allgemeine Pflicht der ehrenamtlichen Richter aufnimmt, sich in Sitzungen so zu verhalten, dass ein Anschein der Voreingenommenheit vermieden wird.

Ob die vorgesehene Differenzierung zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung stößt, wird die künftige gerichtliche Praxis zeigen. Für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit dürf-

- 2 -

ten die Probleme (z.B. Umgang mit Befangenheitsanträgen) jedenfalls derzeit ohne nennenswerte Auswirkungen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Weckesser



Baden-Württemberg
DER GENERALSTAATSANWALT IN KARLSRUHE

Generalstaatsanwalt in Karlsruhe • Stabelstraße 2 • 76133 Karlsruhe

Per E-Mail
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Datum 27.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 3101 - 3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Erlass vom 21.02.2017 - 3101/0029 -

Anlage(n)
3

Auf den Bezugserrlass habe ich den Staatsanwaltschaften und Zweigstellen meines Bezirks Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die hierauf eingegangenen Berichte der Staatsanwaltschaften Baden-Baden, Karlsruhe und Offenburg lege ich vor.

In den Berichten wird einhellig die Differenzierung zwischen Berufsrichtern, Staatsanwälten und Rechtsreferendaren einerseits sowie Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richtern andererseits kritisiert. Letztlich handelt es sich bei der vorgesehenen unterschiedlichen Behandlung um eine rechtspolitische Entscheidung, die wohl nicht mehr zu ändern ist.

Durch die Differenzierung könnte bei den Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richtern allerdings der Eindruck entstehen, sie dürften im Gerichtssaal über die Bekleidung oder sonstige Utensilien wie beispielsweise auffällige Sticker ihre politischen und weltanschaulichen Ansichten ohne Rücksicht auf das Verfahren plakativ zur Schau tragen. Dem muss entgegengewirkt werden. Daher sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass sich die Schöffen und sonstigen eh-

- 2 -

renamtlichen Richter durch ihr gesamtes Auftreten so zu verhalten haben, dass jeglicher Anschein einer Befangenheit vermieden wird.

gez. Dr. Schlosser

**Baden-Württemberg**STAATSANWALTSCHAFT BADEN-BADEN
DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

Staatsanwaltschaft • Gutenbergstraße 13 • 76532 Baden-Baden

Herrn
Generalstaatsanwalt in Karlsruhe
Stabelstraße 2
76133 KarlsruheDatum 16. März 2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 310
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 21.02.2017 - 3101/0029 -
Rundverfügung vom 22.02.2017 - 3101 - 3 -

Die vorgesehene Regelung befürworte ich grundsätzlich. Allerdings sind die Erwägungen, mit denen eine Erstreckung des Verbots religiös, weltanschaulich oder politisch konnotierter Kleidung oder Symbole auf Schöffen und sonstige ehrenamtliche Richter verneint wird, aus meiner Sicht nicht überzeugend. Die ehrenamtlichen Richter unterliegen derselben strikten Neutralitätspflicht wie Berufsrichter und Staatsanwälte und sind in gleicher Weise wie diese verpflichtet, nur nach Recht und Gesetz und ohne Rücksicht auf spezifische religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugungen zu entscheiden und daran auch in Bezug auf ihr äußeres Auftreten keinen Zweifel aufkommen zu lassen. Das gilt unbeschadet des hohen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Stellenwerts, der auch nach meiner Auffassung dem Recht auf freie Religionsausübung gerade auch im öffentlichen Raum zukommt.

Ich gehe allerdings nicht davon aus, dass solche Einwände nicht dazu führen werden, dass der im insoweit mühsam gefundene politische Kompromiss noch einmal „aufgeschnürt“ wird, so dass es bei der jetzt vorgesehenen - aus meiner Sicht nicht wirklich konsequenten - Regelung bleiben dürfte.

Dr. Isak

Gutenbergstraße 13 • 76532 Baden-Baden • Telefon 07221 685-0 • Telefax 07221 685-551 • Bushaltestelle DreiEichenKapelle
poststelle@staBaden-Baden.justiz.bwl.de • www.Staatsanwaltschaft-Baden-Baden.de • www.service-bw.de



Baden-Württemberg
DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT IN KARLSRUHE

Staatsanwaltschaft Karlsruhe • Akademiestraße 6-8 • 76133 Karlsruhe

Per E-Mail
Herrn
Generalstaatsanwalt
Stabelstr. 2
76133 Karlsruhe

Datum 15.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen E 3101 - 3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Rundverfügung vom 22.02.2017 - 3101 - 3 -

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 22. Februar 2017 - 3101/0029 -

Mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der hiesigen Behörde begrüße ich das Gesetzesvorhaben unter dem Gesichtspunkt des Neutralitätsgebots uneingeschränkt. Allerdings erachte ich es für nicht richtig, Schöffen und andere ehrenamtliche Richter vom Anwendungsbereich der erwogenen Regelung auszunehmen. Soweit dieser Personenkreis rechtsprechende Tätigkeiten wahrnimmt, gilt das Neutralitätsgebot uneingeschränkt ebenso wie bei hauptamtlichen Richtern und Staatsanwälten. Die zur Begründung des Gesetzesvorhabens für Richter und Staatsanwälte ins Feld geführten Argumente beanspruchen m.E. für Schöffen und andere ehrenamtliche Richter ebenso Geltung. Die Begründung zur erwogenen Ausnahmeregelung für Schöffen etc. überzeugt daher nicht.

In diesem Kontext hat ein Abteilungsleiter Folgendes berichtet:

„Ich war neulich als Sitzungsvertreter in einer Hauptverhandlung gegen einen muslimischen Angeklagten vor dem Schwurgericht des Landgerichts Karlsruhe, bei der ein Schöffe an einer Halskette über der Kleidung ein deutlich sichtbares christliches Kreuz (ca. 5 cm) trug. Die Situation empfand ich als nicht angemessen.“

- 2 -

Soweit der Gesetzesentwurf bislang Urkundsbeamte, die zum Protokolldienst herangezogen werden, nicht erfasst, wird dieser Umstand vereinzelt ebenfalls kritisiert, da auch in dieser Funktion eine hoheitlich Aufgabe mit Außenwirkung wahrgenommen wird.

gez. Gremmelmaier

**Baden-Württemberg**

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT IN OFFENBURG

Staatsanwaltschaft Offenburg · Moltkestr. 19 · 77654 Offenburg

Herrn
Generalstaatsanwalt
Stabelstr. 2
76133 Karlsruhe

Datum 24.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen E 310 - 4
(Bitte bei Antwort angeben)

Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“**Rundverfügung vom 22.02.2017 - 3101 - 3 -**

Die Dezentertinnen und Dezenterten der hiesigen Behörde habe ich zu dem Gesetzesentwurf um eine Stellungnahme gebeten. Im Hinblick darauf, dass die Rechtsprechung als dritte Gewalt in besonderem Maße der Neutralität verpflichtet ist, wurden der Gesetzesentwurf und das damit verfolgte Ziel, den Gebrauch von Symbolen oder Kleidungsstücken, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen, bei der Ausübung rechtsprechender Tätigkeit zu untersagen, nahezu einhellig begrüßt. Positiv bewertet wurde zudem, dass durch ein solches Gesetz Rechtssicherheit geschaffen wird und Richter, Staatsanwälte und Rechtsreferendare sowie Bewerber um den Eintritt in den Justizdienst sich auf eine Rechtslage verlässlich einstellen können.

Überwiegend kritisch gesehen wird jedoch die Differenzierung zwischen Berufsrichtern, Staatsanwälten und Referendaren einerseits und Schöffen sowie ehrenamtlichen Richtern andererseits. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass Schöffen und ehrenamtliche Richter ungeachtet ihrer ehrenamtlichen Stellung die Funktion eines Richters ausüben und in dieser Funktion gegenüber Verfahrensbeteiligten auftreten können. Stellvertretend für die Bedenken, die gegen die geplante Differenzierung geltend gemacht werden, sei nachfolgend aus den Stellungnahmen von Staatsanwalt und Staatsanwalt zitiert.

Moltkestr. 19 · 77654 Offenburg · Telefon 0781 933-0 · Telefax 0781 933-1360 oder -1390 · poststelle@staoffenburg.justiz.bwl.de

www.justiz.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Sprechzeiten: Montag-Freitag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- 2 -

Staatsanwalt äußerte sich zur Differenzierung wie folgt:

„..., ist es nicht verständlich, warum Schöffen und andere ehrenamtliche Richter nicht davon umfasst sein sollen (so ausdrücklich § 21 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzesentwurfs). Denn die Neutralität gilt genauso für sie. Da der Maßstab der Neutralität zu Recht als absolut angesehen wird (siehe S. 14 der Gesetzesbegründung), leuchtet es nicht ein, dass dann doch unterschiedliche Neutralitätsgebote für Berufsrichter, Staatsanwälte und Schöffen und ehrenamtliche Richter gelten sollen.

Die Gesetzesbegründung für diese unterschiedliche Betrachtungsweise kann nicht überzeugen. So wird dazu angeführt, dass zum einen die Amtstracht nicht für Schöffen und ehrenamtliche Richter gilt und zum anderen sie nicht an der Verfahrensleitung teilnehmen.

Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass zumindest gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dass das Amtstrachtsgesetz nicht uneingeschränkt gilt (zumindest werden die wenigsten Einzelrichter in Zivilsachen bei Sitzungen in ihrem Dienstzimmer die Amtstracht tragen, genauso bei anderen Diensthandlungen wie Haftbefehlsöffnungen oder richterliche oder staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmungen). Demnach wäre es nur dann zulässig, das Verbot nur in den Fällen anzuwenden, in denen auch die Amtstracht zumindest gewohnheitsrechtlich zu tragen ist.

Der Umstand, dass den ehrenamtlichen Richtern und Schöffen keine Sitzungsleitung obliegt, ist für das Gebot der Neutralität ebenfalls unbeachtlich, weil auch Vertretern der Staatsanwaltschaft keine Sitzungsleitung obliegt.

Daher kann meines Erachtens ein Verbot nur dann mit dem Schutz der Neutralität begründet werden, wenn diese auch absolut geschützt wird.“

Staatsanwalt hat gegen die Differenzierungen folgende beachtliche Einwendungen vorgetragen:

„Kritisch sehe ich jedoch die im Gesetz vorgesehene Ausnahme, Schöffen und andere ehrenamtliche Richter von der Regelung auszunehmen. Zwar spricht für die Ausnahme, dass ehrenamtliche Richter und Schöffen nicht in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen und damit Privatpersonen sind.

Gegen die Ausnahme spricht aber doch maßgeblich der Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Neutralität des Staates nach außen. Es soll der Anschein der Voreingenommenheit der Justiz aufgrund religiöser, weltanschaulicher oder politischer Symbole vermieden werden. Auch wenn ehrenamtliche Richter wie erwähnt nicht in einem Dienstverhältnis stehen, werden sie doch insbesondere für die Allgemeinheit und die Verfahrensbeteiligten als Teil der Gerichte angesehen. In der Repräsentation nach außen ist der Öffentlichkeit und den Verfahrensbeteiligten der Unterschied zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern wohl nicht geläufig. Gerade im Strafverfahren spielt es für die

- 3 -

Beteiligten eine untergeordnete Rolle, dass die Schöffen keine Berufsrichter sind. Denn bei der Urteilsfällung besitzen sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. Im Falle ihres Tätigwerdens werden die Schöffen und ehrenamtlichen Richter, insbesondere im Strafverfahren, daher zur Justiz gezählt, da sie letztlich bei der Rechtsprechung, also dem Bereich der staatlichen Aufgabe der Judikative, tätig werden. Dies zeigt § 1 Deutsches Richtergesetz, nach dem die rechtsprechende Gewalt durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt wird. Im Strafrecht werden sie wie Richter und Amtsträger behandelt (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 StGB). Während der Tätigkeit sind die ehrenamtlichen Richter damit für den Staat tätig. In der Außenwirkung kann es hier auch keine entscheidende Rolle spielen, ob sie sitzungsleitende Funktionen inne haben. Auch Schöffen können wegen Befangenheit abgelehnt werden, sie haben ebenso Außenkontakt wie Berufsrichter. Auch die in der Gesetzesbegründung angesprochene Koppelung mit der Amtstrachtpflicht erscheint überdenkenswert. Des Weiteren erscheint das Bedürfnis nach sichtbarer Neutralität bei ehrenamtlichen Richtern und Schöffen möglicherweise in größerem Maße als bei Berufsjuristen und anderen Amtsträgern gegeben zu sein. Erkennt die Öffentlichkeit oder die Verfahrensbeteiligten nämlich, dass es sich um Nichtjuristen handelt, könnte das Misstrauen in deren Neutralität bei entsprechendem äußeren Auftreten in verstärktem Maße gegeben sein. Denn diese haben nicht eine entsprechende Ausbildung wie Juristen genossen. Einfach ausgedrückt: Die Allgemeinheit und die Verfahrensbeteiligten sehen bei Berufsjuristen eher über religiöse, weltanschauliche oder politische Symbole oder Kleidungsstücke hinweg, weil sie Vertrauen in das Differenzierungsvermögen der ausgebildeten Juristen haben. Bei Laien könnte dieses vorschnell bei äußeren Anzeichen in Frage gestellt werden, sodass dort in besonderem Maße ein nach außen neutrales Auftreten erforderlich wäre. Es wäre daher konsequent, auch ehrenamtliche Richter und Schöffen vom Gesetzesentwurf zu erfassen, wenn der Staat diese in die Wahrnehmung der Aufgaben der Judikative einbezieht.“

Den vorstehenden Erwägungen, mit denen die im Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Berufsrichtern, Staatsanwälten und Rechtsreferendaren einerseits sowie ehrenamtlichen Richtern und Schöffen andererseits kritisch hinterfragt wird, schließe ich mich vollumfänglich an. Eine derartige unterschiedliche Behandlung sollte nicht vorgenommen werden, da die Rechtsprechung als dritte Gewalt in der Gesamtheit in besonderem Maße der Neutralität verpflichtet ist und nicht der Anschein eines unterschiedlichen Maßes an Neutralitätsverpflichtung für die zur Ausübung rechtsprechender Gewalt bestellten Personen erweckt werden sollte.

gez. Dr. Schäfer



Baden-Württemberg
GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart • Postfach 10 36 53 • 70031 Stuttgart

Per E-Mail
Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Stuttgart

Datum 24.03.2017
Name
Durchwahl
Aktenzeichen 31-45
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Herrn Generalstaatsanwalt
Karlsruhe

 Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Erlass vom 21.02.2017 - 3101/0029 -

Anlage(n)
1

Den Erlass vom 21.02.2017 mit dem beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes habe ich den Leitern der Staatsanwaltschaften in Württemberg übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den mir zugegangenen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Tübingen lege ich anbei vor.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Grundsatz der religiösen, weltanschaulichen und politischen Neutralität der Rechtspflege in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild der für sie beruflich handelnden Personen gesetzlich explizit zum Ausdruck zu bringen und seine Wahrung so in besonderer Weise zu sichern, ist uneingeschränkt zu begrüßen. In der Begründung des Entwurfs wird insoweit zu Recht

Olgastraße 2 • 70182 Stuttgart • Telefon (0711) 212-0 • Telefax: (0711) 212-3383
poststelle@genstuttgart.justiz.bwl.de • www.generalstaatsanwaltschaft-stuttgart.de
Bankverbindung: LOK Ba.-Wü. • Außenstelle Metzingen • BW Bank (BLZ 600 501 01) • Konto-Nr. 7 469 534 608
BIC SOLADEST600 • IBAN DE17 6005 0101 7469 5346 08

- 2 -

bemerkt, dass sich die Rechtsprechung diesem Grundsatz im Rechtsstaat in besonderer Weise verpflichtet fühlen muss und das Grundgesetz es den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens gewährleisten will, vor einem unabhängigen und überparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet. Dass diese Verpflichtung dann gerade auch für das äußere Erscheinungsbild der für die Justiz handelnden Personen zu gelten hat, kann letztlich nicht zweifelhaft sein.

Den Anwendungsbereich der geplanten gesetzlichen Regelung auf Personen zu beschränken, die von Berufs wegen für die Justiz tätig werden, sehe ich als gesetzestechnische und politische Kompromisslösung an. Ich halte sie im Ergebnis dann für vertretbar, wenn zugleich jeder Anschein vermieden wird, das im Grunde bereits aus der Verfassung abzuleitende umfassende Neutralitätsgebot gelte außerhalb dieses Regelungsbereichs nicht oder allenfalls deutlich abgeschwächt. Der im Entwurf vorgeschlagene neue § 9 Abs. 3 Satz 2 AGGVG („Dies gilt nicht für ehrenamtliche Richter“) wird dem nicht gerecht und sollte entsprechend geändert werden. Denkbar wäre, ihn durch den Hinweis zu ersetzen, dass es für die nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung des Satzes 1 fallenden, für die Justiz handelnden Personen bei den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere den gesetzlichen Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit, bleibt.

Brauneisen



Baden-Württemberg
Staatsanwaltschaft Tübingen
Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Tübingen · Postfach 25 26 · 72015 Tübingen

Per E-Mail

Herrn
Generalstaatsanwalt
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

Datum 15.03.2017
Name
Durchwahl
Telefax
Aktenzeichen 310-4
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“**

Erlass vom 21.02.2017, Az: 3101/0029

Den Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ hat Oberstaatsanwalt Dr. Trück wie folgt kommentiert:
„Ich finde das sehr gut! Die Repräsentanten des weltanschaulich neutralen Staates müssen nach außen hin auch entsprechend auftreten. Wer sich hierzu aufgrund religiöser Kleidungsvorgaben außerstande sieht, ist schon äußerlich erkennbar so stark einem durch die Glaubensrichtung geprägten Weltbild verhaftet, dass sie/er diese Neutralität nicht gewährleisten kann.“
Dieser treffenden Einschätzung schließe ich mich an.

Prof. Dr. Pfohl

Der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat

Tübingen, den 30.3.2017

Herrn Ministerialdirektor

Elmar Steinbacher

Ministerium der Justiz und für Europa

Postfach 103461

70029 Stuttgart

Betreff:

Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes

Bezug:

Ihr Schreiben vom 21.2.2017, Aktenzeichen 3101/0020

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit stets von „Kollegen“ gesprochen. Dieser Begriff umfasst selbstverständlich sämtliche Kolleginnen und Kollegen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes.

Um sich einen Überblick über die Haltung der Kollegen zu dem Entwurf zu verschaffen, hat der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat eine Umfrage durchgeführt, an der sich insgesamt 61 Kollegen beteiligt haben, davon 56 schriftlich (per Email) und 5 telefonisch.

Für den Anhörungsentwurf zum Neutralitätsgesetz der Landesregierung sprechen sich **16** Kollegen aus.

28 Kollegen befürworten den Anhörungsentwurf, **fordern jedoch zusätzlich, das Verbot von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken auch auf ehrenamtliche Richter und Richterinnen zu erstrecken**, wobei **1** Stellungnahme (nur) christliche Symbole in dezenter Form- etwa kleine Schmuckkreuze an Halsketten - vom Verbot ausnehmen möchte.

11 Kollegen **lehnen den Anhörungsentwurf ab**, wovon **10** Kollegen mit der Religionsfreiheit aus christlicher Sicht und **1** Kollege mit der Religionsfreiheit aus muslimischer Sicht argumentieren.

5 Stellungnahmen lassen nicht erkennen, ob sie für oder gegen den Anhörungsentwurf sind.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund nimmt der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wie folgt Stellung:

In jedem Fall sollte der Gesetzgeber von der derzeitigen Überschrift des Gesetzentwurfs Abstand nehmen. Sie suggeriert, dass die Justiz derzeit nicht neutral ist und deshalb Bedarf besteht, diese Neutralität durch den Normgeber zu erzwingen. Dies wäre ein fatal falsches Signal.

Das hergebrachte und sowohl verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip verankerte als auch einfachgesetzlich im Deutschen Richtergesetz ausgeformte Bild des unparteiischen und unvoreingenommenen, sich persönlich zurückhaltenden und zurücknehmenden Richters gebietet es, von Symbolen Abstand zu nehmen, die diesem Richterbild widersprechen. Entsprechendes gilt auch für Staatsanwälte. Wie die deutliche Mehrheit der Kollegen, die an der Umfrage teilgenommen haben, ist die Mehrheit der Mitglieder des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats der Auffassung, dass es mit dem Amt des Richters und Staatsanwalts nicht vereinbar ist, bei Ausübung der Amtsgeschäfte im Kontakt mit Verfahrensbeteiligten die eigenen religiösen, politischen und weltanschaulichen Bekenntnisse demonstrativ nach außen zur Schau zu stellen.

Wegen der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung von Berufs- und ehrenamtlichen Richtern obliegt beiden Gruppen diese Zurückhaltung in gleichem Maße. Dass die ehrenamtlichen Richter einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden sollen, vermag eine Differenzierung nicht zu tragen. Eine solche Differenzierung würde überdies den unzutreffenden Eindruck erzeugen, als bildeten die Berufsrichter eine eigenständige, geschlossene Kaste. Dies ist offenkundig nicht der Fall. Auch die Gruppe der Berufsrichter rekrutiert sich aus allen

Schichten der Bevölkerung und repräsentiert daher die Pluralität der gesamten Bevölkerung (wenn man von Vertretern extremistischer Ansichten absieht, die den Boden der verfassungsrechtlichen Werteordnung verlassen und deshalb als Mitglieder der rechtsprechenden Gewalt nicht in Betracht kommen können).

Zu bedenken ist aber auch, dass Richtern und Staatsanwälten persönliche Überzeugungen in religiöser, politischer und weltanschaulicher Hinsicht nicht verwehrt sind und nicht verwehrt sein können, weil dies zum Menschsein dazugehört. Das Gebot der Neutralität und Zurückhaltung kann deshalb nicht in dem Postulat münden, das Amt des Richters und Staatsanwalts oder Amtsanwalts verlange die Selbstverleugnung jeder persönlichen Überzeugung. Dies entspräche auch nicht der staatlichen Werteordnung, wonach jede normative Regelung Maß und Ziel haben muss. Deshalb muss auch dem Richter oder dem Staatsanwalt/Amtsanwalt die Möglichkeit eröffnet bleiben, eigene Bekenntnisse zu bezeugen, allerdings nur in dem Maße und in dem Rahmen, den das oben skizzierte Bild des sich selbst zurückhaltenden und zurücknehmenden, unparteiischen und unvoreingenommenen Richters bzw. Staatsanwalts setzt. Dem widersprechen deutlich sichtbar getragene, nicht hingegen dezente Bekenntnissymbole, die nicht ins Auge springen. Eine Regelung, die tatsächlich Gesetz werden soll, wird dies berücksichtigen müssen.

Eine Minderheit von 2 Mitgliedern des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats- und auch der deutlich geringere Teil der Rückmeldungen aus der Kollegenschaft insgesamt - lehnt die mit dem Entwurf verbundene Beschränkung ab. Das rechtsstaatliche Gebot der Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten steht für Richter ebenso wie für Staatsanwälte gänzlich außer Frage. Es wird indessen nach Ansicht der Mindermeinung insbesondere durch die sichtbare Befolgung religiöser Bekleidungsvorschriften nicht beeinträchtigt. Es ist seit jeher anerkannte höchstrichterliche Rechtsprechung, dass die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Weltanschauung, politischen Partei oder ähnlichem für sich alleine kein Misstrauen hinsichtlich der Unparteilichkeit des Richters rechtfertigt und deshalb eine begründete Ablehnung wegen Befangenheit nicht tragen kann (vgl. etwa BayVerfGH NJW 1997, 3163; BVerfG NJW 2013, 3360). Hieran kann sich zunächst nichts ändern dadurch, dass diese Zugehörigkeit den Prozessbeteiligten bekannt oder sichtbar wird. Vielmehr kann grundsätzlich erwartet und darauf vertraut werden, dass sich Richterinnen und Richter bei der Entscheidung des Einzelfalls von den aus ihrer Religionszugehörigkeit, Weltanschauung usw. ergebenden Einflüssen freihalten können und auch tatsächlich freihalten (vgl. BayVerfGH a. a. O.). Eine unnötige demonstrative Zurschaustellung der Zugehörigkeit zur Religion, Weltanschauung usw. kann dieses Vertrauen zwar beeinträchtigen, und wird auch gegen den bereits geltenden § 39 DRiG verstoßen. Gerade für die plausibel als religiös unbedingt verpflichtend verstandene Bekleidungsvorschrift gilt dies indessen nicht, denn die Befolgung

des imperativen religiösen Gebots kann doch bei vernünftiger Würdigung gerade nicht als unnötige Demonstration verstanden werden. Von diesen Erwägungen abgesehen erscheint es der Mindermeinung aber auch als gesellschaftspolitisch erwünscht, wenn insbesondere weibliche Angehörige von traditionellen Richtungen des islamischen Glaubens, welche dem Bedeckungsgebot folgen, dennoch zeigen, dass sie den Richtereid gemäß § 38 DRiG leisten und ungeachtet ihres Glaubens die hieraus folgende Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zu Recht und Gesetz leben können. Ergänzend weist die Mindermeinung darauf hin, dass eine womöglich denkbare Ausweitung des vorgesehenen Verbots auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter zum vollständigen Ausschluss der weiblichen Angehörigen bestimmter traditionellen Richtungen des islamischen Glaubens (welche dem Bedeckungsgebot folgen) vom ehrenamtlichen Richteramt führen würde; dies würde dem Anliegen einer pluralen Besetzung der ehrenamtlichen Richterschaft entsprechend allen in der Bevölkerung vorhandenen Strömungen und Richtungen gravierend zuwiderlaufen.

Wulf Schindler

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzender des Landesrichter- und -staatsanwaltsrates



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER VORSITZENDE DES HAUPTPERSONALRATS

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Datum 15. März 2017
Name Herr Hellstern
Durchwahl
Aktenzeichen 3101
(Bitte bei Antwort angeben)

vorab per E-Mail

~~✉~~ Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“
Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa vom
21. Februar 2017, Az.: 3101/0029

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und für die
Gelegenheit, diesbezüglich Stellung zu nehmen.

Der Entwurf wird grundsätzlich befürwortet.

Allerdings weisen wird daraufhin, dass der Entwurf nur von Richtern und
Staatsanwälten/Amtsanwälten sowie Notaren und Rechtspfleger ausgeht.
Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Schöffen - also ehrenamtliche
Richter - über volle Unabhängigkeit verfügen und zur Neutralität
verpflichtet sind. Sie sind einem Richter gleichgestellt. Es ist daher im
Sinne des Gesetzesvorhabens, jedenfalls mit dem beabsichtigten Zweck
nur dann stimmig, wenn auch diese Personen vom Entwurf umfasst
werden.

Zu überlegen wäre zudem, ob die Regelungen nicht auf den
Urkundsbeamten ausgedehnt werden sollte. Es ist bekannt, dass hier
beamtenrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen und der

Kernerplatz 3 • 70182 Stuttgart • Telefon 0711 126-2993 • Telefax 0711 126-2996 • Hauptpersonalrat@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Landesbibliothek oder Staatsgalerie • VVS-Anschluss: U-Bahn: Staatsgalerie S-Bahn: Hauptbahnhof

2

Urkundsbeamte lediglich protokollierende, aber keine entscheidende Eigenschaft inne hat. Gleichwohl würde es das Gesamtbild abrunden.

Mit freundlichen Grüßen



Hellstern
Vorsitzender
des Hauptpersonalrats
beim Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg



Verein der Richter und Staatsanwälte · Hauffstraße 5 · 70190 Stuttgart

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail

Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017

Ihr Zeichen: 3101/0029

Ravensburg, am 31. März 2017

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und machen davon gerne Gebrauch. Denn die Frage der Kleidung, des äußeren Erscheinungsbildes von Richterinnen und Richtern betrifft uns täglich. Dem vorgelegten Gesetzesentwurf stimmen wir grundsätzlich zu:

1. Verfahren:

Wir hätten es begrüßt, wenn bereits im Vorfeld des Entwurfs eine Beteiligung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen erfolgt wäre. Wenn man z.B. bedenkt, wie viele Arbeitsgruppensitzungen zur Festlegung der Polizeiuniformen durchgeführt wurden, befremdet die Art und Weise, wie der Erkenntnisprozess der Landesregierung erfolgt ist. Und dieses Procedere, wonach man zunächst einen Koalitionskompromiss erzielt und dann der Dritten Gewalt sagt, wie sie sich zu kleiden, wie sie aufzutreten hat, macht einmal mehr deutlich, dass die wirkliche Gewaltenteilung nur durch eine stärkere Selbstverwaltung erreicht werden kann. Auch wenn wir – wie auszuführen sein wird – dem Anliegen

Postanschrift
Hauffstraße 5
(Amtsgericht)
70190 Stuttgart

Telefon
(07 11) 24 37 20
(Geschäftsstelle)

e-mail: Richterverein-BW
@t-online.de

Bankkonten: BW Bank
2 929 550 (BLZ 600 501 01)
KSK Esslingen-Nürtingen
677 770 (BLZ 611 500 20)

grundsätzlich zustimmen, bleibt ein unglücklicher Beigeschmack, der nicht nötig wäre.

2. Zielsetzung:

Wir stimmen mit dem Ziel des Gesetzentwurfes überein, dass das Vertrauen der Rechtsuchenden in die strikte Neutralität der Justiz erhalten und gefördert werden muss. Die Rechtsprechung ist den Richtern nach dem Grundgesetz, Art. 92, anvertraut. Dieses Vertrauen erfährt seinen Ausdruck in unserer täglichen inhaltlichen und sachlichen Arbeit. Es muss auch sichtbar sein, „justice must not only be done, it must also seen to be done“ (vgl. EGMR EuGRZ 93,122). Dabei ist die Neutralität des Gerichts Ausdruck seiner Unvoreingenommenheit. Diese Neutralität ist etwas grundsätzlich anderes, als die Neutralitätspflicht eines Beamten. Daher ist auch die bisher ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Beamten (vgl. zuletzt Beschluss vom 27.01.2015, 1 BvR 4710 und 1 BvR 1181/10 zu einem Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen) nicht ohne weiteres übertragbar. Die Neutralität des Gerichts ist fundamentale Voraussetzung für die Ausübung seiner Funktion, für die Tatsache, dass diesen neutral handelnden und neutral wirkenden Personen die Rechtsprechung anvertraut ist. Sie ist daher mehr als nur ein allgemeiner Grundsatz (so etwas verkürzend VG Augsburg, Urteil vom 30.06.2016, Au 2 K 15.457, Rn 57 a.E.), sondern sie ist das unerlässliche Fundament richterlichen Handelns, seit weit mehr als tausend Jahren und in allen Kulturen. Die Neutralität des Richters macht sein Amt aus; ist eine Person nicht neutral, kann sie nicht Richter sein. In unseren Prozessordnungen sind daher Regelungen festgeschrieben, wie zu verfahren ist, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit begründen könnten. Ziel dieser Befangenheitsvorschriften ist es, schon dem bloßen Anschein fehlender Unparteilichkeit zu begegnen.

Dies gilt, wenn auch bezüglich der Ablehnungsmöglichkeiten in abgeschwächter Form auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Diese sind allein dem Legalitätsgrundsatz unterworfen. Wir begrüßen daher die Überlegung der Landesregierung, das äußere Erscheinungsbild der Neutralität zu stärken.

3. Regelungsbedürfnis:

3.1. Äußeres wirkt! Wir kleiden uns nicht zufällig in der Weise wie wir es tun, nicht im Alltag, nicht bei besonderen Anlässen. Wir tragen im Fußballstadion andere Kleidung als bei einem Ball, ohne dass dies von der Funktionalität vorgegeben wäre. Soweit wir religi-

öse Symbole oder Kleidung tragen, tragen wir es mit Bewusstsein und im Bewusstsein der Wahrnehmung durch andere. Sichtbare äußere Zeichen wollen wirken, nicht notwendig missionarisch oder andere abwertend. Aber sie wollen wirken. Das Gewand eines Bettelmönches ist eine Aussage (wirkt er neutral als Mitglied eines Verbraucherschutzsenats oder in einer Wirtschaftsstrafkammer?). Die Tracht der Nonne ist eine Aussage, die Klerikerkragen ebenso und natürlich auch eine jüdische Kippa oder andere Zeichen, wie das islamische Kopftuch. Gleiches gilt für unsere Alltagskleidung. Wir verbinden mit ihr eine Aussage. Mag die Wirkung auch nicht immer die erhoffte sein, der Wille und das Wissen um Wirkung bleiben. Auch die grünen Krawatten bei einzelnen Vertretern der Landesregierung sind kaum Zufall – Äußeres wirkt und soll wirken!

- 3.2. Religiös zurechenbare Zeichen oder Kleidung widersprechen einer sichtbaren Neutralität gleichermaßen wie weltanschauliche oder politische Bekenntnisse. Bei einem Rechtsuchenden kann vom Standpunkt eines objektiven Empfängerhorizontes das öffentliche Tragen solcher Zeichen den Eindruck begründen, dass dies Ausdruck einer Meinung, einer Position, einer Haltung oder einer Überzeugung ist, die Einfluss auf die Entscheidung oder Verfahrensbehandlung hat. Das kann in unglücklichen Konstellationen soweit gehen, dass der Eindruck entsteht, dass das Bekenntnis oder die Haltung möglicherweise über der Neutralität und der reinen Verantwortung vor dem Gesetz steht. Ein solcher Eindruck muss unbedingt vermieden werden! Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kollegin oder der Kollege tatsächlich so denkt (wir gehen davon aus, dass nein). Maßgeblich ist die äußere Wirkung und der dadurch erweckte Anschein. Es geht um das Ansehen der Gerichte und damit um eine zentrale Säule unserer gesellschaftlichen Ordnung. Dieses Ansehen sollte nicht gefährdet werden.

- 3.3. Konkreter Anlass:

Während es über die letzten Jahrzehnte seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland einem unausgesprochenen Comment entsprach, auf religiöse, politische oder weltanschauliche Symbole bei sichtbarer Ausübung des Amtes zu verzichten, verliert sich diese Gemeinsamkeit zusehends. Aktuell nimmt die Zahl muslimischer Studentinnen und Referendarinnen zu. Für einige von ihnen ist das jederzeitige Tragen eines islamischen Kopftuches von wichtiger Bedeutung. In der öffentlichen Debatte werden insgesamt die Abgrenzungen der Religionen und Bekenntnisse offensiver und akzentuierter. Sowohl für Referendarinnen und Referendare, als auch für Rich-

terinnen und Richter, für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Die Annahme, es gehe nur um ein paar Kopftücher, greift zu kurz. Sind diese erlaubt oder hingenommen, werden andere Symbole und Zeichen anderer Religionen folgen. Damit bestünde die Gefahr, die Religionsauseinandersetzung in einen Ort der Neutralität zu tragen. Einmal dort angekommen, nimmt das Vertrauen, von dem wir leben, nachhaltig Schaden. Es ist daher klug, sich mit einer verbindlichen Regelung vorzubereiten. Unter Berücksichtigung des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg ist für das verbindliche Gebot zu äußerlich sichtbarer Neutralität ein Gesetz erforderlich, eine vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägung. (Die Betroffenheit von Art 4 GG ist offensichtlich und unstrittig und muss hier nicht ausgeführt werden, vgl. BVerfG aaO. Rn. 85ff.). Ein Gesetzgebungsvorhaben, ein gut vorbereitetes zumal (s.o.), bedarf eines gewissen zeitlichen Vorlaufs. Ohne eine gesetzliche Regelung würde man alle Beteiligten, diejenigen, die ein solches Kleidungsstück oder Symbol tragen wollen, und die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter oder die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen allein lassen, würde diesen zumuten, sich in einer Grauzone durch zu lavieren. Die Ernsthaftigkeit des Themas verdient eine besonnene, vorbereitete und durchdachte Wertung des Gesetzgebers. Das Verfahren in Bayern hat gezeigt, dass das Interesse der direkt Betroffenen und der Rechtsuchenden gleichermaßen eine klare, abstrakt-generelle Regelung erfordert. Aus dem Genannten ergibt sich im Übrigen, dass die Möglichkeiten, im konkreten Fall die betroffene Person wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, nicht geeignet sind, das Verfassungsgebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates zu wahren.

4. Regelungsinhalt:

- 4.1. Wir stimmen der Formulierung und der gewählten Regelung im Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zu. Die Entwurfsformulierung berücksichtigt Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gleichermaßen. Darüber hinaus erfasst der Entwurf zu Recht Rechtsreferendarinnen und -referendare, soweit sie mit Aufgaben aus dem richterlichen oder staatsanwaltlichen Bereich betraut sind, sei es die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft, sei es bei der Sitzungsleitung unter Aufsicht nach § 10 GVG. Denn auch wenn in diesen Konstellationen die Referendarinnen und Referendare nicht abschließend entscheiden – auf den durchschnittlichen Rechtsuchenden wirken sie wie der maßgebliche

Teil der Justiz, repräsentieren sie die unabhängige, neutrale Gewalt des Staates. Die Ausdehnung auf die Rechtspfleger, soweit sie in öffentlichen Sitzungen auftreten, z.B. bei Zwangsversteigerungen, ist ebenfalls sachgerecht und folgerichtig.

- 4.2. Wir bedauern, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Schöffinnen und Schöffen nicht von dem Neutralitätsgebot im äußeren Erscheinungsbild erfasst werden. Sie sind Richterinnen und Richter mit gleichem Stimmrecht und gleicher Verantwortung. Alle Argumente zur Neutralität in religiöser, politischer und weltanschaulicher Hinsicht gelten für sie uneingeschränkt ebenso. An dieser Stelle erweist sich der Entwurf als nicht konsequent zu Ende geführt. Wir halten es für denkbar, dass dies Folge eines politischen Kompromisses ist. Das macht die fehlende Logik aber nicht besser. Sondern es belegt, dass das äußere Auftreten der Dritten Gewalt insgesamt nicht einem „Handel“ anderer ausgesetzt sein sollte. Wir befürchten, dass die fehlende Konsequenz eine Schwachstelle für die Praxis werden wird. Möglicherweise wird die Entscheidung gegen die äußere Neutralitätspflicht für diese Gruppe auch als normatives Kriterium dahin gehende gewertet, dass die Annahme einer Befangenheit wegen z.B. politischer Symbole bei dieser Gruppe schlechterdings ausgeschlossen ist. Das wäre ein gefährliches Signal und damit eine deutliche Schwächung des berechtigten Anliegens.

5. Europäische Rechtsprechung:

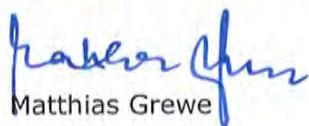
Der uns überlassene Entwurf trägt das Datum „Stand 09. Februar 2017“. Zwischenzeitlich ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (Große Kammer) vom 14. März 2017 (Az. C- 157/15) veröffentlicht. Ausdrücklich verhält sich das Urteil nur zu privaten Unternehmen, was jedoch durch die Vorlagefrage bedingt ist (vgl. Urteil Nr. 22). Ob die Anforderungen an die Justiz andere wären, kann nicht beurteilt werden. Aber den in seiner Entscheidungen normierten Voraussetzungen zum Verbot eines religiösen Kleidungsstücks entspricht der Entwurf und entspricht die Begründung. Wie bereits das Bundesverfassungsgericht 2015 (vgl. aaO. Rn. 128) führt auch der EuGH aus, dass dann keine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, wenn das Verbot das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens am Arbeitsplatz erfasst. Ergänzend führt der EuGH aus, dass – für private Unternehmen (!) – eine mittelbare Diskriminierung vorstellbar ist, wenn faktisch nur eine Gruppe beschränkt wird, es sei denn, es ist ein rechtmäßiges Ziel des Unternehmens eine Politik der Neutralität im

Verhältnis zu den Kunden zu verfolgen (vgl. Urteil Nr. 45). Wollte man die vom EuGH entwickelten Kriterien auf Gerichte und Staatsanwaltschaften direkt übertragen, erfüllen Entwurf und Begründung diese Voraussetzungen.

Zusammenfassend befremdet uns der Weg, begrüßen wir die Initiative zur Schaffung eines Gesetzes, stimmen der Formulierung zu und bedauern, dass der Entwurf teilweise hinter seinem eigenen Ziel zurückbleibt.

Wir ermutigen die Landesregierung, sich im Bundesrat für eine einheitliche Regelung in allen Bundesländern und auch den Bundesgerichten einzusetzen. Das äußere Erscheinungsbild in unseren Gerichten sollte nicht von Landesgrenze zu Landesgrenze wechseln.

Mit freundlichen Grüßen,



Matthias Grewe

**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 103461
70029 Stuttgart

vorab per E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Mannheim, den 31. März 2017

**Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
des Landes“; Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017 (Az. 3101/0029)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Gelegenheit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Vorstand des Vereins ist bekannt, dass die von ihm vertretenen Kolleginnen und Kollegen unterschiedliche Auffassungen zu dem Gesetzentwurf und dabei insbesondere zu dem von ihm vorgesehenen Verbot religiös geprägter Symbole und Kleidungsstücke vertreten. Auszumachen sind namentlich folgende Auffassungen: Manche befürworten den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Gestalt, manche halten das Grundanliegen des Gesetzentwurfs für berechtigt, jedoch die Ausklammerung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für sachwidrig, und manche sehen keine Notwendigkeit für das Gesetzgebungsvorhaben. Für alle Auffassungen sprechen gewichtige, häufig auch sehr persönliche Gründe.

- 2 -

Vor diesem Hintergrund sieht der Vorstand davon ab, sich für den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen oder einer geänderten, das Verbot auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erstreckenden Gestalt oder gegen das Vorhaben auszusprechen.

Allerdings erlauben wir uns den Hinweis, dass der Titel des Gesetzes wenig glücklich erscheint. Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass die Gerichte des Landes derzeit neutral sind. Was das Gesetz ausweislich seiner Begründung erreichen will, ist, dass die Neutralität durch ein bestimmtes richterliches Auftreten nicht in Frage gestellt wird. Das sollte dann auch in dem Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Schenk
Richter am Verwaltungsgericht

Finanzrichterbund Baden-Württemberg

Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher
Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg

Stuttgart, 30. März 2017

Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

für die dem Finanzrichterbund Baden-Württemberg eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen ganz herzlich.

Das Ziel des Gesetzentwurfs unterstützen die im Finanzrichterbund Baden-Württemberg organisierten Richter ganz nachdrücklich. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde im Rahmen einer Abstimmung von allen anwesenden Richtern und Richterinnen befürwortet und zwar in den beiden Gerichtsteilen Stuttgart und Freiburg. Nichtsdestotrotz wurden auch Bedenken im Hinblick auf die Umsetzbarkeit vor dem Hintergrund der jüngsten insoweit ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geäußert.

Weitgehend bestand auch Einvernehmen dahingehend, dass jedenfalls auch die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen in die gesetzliche Regelung mit einbezogen werden sollten. Dies vor dem Hintergrund, dass der Spruchkörper als Einheit wahrgenommen wird und die gebotene Neutralität nur durch den Spruchkörper in toto vermittelt werden kann.

Vereinzelt wurde die Ansicht vertreten, dass auch die Urkundsbeamten in die gesetzliche Regelung mit einbezogen werden sollten. Dies vor dem Hintergrund, dass auch sie als Repräsentanten des Gerichts wahrgenommen werden und nach § 5 des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung des Landes Baden-Württemberg (AG-FGO) auch grundsätzlich eine Amtstracht zu tragen haben.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 12 alle Gerichtsbarkeiten mit „Laienrichtern“ genannt werden, mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit. Hier wäre eine Nennung neben den ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern wünschenswert gewesen, da gerade auch in der Finanzgerichtsbarkeit die ehrenamtlichen Richter einen großen Beitrag zur Rechtsfindung leisten und die Finanzgerichtsbarkeit als solche zum guten Ruf der baden-württembergischen Justiz maßgeblich mit beiträgt.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Ewald Lamminger
Vorsitzender



Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

**Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

74523 Schwäbisch Hall, Herdgasse 2

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

**Stellungnahme des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter,
Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Baden-Württemberg
(DVS-BW) zu der Gesetzesvorlage zur „Neutralität bei Gerichten und
Staatsanwaltschaften des Landes, Stand 9. Feb. 2017 (Anhörungsentwurf)“**

Der Landesvorstand des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Baden-Württemberg (DVS-BW) begrüßt die Initiative der Landesregierung, mit einer Gesetzesvorlage zu regeln, dass Richtern bei der Wahrnehmung ihres Amtes im Gerichtssaal das Tragen von religiösen, weltanschaulichen oder politischen Symbolen oder Kleidungsstücken künftig verboten wird (aktuell insbesondere das islamische Kopftuch für Frauen, aber auch andere äußere Symbole). Das Land kommt damit einer Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach, diese Frage angesichts der Bedeutung der Religions- und Meinungsfreiheit explizit gesetzlich zu regeln.

Während wir als DVS-BW das Gesetzesvorhaben allgemein begrüßen, wenden wir uns mit Nachdruck dagegen, dass die ehrenamtlichen Richter (insbesondere Schöffinnen und Schöffen) von den Regelungen ausgenommen werden sollen. Wir fordern eine Anpassung des Gesetzesentwurfes in der Richtung, dass sich das beabsichtigte Verbot des Tragens von religiösen, weltanschaulichen oder politischen Symbolen an alle für die Rechtsprechung beteiligten Personen - einschließlich der Schöffen - richtet.

Die DVS-BW stellt sich dabei mit Überzeugung hinter die vorliegenden Begründungen für die auszusprechenden Verbote. Sie resultieren aus der für die dritte Gewalt in besonderem Maße gegebene Anforderung an die Neutralität, Objektivität, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit ihrer Mitglieder. Es geht dabei nicht nur um die selbstverständliche diesbezügliche Verpflichtung der Richter, vielmehr muss auch schon jeder äußere Anschein einer davon abweichenden Einstellung vermieden werden. Bei keiner anderen Berufsgruppe wird auch in der Praxis so streng wie bei Richtern auf Neutralität und Unbefangenheit geachtet.



Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

**Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

74523 Schwäbisch Hall, Herdgasse 2

Beim aktuell in der Diskussion stehenden islamischen Kopftuch für Frauen handelt es sich zum einen um ein äußeres deutlich sichtbares Zeichen einer Religionszugehörigkeit und zum anderen kann es auch als religiös-politisches Zeichen gesehen werden. Beides entspricht nicht der Neutralitätspflicht von Richtern - auch nicht von „Richtern ohne Robe“. Dies träfe übrigens auch auf ein äußeres Zeichen zu, welches als Symbol (Kopftuch) einer Ungleichbehandlung von Mann und Frau interpretiert werden könnte, die dann eine „innere“ Voreingenommenheit nach sich ziehen könnte (vom äußeren Zeichen auf innere Einstellung bezogen und als äußere (Sprach)Handlung vollzogen).

Die DVS-BW ist der Meinung, dass man aus den vorliegenden Gesetzesbegründungen nicht ableiten kann und auch nicht darf, dass haupt- und ehrenamtliche Richter eine unterschiedliche Behandlung erfahren sollen. Auch wenn ehrenamtliche Richter keine juristische Ausbildung haben, keine Gerichtsverfahren leiten und „aus dem Volk“ gewählt sind, so sind sie doch als „Richter ohne Roben“ (Schöffen) mit gleichem Recht und Gewicht an den Gerichtsentscheidungen beteiligt. Schöffengerichte und andere Spruchkörper sind ein „Richterteam“, welches nach gemeinsamer Verfahrensbeteiligung bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung und anschließender gemeinsamer Beratung mit Berufsrichtern ein Urteil fällt und zwar mit Zweidrittelmehrheit. Die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgesprochene Verpflichtung, auch nur jeden Anschein einer nicht-neutralen Einstellung (z.B. durch religiös-politische Zeichen oder Körperkleidung) zu vermeiden, trifft deshalb auch für die ehrenamtlichen „Richter ohne Roben“ (Schöffen) zu. Diese von den hauptamtlichen Richtern (die immerhin eine Robe tragen) noch weiter zu unterscheiden, würde die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter/ Schöffen in den Augen der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten in unzulässigem Maß relativieren.

Diese Zusammensetzung und Funktion auf der Richterbank ist ein wichtiges Element unserer demokratischen Gerichtsverfassung, und die Klarheit darüber ist auch für die richtige Beurteilung des Gerichtsverfahrens durch alle Beteiligten wichtig. Der Umstand, dass nur die hauptamtlichen Richter (und die Staatsanwälte) Roben tragen, ist ein Ausdruck ihrer Dienststellung, die sie von den ehrenamtlich Tätigen unterscheidet. Aber auch die Ehrenamtlichen Richter sind genauso zur Neutralität verpflichtet, die sie bei der Ausübung ihrer Amtsaufgaben wahren müssen.

Angesichts der zentralen Bedeutung der hier eine Rolle spielenden rechtsstaatlichen Grundsätze – Fragen der Neutralität der dritten Gewalt sowie der Religions- und Meinungsfreiheit – ist nach Meinung der DVS-BW hier eine eindeutige Konsequenz gefordert, die keine politischen Kompromisse verträgt. Ansonsten ergäbe sich ein falsches Signal an die Öffentlichkeit, die eine klare Vorstellung von der inneren Konsequenz der Gerichtsbarkeit haben sollte.



Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

**Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

74523 Schwäbisch Hall, Herdgasse 2

Die DVS-BW fordert eine Anpassung des Gesetzesentwurfes in der Richtung, dass sich das beabsichtigte Verbot des Tragens von religiösen, weltanschaulichen oder politischen Symbolen an alle aktiv an der Rechtsprechung beteiligten Personen - einschließlich der Schöffinnen und Schöffen - richtet.

Deshalb keine Ausnahmen für Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Schöffinnen und Schöffen.

Robert Gunderlach, Landesvorsitzender
Schwäbisch Hall , den 30.3.2017



Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Baden-Württemberg
Der Vorsitzende

BDR Landesverband Baden-Württemberg
Christina-Rauscher-Strasse 19, 72160 Horb a.N.

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Landesvorsitzender Manuel Hellstern
Christina-Rauscher-Straße 19
72160 Horb am Neckar

Dienststelle:
Hauptpersonalrat der Justiz und für Europa

Datum: 07.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Steinbacher,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes und für die Gelegenheit, diesbezüglich Stellung zu nehmen.

Der Entwurf wird grundsätzlich befürwortet.

Allerdings weisen wir daraufhin, dass der Entwurf nur von Richtern und Staatsanwälten/ Amtsanwälten sowie Notaren und Rechtspfleger ausgeht. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Schöffen - also ehrenamtliche Richter - über volle Unabhängigkeit verfügen und zur Neutralität verpflichtet sind. Sie sind einem Richter gleichgestellt. Es ist daher im Sinne des Gesetzesvorhabens, jedenfalls mit dem beabsichtigten Zweck nur dann stimmig, wenn auch diese Personen vom Entwurf umfasst werden.

Zu Überlegen wäre zudem, ob die Regelungen nicht auf den Urkundsbeamten ausgedehnt werden sollte. Es ist bekannt, dass hier beamtenrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen und der Urkundsbeamte lediglich protokollierende, aber keine entscheidende Eigenschaft inne hat. Gleichwohl würde es das Gesamtbild abrunden.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Hellstern

-
- Mitglied der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR)
 - Mitglied im Deutschen Beamtenbund



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

Der Vorsitzende

Am Hohlgangern 12
70188 Stuttgart

Internet: <http://www.bbwdbb.de>
E-mail: bbw@bbwdbb.de

27. März 2017
Sv/gru/4304/17

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher

Per E-Mail

Betr.: Anhörung zu dem Entwurf für ein "Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes"

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.02.2017, Az.: 3101/0029

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des o. g. Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der BBW begrüßt im Hinblick auf die besonderen Anforderungen aus dem Rechtsstaatsprinzip an eine neutrale, objektive und unparteiliche Amtsführung das Verbot religiös, weltanschaulich oder politisch geprägter Symbole und Kleidungsstücke für die Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufgaben.

In Ergänzung der Amtstrachtregelungen in den Landesgesetzen für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten soll das Verbot für die Wahrnehmung richterlicher und staatsanwaltlicher Aufgaben in Sitzungen und bestimmten anderen richterlichen und staatsanwaltlichen Amtshandlungen außerhalb von Sitzungen gelten, soweit bei letzteren Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind.

Wir stimmen im Wesentlichen der Gesetzesbegründung zu, wonach das besondere Vertrauen in die Neutralität und Objektivität der Gerichte und Staatsanwaltschaften, das bereits durch den ersten äußerlichen Eindruck entstehen kann, gegenüber dem Eingriff in die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der betroffenen Amtsträger überwiegt.

- 1 -

Positiv ist hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf nicht nach einer Religion, Weltanschauung oder politischer Richtung unterscheidet. Die vorgesehenen Regelungen, die speziell äußere, religiöse, weltanschauliche oder politische Bekundungen betreffen, stellen somit eine notwendige Ergänzung zu den bestehenden allgemeinen Regelungen für das Tragen einer Amtstracht dar.

Mit freundlichen Grüßen



V. Stich

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is a red parallelogram with the white letters "DGB" inside.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg

DGB-Bezirk Baden-Württemberg | Willi-Bleicher-Str. 20 | 70174 Stuttgart
Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

vorab per Email: poststelle@jum.bwl.de und speiser@jum.bwl.de

Stellungnahme des DGB zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ – Az.: 3101/0029 31. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Steinbacher,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg zum Anhörungsentwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“.

Angefügt senden wir Ihnen unsere o. g. DGB-Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dominik Gaugler".

Dominik Gaugler

Anlage

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Az.: 3101/0029

Stuttgart im März 2017



**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Baden-Württemberg****Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der DGB Baden-Württemberg wie folgt Stellung:**

Die richterliche Unabhängigkeit, die Transparenz der Entscheidungswege, die Offenheit der Kommunikation und die Neutralität staatlicher Organe sind für den DGB Baden-Württemberg elementare Bestandteile unseres demokratischen Rechtsstaats. Für die Bürgerinnen und Bürger sind sie Garanten dafür, dass rechtliche Auseinandersetzungen allein nach den Maßstäben unserer Gesetze entschieden werden, unabhängig von der (religiösen) Weltanschauung der in Konflikt geratenen Parteien. Der Gottesbezug z. B. im Vorspruch zur Landesverfassung, wie auch im Grundgesetz macht dabei deutlich, dass dabei die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen ist, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.

Der Schutz dieser Güter gebietet es daher, regelmäßig zu überprüfen, ob sie von gesellschaftlichen Veränderungen betroffen sind, die ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich machen.

Bereits seit einiger Zeit wird an verschiedener Stelle die Debatte geführt, ob die Grundsätze des Rechtsstaats gefährdet sind, wenn Beamtinnen und Beamten sich das Gesicht verhüllen und ob daher ein Eingriff des Gesetzgebers notwendig ist.

Für das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) wird ein entsprechender Gesetzesentwurf bereits im Bundestag behandelt (BT-Drucksache 18/11180). In seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf hat der DGB klar gemacht, dass den Beamtinnen und Beamten neben der offenen, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung, auch das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf freie Religionsausübung zusteht. Aus einer Zusammenschau der Glaubensfreiheit und der Gleichheitsgrundrechte der Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 33 Abs. 3 GG sowie des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und des Art. 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) ergibt sich die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, der die innere Freiheit des Einzelnen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und diese nach außen zu bekennen und zu verbreiten ebenso schützt, wie die negative Glaubensfreiheit, also das Recht, gerade keinen Glauben oder keine Weltanschauung zu teilen. Darin eingeschlossen ist das Recht der Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis (Art. 140 GG i. V. m. Art 136 Abs. 2 WRV).

Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. Januar 2015 zum pauschalen Kopftuchverbot an Schulen in Nordrhein-Westfalen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine abstrakte Gefahr für die staatliche Neutralität nicht ausreicht, um die Bekenntnisfreiheit einzuschränken (1 BvR 471/10, 1 BvR

**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Baden-Württemberg**

1181/10). Danach wird die bloße Sichtbarkeit religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit durch die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Denn alleine mit einer äußeren religiösen Bekundung durch einzelne Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist - anders als es dies beim staatlich verantworteten Kreuz oder Kruzifix im Gerichtssaal der Fall wäre - keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben verbunden.

Diesen Konflikt mit Hilfe von sehr weiten, unkonkreten Formulierungen zu lösen ist nicht zielführend und führt im Ergebnis zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit.

Eine bundesweit einheitliche Regelung ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg die beste Lösung, um dem Gebot der Klarheit und Transparenz zu entsprechen. Auf Grund der dynamischen Verweisung in § 71 DRiG auf das BeamtStG wird die neue Regelung im BeamtStG auch für Berufsrichterinnen und Berufsrichter, egal welche Bezeichnung sie tragen, im Landesdienst gelten. Dies halten wir für ausreichend, um der Neutralitätspflicht des Staates nachzukommen. Wir können nicht erkennen, weshalb in Baden-Württemberg die Notwendigkeit einer weitergehenden Regelung als im Bund besteht.

Zusätzlich werden durch eine so weitgehende Regelung, wie sie der vorgelegte Gesetzesentwurf der Landesregierung vorsieht, zusätzliche Fragen aufgeworfen. Der Anschaulichkeit halber seien hier einige Beispiele genannt:

- Sind unsere Richterinnen und Richter derzeit nicht politisch neutral?
- Nutzen sie die Gerichtssäle, um für ihre religiösen Überzeugungen zu werben?
- Sind sie bei der Entscheidungsfindung durch persönliche Neigungen beeinflusst? Oder warum gibt es hier einen Regelungsbedarf?
- Welche weiteren Sachverhalte werden durch eine solche weitgehende Regelung noch erfasst? Ist das Tragen von Eheringen Ausdruck einer christlich geprägten Bindungssymbolik? Darf es im Gerichtsgebäude Weihnachtsschmuck geben?

Der DGB Baden-Württemberg ist sich darüber im Klaren, dass dies nicht die Fragestellungen sind, auf die der vorgelegte Gesetzesentwurf eine Antwort geben möchte. Dennoch sollten sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren beachtet werden, denn sie könnten durch den vorgelegten Entwurf in der Debatte gestellt werden und dazu führen, dass ein verzerrtes Bild unserer Gerichtsbarkeit entsteht.

Das Bild, das der DGB Baden-Württemberg von unserer Gerichtsbarkeit hat, zeigt Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen, Referendare und Referendarinnen die ihren Dienst in der dafür vorgesehenen Dienstkleidung versehen. Sie fügen der Dienstkleidung weder Anstecker, Buttons oder sonstige Symbole hinzu.

Von:

Gesendet: Sonntag, 5. März 2017 13:35

An:

Betreff: AW: Anhörung zu dem Entwurf für ein "Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes"

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen.

Wir unterstützen ausdrücklich das Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Insofern verzichten wir auf eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Ringwald

Landesvorsitzender

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Internet: www.djg-bw-online.de





Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

www.av-bw.de
info@av-bw.de

30. März 2017
PK-mü

Az. 3101/0020

**Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Steinbacher,
sehr geehrter Herr Birkert,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 21.02.2017 nebst Anlage danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr. Es wird Sie nicht überraschen, dass wir uns grundsätzlich positiv äußern. Sie, sehr geehrter Herr Steinbacher, erfuhren unsere vorläufige Einschätzung bereits anlässlich des Parlamentarischen Abends unseres Verbandes im November des vergangenen Jahres. Sie, sehr geehrter Herr Birkert, konnten aus unserer Stellungnahme vom 01.03.2017 und meinen

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 30. März 2017, Seite 2

Ausführungen in der öffentlichen Anhörung des Landtags am 13.03.2017 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung offener Kommunikation und Identifizierbarkeit (LT-Drucks. 16/896) schließen, dass sich unsere Bedenken gegen den Entwurf der Fraktion der FDP/DVP in der konkreten Form und – vor allem - mit der gegebenen Begründung richteten.

Dies vorausgeschickt, teilen wir das mit dem Gesetzentwurf Ihres Hauses verfolgte Anliegen. Die parallele Ergänzung der landesrechtlichen Regelungen über die jeweilige Pflicht zum Tragen einer Amtstracht durch wortgleiche Normen erscheint uns als richtiger und gangbarer Weg eine sinnvolle und einheitliche Lösung für den Bereich der Justiz herbeizuführen.

- a) Die Begründung bedarf aus unserer Sicht jedoch der Ergänzung, um hinreichend deutlich zu machen, dass eine **konkrete Gefahr für ein hohes Schutzgut** abzuwehren ist. Dies betrifft zwar weniger Einschränkungen der Meinungsfreiheit, weil diese ohnehin gemäß Art. 5 Abs. 2 GG der Schrankentrias unterliegt und die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) zu den danach maßgeblichen allgemeinen Gesetzen zählen. Jedes Verhalten, das als politische Meinungsäußerung gewertet werden kann, ist nur dann durch Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn es mit Art. 33 Abs. 5 GG in Einklang steht.

vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 06.06.1988 – 2 BvR 111/88 –, NJW 1989, 93.

Angesprochen ist vielmehr die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vorbehaltlos gewährleistet ist; Einschränkungen müssen sich daher aus der Verfassung selbst ergeben,

vgl. BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 –, BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111 (Rdnr. 38); BVerfG, Beschluss vom 18.10.2016 – 1 BvR 354/11 –, NJW 2017, 381 (Rdnr. 61).

Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Die jeweiligen Grundgesetznormen sind anzugeben, in der Zusammenschau mit der Religionsfreiheit zu sehen und zu interpretieren sowie schließlich in ihrem Wirkungsbereich aufeinander abzustimmen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Gesetzesbegründung um folgende Erwägungen zu ergänzen:

- b) Auszugehen ist davon, dass beamtete Staatsanwälte und Richter auch als Staatsbedienstete und insoweit trotz ihrer besonderen Pflichtenstellung Grundrechtsschutz genießen. In dem angesprochenen Pflichtenkreis stoßen sich zwei Grundentscheidungen der Verfassung: die Garantie eines für den Staat unentbehrlichen und ihn tragenden Beamtentums und eines unabhängigen Richtertums einerseits und die individuellen Freiheitsrechte eines Beamten und Richters, hier insbesondere die Grundrechte der freien Meinungsäußerung sowie der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit andererseits. Beide sind dergestalt auszugleichen, dass die für die Erhaltung eines intakten Beamten- und Richtertums unerlässlich zu fordernden Pflichten des

Beamten und Richters die Wahrnehmung von Grundrechten durch den Beamten und Richter einschränken. Jedes Verhalten, das als politische Meinungsäußerung oder religiöse Bekundung gewertet werden kann, ist nur dann durch Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn es mit Art. 33 Abs. 5 GG in Einklang steht. Die mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und der Unabhängigkeit des Richtertums vereinbaren Regelungen in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder sowie im Deutschen Richtergesetz sind allgemeine Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG. Die darin statuierten Verhaltenspflichten müssen im konkreten Fall nach dem Grundsatz beurteilt werden, dass die rechtlich begründeten Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung auszu-legen sind. Dies bedeutet im Einzelnen:

- c) Das Berufsbeamtentum soll, gegründet auf Sachwissen, fachlicher Leistung und loyaler Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften bilden,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.10.1957 – 1 BvL 1/57 –, BVerfGE 7, 155 (162); BVerfG, Entscheidung vom 14.06.1960 – 2 BvL 7/60 –, BVerfGE 11, 203 (216 f.); BVerfG, Kammerbeschluss vom 06. Juni 1988 – 2 BvR 111/88 –, NJW 1989, 93.

Der Beamte hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen, bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen, jeder verfassungsmäßigen Regierung, also nicht einer bestimmten Partei oder Gruppierung loyal zur Verfügung zu stehen und sich innerhalb sowie außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass er der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert. Sein dienstliches Verhalten muss sich allein an Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl orientieren. Diese Verpflichtungen bilden eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung des demokratischen Rechtsstaats. Zu politischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen darf sich der Beamte in der Öffentlichkeit nur so zurückhaltend äußern, dass das öffentliche Vertrauen in seine unparteiische, gerechte und **gemeinwohlorientierte Amtsführung** keinen Schaden nimmt. Seine Meinungsäußerungen dürfen nicht Formen annehmen, die den Eindruck entstehen lassen könnten, der Beamte werde bei seiner Amtsführung nicht loyal gegenüber seinem Dienstherrn und nicht **neutral gegenüber jedermann** sein. In diesem Rahmen folgt aus der dem Beamten obliegenden Treuepflicht als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass die Meinungsäußerungsfreiheit bei Beamten nach Maßgabe der Erfordernisse ihres Amtes Einschränkungen unterliegt.

- d) Entsprechendes hat auch für den Richter zu gelten. Das Grundgesetz sieht ihn als Amtswalter, der, nur der Sache verpflichtet, unter gerechter Abwägung aller Rechte und Belange der Betroffenen und auch der Allgemeinheit verbindlich zu entscheiden hat, eine Aufgabe, die in seiner Person Unabhängigkeit, Neutralität und Distanz voraussetzt,

vgl. BVerfG, Urteil vom 20.03.1956 – 1 BvR 479/55 –, BVerfGE 4, 412 (416); BVerfG, Beschluss vom 08.02.1967 – 2 BvR 235/64 –, BVerfGE 21, 139 (145 f.); BVerfG, Beschluss vom 14.05.1968 – 2 BvL 9/68 –, BVerfGE 23, 321 (325); BVerfG, Beschluss vom 05.10.1977 – 2 BvL 10/75 –, BVerfGE 46, 34 (37); BVerfG, Beschluss vom 25.07.1979 – 2 BvR 878/74 –, BVerfGE 52, 131 (154, 156 f., 161); BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1990 – 1 BvR 984/87 –, BVerfGE 82, 286 (298); BVerfG, Beschluss vom 08.06.1993 – 1 BvR 878/90 –, BVerfGE 89, 28 (36).

Erst diese Eigenschaften - insbesondere die Fähigkeit, die Berechtigung auch anderer Standpunkte anzuerkennen - setzen den Richter in die Lage, sein Fachwissen frei von sachfremden Einflüssen in den Entscheidungsgang einzubringen und die Gleichstellung der Parteien vor Gericht durch eine objektive, faire Verhandlungsführung, durch unvoreingenommene Bereitschaft zur Verwertung und Bewertung des gegenseitigen Vorbringens, durch unparteiische Rechtsanwendung und durch korrekte Erfüllung seiner sonstigen prozessualen Obliegenheiten gegenüber den Prozessbeteiligten zu wahren,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.07.1979 – 2 BvR 878/74 –, BVerfGE 52, 131 (156 f.); BVerfG, Kammerbeschluss vom 06.06.1988 – 2 BvR 111/88 –, NJW 1989, 93.

Insbesondere bedarf es hierzu der richterlichen Unabhängigkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht, wie sie durch Art. 97 GG verbürgt ist. Daneben ist es wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung im Sinne des Grundgesetzes, dass die richterliche Tätigkeit von einem „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt wird,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.04.1954 – 1 BvR 328/52 –, BVerfGE 3, 377(381); BVerfG, Beschluss vom 09.11.1955 – 1 BvL 13/52 –, BVerfGE 4, 331 (346); BVerfG, Beschluss vom 08.02.1967 – 2 BvR 235/64 –, BVerfGE 21, 139 (145); BVerfG, Beschluss vom 17.12.1969 – 2 BvR 271/68 –, BVerfGE 27, 312 (322); BVerfG, Beschluss vom 30.05.1978 – 2 BvR 685/77 –, BVerfGE 48, 300 (316); BVerfG, Beschluss vom 08.07.1992 – 2 BvL 27/91 –, BVerfGE 87, 68 (85); BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00 –, BVerfGE 103, 111 (140); BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, 168 (Rdnr. 62).

Diese Vorstellung von **neutraler Amtsführung** ist mit den Begriffen „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.11.1955 – 1 BvL 13/52 –, BVerfGE 4, 331 (346); BVerfG, Beschluss vom 24. März 1982 – 2 BvH 1/82 –, BVerfGE 60, 175 (214); BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00 –, BVerfGE 103, 111 (140); BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, 168 (Rdnr. 62).

Die richterliche Tätigkeit erfordert daher **unbedingte Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten**,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.02.1967 – 2 BvR 235/64 –, BVerfGE 21, 139 (146); BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00 –, BVerfGE 103, 111 (140); BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, 168 (Rdnr. 62).

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 30. März 2017, Seite 5

Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt deshalb nicht nur einen Anspruch auf den sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergebenden Richter,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.06.1993 – 1 BvR 878/90 –, BVerfGE 89, 28 (36),

sondern garantiert auch, dass der Betroffene nicht vor einem Richter steht, der aufgrund persönlicher oder sachlicher Beziehungen zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Streitgegenstand die gebotene Neutralität vermissen lässt,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.02.1967 – 2 BvR 235/64 –, BVerfGE 21, 139 (146); BVerfG, Beschluss vom 08.06.1993 – 1 BvR 878/90 –, BVerfGE 89, 28 (36).

Dieses Verlangen nach Unvoreingenommenheit und Neutralität des Richters ist zugleich ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit,

wie hier BVerfG, Beschluss vom 29.04.1954 – 1 BvR 328/52 –, BVerfGE 3, 377 (381); BVerfG, Beschluss vom 27.03.1974 – 2 BvR 38/74 –, BVerfGE 37, 57(65); BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 –, BVerfGE 133, 168 (Rdnr. 62).

Aus diesem Grund ist auch ein bestimmtes Maß an Zurückhaltung vor allem dort erforderlich, wo das persönliche Bekenntnis mit dem Ansehen des Amtes in Konflikt geraten könnte,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 –, BVerfGE 39, 334 (366 f.); BVerfG, Kammerbeschluss vom 06.06.1988 – 2 BvR 111/88 –, NJW 1989, 93.

Die **Überzeugungskraft richterlicher Entscheidungen** beruht nicht nur auf der juristischen Qualität ihrer Gründe; sie stützt sich in hohem Maße auch auf das Vertrauen, das den Richtern von der Bevölkerung entgegengebracht wird. Dieses Vertrauen fußt nicht zuletzt auf der äußeren und inneren Unabhängigkeit des Richters, seiner Neutralität und **erkennbaren Distanz**, die auch in aktuellen politischen Auseinandersetzungen spürbar bleiben muss. Sind Meinungsäußerungen von Richtern zu politischen, religiösen oder weltanschaulichen Fragen geeignet, dieses Vertrauen zu erschüttern, so widersprechen sie dem Richterbild des Grundgesetzes,

so auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 06.06.1988 – 2 BvR 111/88 –, NJW 1989, 93.

- e) Gewiss hat das Amt nicht als Plattform für die Religionsausübung des Amtswalters zu dienen. Doch wo das Amt den Amtswalter als Person in die Pflicht nimmt, trifft es auf seine gegebenenfalls politisch, religiös oder weltanschaulich bestimmte Persönlichkeit. Pflichten, die den Beamten an einem dadurch motivierten Ver-

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 30. März 2017, Seite 6

halten hindern, wirken als Eingriff. Ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergibt sich nicht aus dem Verbot einer politisch, religiösen oder weltanschaulichen Identifikation des Staates, weil und **sofern** das äußere Erscheinungsbild der Person des Beamten, **nicht** dem Staat zuzurechnen ist. Der Beamte im Dienst geht im Allgemeinen nicht in einer „Verkörperung“ des Staates auf; er bleibt vielmehr regelmäßig als Person erkennbar. Durch einen Beamten, der aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen auch im Dienst etwa eine entsprechend konnotierte Kleidung trägt, identifiziert sich der Staat nicht mit dieser Einstellung. Niemand käme auf die Idee, aus dem Kopftuch einer einzelnen Beamtin zu schließen, dass der deutsche Staat sich zum Islam bekenne,

so die überspitzte Formulierung von Sacksofsky, NJW 2003, 3297 (3299).

Die im Gesetzentwurf geregelten Voraussetzungen betreffen jedoch die jeweils besonderen Situationen der Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Amtshandlungen innerhalb und außerhalb von Sitzungen. In diesen Fällen überwiegen aus den vorgenannten Gründen dienstliche Erfordernisse das Interesse des Richters oder Staatsanwalts. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass „Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen“, mit der Selbstdarstellung des Staates durch die jeweilige Amtstracht des Richters und des Staatsanwalts unvereinbar ist. Bei den hier interessierenden Amtshandlungen tritt die Person des Amtsträgers nach dem Willen des Grundgesetzes hinter das Amt zurück; bei diesen Amtshandlungen treten die Organe der Rechtspflege als Verkörperung des Staates in Erscheinung. Sie wirken hierbei nicht als Individuen mit, sondern in ihrer jeweiligen Funktion, die eindeutig im Vordergrund steht.

Berufsrichter und Staatsanwälte unterliegen nach den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen für die einzelnen Gerichtsbarkeiten auch in Baden-Württemberg während mündlicher Verhandlungen und bei bestimmten anderen Verfahrenshandlungen grundsätzlich der Pflicht zum Tragen einer Amtstracht,

so für Berufsrichter BVerwG, Urteil vom 09.06.1983 – 2 C 34/80 –, BVerwGE 67, 222

Die Möglichkeit der Betroffenen, mit ihrer individuellen Kleidung in Erscheinung zu treten, wird für die von der Pflicht zum Tragen einer Amtstracht erfassten Fälle in verfassungsrechtlich zulässiger Weise verdrängt. Hiermit korrespondiert die grundsätzliche Pflicht für Rechtsanwälte, ihrerseits ebenfalls vor Gericht in Amtstracht (Robe) aufzutreten,

vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 18.02.1970 – 1 BvR 226/69 –, BVerfGE 28, 21 (31 f.)

Auf diese Weise treten die an den Verfahren beteiligten Organe der Rechtspflege einheitlich in Erscheinung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befinden sich auch insoweit mit Richtern und Staatsanwälten „auf Augenhöhe“. Den Verfahrensbeteiligten wird hierdurch erkennbar signalisiert, dass die Bevollmächtigten,

ANWALTSVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Schr. vom 30. März 2017, Seite 7

die ihre Interessen vertreten, ihre Rechte ihrer Funktion entsprechend in gleicher Weise wahrnehmen wie die Amtsträger.

Hierzu stünden „Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen“ in unauf löslichem Widerspruch.

Für etwaige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens der Entwurf geändert werden und/oder eine erneute Anhörung durchgeführt werden, wären wir dankbar, wenn wir unterrichtet würden und erneut Gelegenheit zur Äußerung erhielten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Der Präsident

Ministerium der Justiz
und für Europa Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor
Elmar Steinbacher
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

17.03.2017

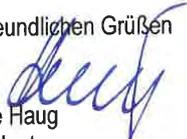
**Anhörung zu dem Entwurf für ein Gesetz zur Neutralität
bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes**

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 15.03.2017 beraten. Der Vorstand unterstützt ausdrücklich das gesetzgeberische Vorhaben, mit dem Entwurf besteht vollumfänglich Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen


André Haug
Präsident

ERZDIÖZESE FREIBURG
Erzbischöfliches Ordinariat
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1 – 7
76133 Karlsruhe

DIÖZESE ROTTENBURG – STUTTGART
Bischöfliches Ordinariat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
Evangelischer Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart

Stuttgart, 27. März 2017

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Herrn Elmar Steinbacher
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Ihr Schreiben vom 21.02.2017; Az.: 3101/0029

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

zunächst dürfen wir uns im Namen der Erzdiözese Freiburg, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Übersendung Ihres Entwurfes eines Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes recht herzlich bedanken.

Die Kirchen begrüßen grundsätzlich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden besonderen Anforderungen an eine neutrale, objektive und unparteiliche Amtsführung der Richter und Staatsanwälte noch besser zu erfüllen. Ob der eingeschlagene Weg geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen, erscheint aber zweifelhaft. Die Möglichkeiten, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen darzustellen, sind vielfältig. Es müssen nicht Symbole oder Kleidungsstücke sein, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Überzeugung erlauben. Und es ist keineswegs zwingend, dass aus dem Tragen solcher Symbole oder Kleidungsstücke Gefahren für die neutrale Amtsführung erwachsen, schon gar nicht bei Religionen, die den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat aktiv bejahen. Aus unserer Sicht reichen die bestehenden Befangenheitsregeln bereits aus, um das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zu erreichen.

Die Kirchen betonen in diesem Zusammenhang das positive Neutralitätsverständnis des Grundgesetzes, wie es sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt. Danach ist der „ethische Standard“ des Grundgesetzes die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen. In dieser Offenheit bewährt der

freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität (BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 – 1 BvR 63/68, BVerfGE 41, 29, 50). Diese ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen (BVerfG, Ur. v. 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282, 300).

Die Kirchen bedanken sich nochmals ausdrücklich für die Gelegenheit zur Äußerung im Vorfeld der beabsichtigten Gesetzesänderung. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat



**ISRAELITISCHE RELIGIONSGEMEINSCHAFT
WÜRTTEMBERG (IRGW)**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

das jüdische Herz Württembergs 

IRGW · Hospitalstraße 36 · 70174 Stuttgart

Hospitalstraße 36
D - 70174 Stuttgart

STELLUNGNAHME

**zum Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten
und Staatsanwaltschaften des Landes“**

Anfrage vom 21.02.2017; AZ 3101/0029

Unser Zeichen:

Stuttgart, den
31. März 2017
4. Nissan 5777

Die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg K.d.ö.R. (IRGW) ist die jüdische Gemeinde für den Württembergischen Landesteil Baden-Württembergs. Auch wenn sich die Wurzeln unserer Gemeinde formell auf die Gründung der jüdischen Gemeinde Stuttgarts im Jahre 1806 zurückführen lassen, sehen wir uns in einer Tradition jüdischen Lebens in Württemberg, die ins Mittelalter zurückreicht und ausschließlich während der Jahre der Shoah vollständig unterbrochen war. Das beabsichtigte „Verbot religiös, weltanschaulich und politisch geprägter Symbole und Kleidungsstücke“ zwecks „Vermeidung des Anscheins fehlender Neutralität“ tangiert jüdische Belange. Vorausschicken möchten wir jedoch auch, dass der Wunsch nach einem solchen Gesetz auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft kontrovers diskutiert wird. Das Meinungsspektrum unter den jüdischen Bürgern Württembergs reicht von einem vollständigen Unverständnis für das gesetzgeberische Vorhaben bis hin zum vollen Verständnis dafür.

I. Religiöser Symbole und Kleidungsstücke im Judentum

Unter religiöse Symbole und Kleidungsstücke im Sinne des Gesetzesvorhabens fällt eine Reihe jüdischer Traditionen. Religiös geprägte Symbole des Judentums stellen beispielsweise bei Männern Bärte oder Schläfenlocken ('Pejes') dar, sowie Schaufäden ('Zizit'), die an einem besonderen Unterhemd seitlich angebracht sind und sichtbar getragen werden. Bei Frauen ist religiöses Symbol das Verhüllen des Haars. Religiös geprägte Kleidungsstücke wären bei Frauen beispielsweise ein Hut, eine Mütze, ein drapierter Schal oder – weniger auffällig – eine Perücke bzw. bei Männern eine Kippa bzw. ersatzweise Hut oder Mütze. Die Perücke ist bereits

Deutsche Bank Stuttgart
IBAN: DE72 6007 0070 0123 2669 00
BIC: DEUTDESSXXX

Stuttgarter Volksbank AG
IBAN: DE58 6009 0100 0200 8970 04
BIC: VOBADDESSXXX

Die IRGW ist als gemeinnützig anerkannt. Steuerabzugsfähige Spendenbescheinigungen sind erhältlich.

eine assimilierte Form der Kopfbedeckung, die eingeführt wurde, um eben nicht als andersartig aufzufallen.

II. Wertigkeit entsprechend Denomination

Innerhalb des Judentums werden die Vorgaben zum Tragen dieser religiösen Symbole und Kleidungsstücke sehr unterschiedlich gesehen. Vertreter/innen der sogenannten 'liberalen Denomination' legen nicht den gleichen Wert auf derartige religiöse Symboliken und Kleidungsstücke. Hier beschränkt sich bei Männern das Tragen einer Kopfbedeckung meist ausschließlich auf die Gottesdienste oder rituelle Anlässe. Es genügt aus dieser 'liberalen' Sichtweise im Wesentlichen die Einhaltung der ethischen Gebote des Judentums, wie bspw. der zehn Gebote, der Kaschrut, des Schächtens u.a.m.

Im 'modern-orthodoxen' und 'konservativen' Judentum hingegen spielen neben den ethischen Vorgaben der jüdischen Tradition auch religiöse Symbole und Kleidungsvorschriften nach wie vor eine große Rolle, wobei – wie im liberalen Judentum – jeder Gläubige aufgerufen ist, für sich selbst eine bewusste Entscheidung zu treffen, welche Regeln in welcher Weise eingehalten werden oder eben nicht. Dabei ist eine religiös-orthodoxe Einstellung in der Regel jedoch eindeutig mit dem Tragen einer Kopfbedeckung wie Kippa oder Hut bei Männern bzw. Hut oder Perücke bei Frauen verbunden. Weiterhin tragen orthodoxe Männer zumeist Vollbart sowie Schläfenlocken und Schaufäden.

Das Verbot religiöser Symbole und Kleidungen stellt insofern für Angehörige der liberalen Denomination des Judentums kein Hindernis für die Ausübung der Berufe des Richters oder des Staatsanwalts dar. Auch für jüdische Menschen, die sich *nach* Eintritt in eine entsprechende berufliche Laufbahn für den religiösen Weg modern orthodoxer Prägung entscheiden, wäre ein Verbot wahrscheinlich kein ernstzunehmendes Hindernis. Für jüdische Männer, die sich jedoch mit diesem Beruf für den religiösen Weg der Orthodoxie entscheiden, wäre das tatsächlich entweder ein Hindernis, das zu einem Verzicht der Ausübung dieses Berufes führen könnte oder zur Wahl eines Dienstorts außerhalb Baden-Württembergs.

Dabei tendiert die große Mehrheit der jüdischen Menschen in Württemberg – auch wenn die eigene Praxis in der Regel nicht so streng ausgelegt wird – zu einem konservativen oder modern-orthodoxen Judentum. Der liberalen Denomination ordnet sich nur eine Minderheit zu.

III. Judentum als Teil unserer Gesellschaft

Mit dem Wiedererstarken der jüdischen Gemeinschaft durch den Zuzug jüdischer Menschen nach 1992 und dem Entstehen lokaler jüdischer Gemeinden – im Falle Württembergs als sog. 'Zweigstellen' der IRGW – erleben wir eine große Sympathie der nichtjüdischen Menschen dem Judentum gegenüber. Ein öffentlich wahrnehmbares Judentum ist in hohem Maße erwünscht. Demgegenüber steht die geschichtliche Erfahrung von Jahrhunderten der Ausgrenzung. Im Herzogtum Württemberg war es Juden nach der Vertreibung 1498 (sog. 'Ausschließung') bis ins Jahr 1806 untersagt, sich hier anzusiedeln. Ausnahmen stellen 'reichsritterliche Dörfer' (z.B. Freudental) oder Sonderfälle wie sog. 'Schutzjuden' (z.B. Joseph Oppenheimer, Chaille Kaulla) dar. Die neue Offenheit gegenüber dem Judentum, die Freude, in der jeweiligen Stadtgesellschaft eine aktive jüdische Gemeinde zu haben, steht in einem ausgesprochen positiven Kontrast zu diesen Erfahrungen jahrhundertelanger Ausgrenzung und findet ihren

deutlichsten Ausdruck im Abschluss des Staatsvertrags des Landes Baden-Württemberg mit der IRG Baden und der IRGW im Jahr 2010.

Mehr noch prägt jedoch die Zeit der Shoah, in der die jüdische Tradition auch hier in Württemberg und Hohenzollern durch Vertreibung und schließlich Ermordung der verbliebenen jüdischen Menschen tatsächlich jäh unterbrochen war, die Wahrnehmung in der jüdischen Gemeinschaft. Ein willkürliches Misstrauen gegen jüdische Menschen hatte seinen Ausdruck gefunden in ätzendem Antisemitismus, Verdrängung, Ausgrenzung, millionenfachem Massenmord.

Dieses Moment eines willkürlichen Misstrauens ist auch heute gegenwärtig: Denn obgleich man sich nicht von seinen nichtjüdischen Mitmenschen unterscheidet, wird man doch immer wieder unerwartet mit Misstrauen und antisemitischen Vorurteilen konfrontiert. (Obgleich die 'kritischen Bereiche' selbstverständlich bekannt sind.)

IV. Eine Jüdische Perspektive

Das Vorhaben eines 'Verbot[s] religiös, weltanschaulich und politisch geprägter Symbole und Kleidungsstücke' zwecks 'Vermeidung des Anscheins fehlender Neutralität' ist aus Sicht unserer Gemeinde durchaus zu hinterfragen. So wird das Verbotsvorhaben begründet unter Hinweis auf einen 'objektiven Empfängerhorizont':

Nach außen wirkende Bekundungen der das Gericht oder die Staatsanwaltschaft repräsentierenden Personen durch religiös, weltanschaulich oder politisch geprägte Symbole oder Kleidungsstücke sind zwar individuelle, insoweit dem Staat nicht unmittelbar zuzurechnende Bekundungen. Sie können aber dennoch das oben näher dargelegte Vertrauen erheblich gefährden und verletzen. Maßgeblich ist dabei nicht die subjektive Zielsetzung und Motivation, sondern es kommt darauf an, wie die Bekundung, etwa das Tragen eines Kopftuchs oder einer Anstecknadel, auf einen Betrachter objektiv wirken kann (objektiver Empfängerhorizont). (siehe Anhörungsentwurf S. 9)

Aufgrund der historischen und alltäglichen Erfahrung von Ausgrenzung bzw. nach wie vor willkürlich vorkommenden Vorurteilen gegen Juden – die Statistiken über die Häufigkeit antisemitischer Einstellungsmuster sind bekannt –, würden wir uns tendenziell wünschen, dass der Gesetzgeber klar Position für seine anerkannten Glaubensgemeinschaften ergreift. Als jüdische Bürgerschaft Württembergs bekennen wir uns zu unserem Land und unterliegen ganz selbstverständlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg. Auch als (anerkannte) Religionsgemeinschaft unterliegen wir genau wie jede andere juristische Personen den Gesetzen dieses Landes, als Körperschaft des öffentlichen Rechts sogar in ganz besonderer Weise.

Die Anerkennung des Judentums als Religionsgemeinschaft mit einer Jahrhunderte zurückreichenden Tradition ist für uns als Gemeinde nur schwer in Einklang zu bringen mit einer Argumentation, aus der heraus ein offenes Misstrauen gegen Religiosität (ob jüdisch, christlich oder auch muslimisch) spricht. Gerade in Anbetracht der auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf vorgebrachten besonderen Vorkehrungen zur Sicherung der Neutralität der Rechtsprechung erscheint uns die Notwendigkeit eines Verbotes religiöser Symbole und Kleidungsstücke nicht zwingend. So wird vollkommen zutreffend argumentiert, dass nicht nur das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit einer Rechtsprechung durch einen unbeteiligten Dritten (siehe BVerfGE 133, 168, 202 f. m.w.N.) als wesentlich ansieht, sondern es wird

zurecht auch darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit des Richters in Artikel 97 Absatz 1 und 2 GG sowie Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 LV verfassungsrechtlich abgesichert ist sowie gemäß Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleistet ist. Gesetzliche Vorschriften sichern seine Unabhängigkeit (§ 25 DRiG) und die Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern (§ 4 DRiG). Insofern wären wir geneigt davon auszugehen, dass auch unter sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen die „strikte Neutralität, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Richter“ als „ein überragend wichtiges, verfassungsrechtlich fundiertes Gut“ (siehe Anhörungsentwurf S. 7) weiterhin gesichert ist. Im Zweifelsfalle steht zudem eine Prüfung mittels Befangenheitsantrag gemäß § 42 ZPO bzw. § 24 StPO als Rechtsmittel zu Verfügung.

Da dieses System an Vorkehrungen zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit gemeinhin beispielsweise auch als ausreichend angesehen wird, um in Scheidungsfällen eine Entscheidung durch einen unabhängigen Dritten zu gewährleisten – obgleich die meisten Scheidungsfälle in Ehen zwischen Mann und Frau auftreten und die meisten Richter ebenfalls erkennbar Mann oder Frau sind – würden wir annehmen, dass dieses System auch hinsichtlich religiöser Ansichten hinreichend greift. Aus unserer Erfahrung heraus möchten wir Sie vergewissern, dass Kippa oder Perücke als Ausdruck des jüdischen Glaubens für ein professionelles Handeln grundsätzlich genauso unproblematisch sind, wie das Geschlecht. Auch in Israel, wo in Krisenzeiten mitunter gesellschaftliche Gräben zwischen den Religionsgemeinschaften aufreißen können, ist es Richtern und Staatsanwälten auch in Zivilgerichten nicht verboten, Kippa oder Kopftuch zu tragen. Nicht trotz der Gräben, sondern weil es nötig ist, den anderen in seiner Andersartigkeit zu respektieren.

Die Erwartung, durch ein Verbot religiöser Symbole und Kleidungsstücke 'Misstrauen' zu verhindern, wie im Anhörungsentwurf ausgeführt wird (siehe end. S. 9), sehen wir skeptisch. Weiterhin nehmen wir für jüdische Richter bzw. Richterinnen sowie Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen ausdrücklich in Anspruch, dass diese ebenso professionell und unabhängig handeln und entscheiden, wie ihre nichtjüdischen Kollegen. Alles andere würde in der jüdischen Gemeinschaft auch auf ausdrückliche Missbilligung stoßen.

Vor diesem Hintergrund ist unsere Sorge eher, dass mit einem möglichen Verbot religiöser Symbole und Kleidungsstücke künftig die religiöse Zugehörigkeit des Richters bzw. der Richterin und des Staatsanwalts bzw. der Staatsanwältin überhaupt erst verstärkt in den Fokus geraten und – unabhängig von der Integrität des betreffenden Amtsinhabers – zu einer Schwachstelle gerichtlicher Verfahren werden könnte. So könnten in Folge eines Verbotes potenziell schon Perücke oder Bart problematisiert werden, sofern Richter/Richterin bzw. Staatsanwalt/Staatsanwältin jüdisch oder muslimisch sind. Mithin droht an dieser Stelle ein weites Feld für Diskussionen und weiterführende Auseinandersetzungen, die dem Vertrauen in die unabhängige Justiz eher abträglich wären. Umgekehrt könnten wesentliche Teile der geschilderten Problematiken bereits dadurch vermieden werden, dass die Kleiderordnung vor Gericht schlicht um einen verbindlichen Richter- bzw. Staatsanwaltshut – vergleichbar jenen am Bundesverfassungsgericht – ergänzt wird, der während der Verhandlung zu tragen ist oder zumindest nicht abgenommen werden muss.

In Anbetracht der Komplexität der Frage und auch der Diskussionen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft, sind wir uns der enormen Schwierigkeiten bei der Beratung der Frage eines möglichen Verbots von religiösen Symbolen und Kleidungsstücken sehr bewusst. Doch als Vertreter der jüdischen Minderheit im Lande möchten wir der Landesregierung und dem Landtag von Baden-Württemberg Mut zusprechen, den Richtern und Richterinnen sowie den

Staatsanwälten und Staatsanwältinnen das nötige Vertrauen in deren professionelles Handeln entgegenzubringen. Unabhängig von deren Herkunft; unabhängig von deren Religion; unabhängig von deren politischer Überzeugung – solange diese nicht im Widerspruch zu unserer verfassungsmäßigen Ordnung stehen. Mögen Sie eine Regelung finden, die das Vertrauen des Volks von Baden-Württemberg in seine Justiz stärkt. Im Bewusstsein der Verantwortung vor G^{tt} und den Menschen, in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten, und von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa zu gestalten.

DER VORSTAND

gez.
Barbara Traub M.A.
Vorstandsvorsitzende

gez.
Susanne Jakubowski

gez.
Michael Kashi



Stuttgart, 30.03.2017

Stellungnahme der Islamischen Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg (IGBW) e. V.

zum Entwurf des „Gesetzes zur Neutralität bei Gerichten und
Staatsanwaltschaften des Landes“

A. Einleitung

Der Gesetzentwurf wird der überragenden Bedeutung der Religionsfreiheit im verfassungsrechtlichen Gesamtkonzept nicht gerecht. Im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Verfassungsgüter findet eine nicht hinnehmbare Untergewichtung religiöser Belange statt. Das führt dazu, dass im Namen der Neutralität Freiheiten beschränkt und das Gesamtgefüge des Grundgesetzes verschoben wird. Die Anknüpfung der Neutralität an das äußere Erscheinungsbild der Amtsinhaber/innen ist im Hinblick auf die Tiefe der Rechtsverletzung ungerechtfertigt und undifferenziert.

Von einem Verbot von „religiösen, weltanschaulichen, politischen Symbolen oder Kleidungsstücken“ wären in erster Linie muslimische Frauen mit Kopftuch und Männer jüdischen Glaubens mit Kippa betroffen. Diese Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf das Kopftuch, welches der Auslöser dieser Gesetzesinitiative ist und durch das gegenständliche Verbot in erster Linie mit umfasst ist. Trotz der äußerlich scheinbar neutralen Formulierung verbirgt sich dahinter eine mittelbare Diskriminierung gegenüber kopftuchtragenden Frauen, die die hauptsächlichen Leidtragenden einer derartigen Regelung sind.



B. Anforderungen an die Neutralität des Justizwesens

In den Begründungen zum Gesetzentwurf wird des Öfteren erwähnt, dass für die Justiz ein eigener Maßstab für ihre Neutralität, Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit gelte. Die „besondere Stellung“ der Rechtsprechung rechtfertige eine strengere Handhabung. Anzuwenden sei das Konzept der „strikten Neutralität“ (vgl. Anhörungsentwurf, S. 1, 6, 7 u.w.).

Dieses in der rechtswissenschaftlichen Literatur auch als „distanzierend“ bezeichnete Neutralitätsverständnis setzt ein „Lagerdenken“ voraus, in der auf der einen Seite der Staat und auf der anderen Seite die Religionsgemeinschaften bzw. die einzelnen Gläubigen stehen. Die Entfernung zwischen diesen beiden „Lagern“ ist dann der maßgebliche Parameter für die Frage, wie neutral der Staat bleibt. Das widerspricht jedoch der in Deutschland historisch tief verwurzelten Tradition, dass Neutralität gerade nicht durch die Fernhaltung des Religiösen aus dem öffentlichen Raum nach laizistischer Art praktiziert wurde, sondern in der Öffnung der öffentlichen Ämter für die Anhänger verschiedener Glaubensgemeinschaften in gleicher Weise.

S. 2

Eine solche pluralistische Lesart stellt den „ethischen Standard des Grundgesetzes“ dar, „das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist“ (BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 – 1 BvR 63/68). Konsequenterweise darf erwartet werden, dass staatliche Einrichtungen als „Heimstatt aller Staatsbürger“ die religiöse Pluralität der Gesellschaft widerspiegeln (BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). Das im Neutralitätsgebot innewohnende Identifikationsverbot mit einer bestimmten Religion gilt nur für den Staat als Gebilde und für seine Institutionen, kann hingegen nicht auf seine Bürger, hier auf Beamtinnen, erstreckt werden, solange nicht deren gesamtes Erscheinungsbild dem Staat zugerechnet wird. Dass eine derartige Zuordnung problematisch ist, räumt vorliegend auch der Landesgesetzgeber ein, geht aber fälschlicherweise davon aus, dass das Aussehen nichtsdestotrotz die staatliche Neutralität erschüttern könne (Seite 9).

An diesen Überlegungen ändert die besondere Sensibilität im Justizwesen hinsichtlich der auch äußerlich wahrnehmbaren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der in diesem



Bereich tätigen Bediensteten nichts. Die Begründung zum Gesetzentwurf überzeugt insofern nicht, als dass nicht eingehend dargelegt wird, weshalb die Justiz als eine Ausnahme zum Toleranzgebot angesehen werden dürfe und wie diese Ausnahme mit der Religionsfreiheit kompatibel ist, ohne hierbei auf pauschale Formulierungen und vage Prognosen zurückzugreifen. Soweit die Geltung eines offenen Neutralitätsbegriffes anerkannt wird, ist ein Abrücken von diesem Grundsatz - vorliegend in Anbetracht der gravierenden Grundrechtseingriffe durch ein derartiges Verbot in einem noch stärkeren Maße - besonders begründungsbedürftig. Die Zugrundelegung eines zu strengen Neutralitätsbegriffes wirkt sich auf die gesamte Argumentation zum Gesetz aus.

C. Äußeres Erscheinungsbild

Der Glaube, für das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte sei das äußere Erscheinungsbild der Bediensteten ausschlaggebend, betrachtet die Betroffene als ein Objekt ohne Persönlichkeit. Eine Richterin ist kein „personifizierter Staat“, das heißt sie kann nicht in ihrer Gänze in die staatliche Sphäre zugeordnet werden. Auch während der Ausübung ihres Amtes kann es Momente geben, die Ausdruck ihrer Persönlichkeit sind. Maßgeblich für die Unterscheidung, ob ein Verhalten oder Erscheinungsbild dem Staat zugerechnet wird, ist die Frage nach dem Veranlasser ihres Entfaltens. „Der Staat, der eine mit dem Tragen eines Kopftuchs verbundene religiöse Aussage (...) hinnimmt, macht diese Aussage nicht schon dadurch zu seiner eigenen und muss sie sich auch nicht als von ihm beabsichtigt zurechnen lassen“ (BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10).

Grund dafür ist, dass der Staat das Tragen eines Kopftuchs allenfalls toleriert und akzeptiert. Anderenfalls wäre das äußere Erscheinungsbild einer Richterin automatisch eine „staatliche Selbstdarstellung“. Dieses Ergebnis scheint indes absurd, denn bei der staatlichen Selbstdarstellung (Ausstattung von Räumen z. B. mit Kreuzifixen, Eidesformeln, Zeremonien, Staatsempfänge, usw.) erfolgt die Inszenierung unmittelbar durch den Staat. Hier ist kein Raum für die menschliche Individualität. Im Falle der Richterin verkennt dieser Ansatz, dass sie sich nicht in ihrer amtlichen Funktion erschöpft. Die Betrachtung

S. 3



der Richterin als Objekt wird dem Facettenreichtum der menschlichen Prägung nicht gerecht.

Der Landesgesetzgeber räumt vorliegend ein, dass eine derartige Zuordnung problematisch ist, geht aber fälschlicherweise davon aus, dass das Aussehen nichtsdestotrotz die staatliche Neutralität erschüttern könne (Seite 9). Wenn aber einerseits keine Zuordnung des Äußeren an den Staat erfolgt, leuchtet es nicht ein, dass andererseits dieses persönliche Merkmal einen etwaigen Vertrauensbruch der Öffentlichkeit vermuten und rechtfertigen kann. Es kann vom objektiven, verständlichen Betrachter erwartet werden, nicht davon auszugehen, die Richterin erschöpfe sich in ihrer amtlichen Funktion, sondern zu wissen, dass sie wie jede andere Person auch einen ihr eigenen Charakter und persönliche Prägung hat. Solange diese persönlichen Merkmale nicht dem Staat zugeordnet werden – was vorliegend vom Gesetzgeber auch nicht behauptet wird – kann ein Verbot auch nicht mehr gerechtfertigt werden.

Die befriedende Funktion des Gerichts und somit das erforderliche Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person der Richterin werden durch die inhaltliche Richtigkeit ihrer Entscheidungen hergestellt. Das Kopftuch vermag dann ihre Neutralität nicht mehr zu erschüttern. Ihre „optische Neutralität“ bekundet die Richterin ohnehin durch ihre Amtstracht in hinreichender Weise. Um ihre Unparteilichkeit anzuzweifeln, müssten konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die sich durch ihr Verhalten begründen. Eine deutlichere Symbolik als das Tragen einer Robe ist nicht erforderlich.

S. 4

D. Empfängerhorizont

Soweit die Gesetzesbegründung für die Gefährdung des Vertrauens in die Gerichte auf den objektiven Empfängerhorizont (Seite 9) abstellt, wird nicht dargelegt, weshalb das Kopftuch als religiöses Symbol als objektiv neutralitätsgefährdend gesehen werden müsste. Bei dieser Betrachtung wird nicht die Sichtweise eines objektiven, sondern undifferenziert denkenden Dritten herangezogen, der, im Gerichtssaal mit dem Kopftuch konfrontiert, dieses augenblicklich mit negativen Konnotationen verbindet und die



Richterin für parteiisch erachtet. Derartige Vorurteile dürfen keinen Eingang in die Gesetzgebung finden.

Rechtseingriffe dürfen nicht auf unbegründetem Verdacht, vagen Vermutungen oder persönlichen Vorurteilen fußen. Dass eine Richterin mit Kopftuch ihren persönlichen Glauben und ihren Richterspruch nicht auseinanderhalten kann, ist nicht nur eine Spekulation, sondern auch eine unerhörte Zumutung. Der Pendelblick zur analogen Diskussion um das Kopftuch einer Lehrerin zeigt gerade auf, dass das BVerfG im Kopftuch selbst keine Gefährdung der Neutralität sieht, sondern allenfalls in Verhaltensweisen und Überzeugungen der kopftuchtragenden Person, die aber konkret nachgewiesen werden müssen (BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). An dieser Stelle sei anzumerken, dass die Rechtsprechung zum Kopftuch im Bildungswesen keineswegs für das Justizwesen irrelevant ist, sondern wertvolle Argumente beinhaltet, die unter Beachtung der Besonderheiten der „Dritten Gewalt“ parallel interpretiert werden müssen.

Besonders auffällig ist, dass die Begründung zum Gesetzentwurf die Sorge aufgreift, dass aus Sicht eines objektiven Betrachters „das Tragen eines Kopftuchs oder einer Anstecknadel“ darauf hindeuten könnte, „dass die betreffende Person nicht unparteiisch und unabhängig ist und **sich wesentlich von vorgefassten Meinungen leiten lässt**“ (Seite 9). Es stellt sich hierbei die berechnete Frage, ob denn nicht derjenige sich von vorgefassten Meinungen bzw. Vorurteilen leiten lässt, der die Träger/innen derartiger Symbole nicht in der Lage sieht, zwischen ihren persönlichen Überzeugungen und ihrer Arbeit zu differenzieren.

S. 5

E. Verhältnismäßigkeit und Toleranzgebot

Der Verweis auf die Findung einer verhältnismäßigen Lösung „unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes“ (Seite 16) ist irritierend, wenn weiter aufgeführt wird, das Verbot beziehe sich nicht „auf die gesamte dienstliche Tätigkeit, sondern nur auf die richterlichen und staatsanwaltlichen Verfahrenshandlungen, bei denen das Verhalten über den



internen Bereich hinausgeht und unmittelbare Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten einschließlich Zeugen und Sachverständigen bestehen" (Seite 16). Insbesondere religiöse Kleidungsstücke werden von den Trägerinnen als religiös verpflichtend erachtet. Sie sind nicht lediglich "individuelle Interessen" (Seite 8) der betreffenden Personen, sondern unverrückbarer Teil ihrer täglichen Glaubensausübung. Insofern ist die Erlaubnis, etwa das Kopftuch im Dienstzimmer tragen zu dürfen, um es dann in der Gerichtsverhandlung wieder ausziehen zu müssen, keine Kompromisslösung. Von einer Berücksichtigung des Toleranzgebotes kann hierbei nicht die Rede sein.

Die Religionsfreiheit tritt in der getroffenen Abwägung vollständig hinter dem Neutralitätsgebot zurück. Eine praktische Konkordanz findet nicht statt. In Anbetracht der gravierenden Grundrechtsverletzung, trotz des Fehlens eines diese Verletzung rechtfertigenden Umstandes, ist aus den dargelegten Gründen deshalb nicht verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass – wie die Begründung zutreffend erkennt - neben der Religionsfreiheit auch die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG betroffen ist. Das Kopftuchverbot stellt ein faktisches Berufsverbot für kopftuchtragende Frauen in dem Bereich der "Dritten Gewalt" dar. Dieser Umstand wurde in der Abwägung nicht hinreichend gewürdigt, sondern pauschal darauf hingewiesen, dass "überragende Gemeinschaftsgüter" (Seite 10), deren Verletzung aus genannten Gründen bereits zweifelhaft ist, die Einschränkung rechtfertige.

Schließlich muss bedacht werden, dass die Regelung in der Regel überwiegend Frauen benachteiligen wird. Insofern liegt nicht nur eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion, sondern auch aufgrund des Geschlechts vor. Der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG wird in der Gesetzesbegründung gänzlich unbeachtet gelassen.

S. 6



Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) - Sachsenring 20, 50677 Köln

Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Köln, 30.03.2017

Stellungnahme des ZMD zur Anhörung zum Entwurf des „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“ vom 09.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Entwurfes der Anhörung für ein "Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes", an den Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Die Landesregierung bezweckt mit dem nun vorgelegten Gesetzesentwurf ausweislich der Gesetzesbegründung „die Sicherung des Vertrauens der Verfahrensbeteiligten und der Allgemeinheit in die strikte Neutralität der Justiz und der Vermeidung des Anscheins einer Voreingenommenheit bei richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Amtshandlungen“ (S. 1).

I. Einführung

Schon der Titel („Gerichten und Staatsanwaltschaften“), aber auch die Gesetzesbegründung sowie das geplante Artikelgesetz selbst, sind irreführend. Die Landesregierung gibt vor „mit Augenmaß“ bestimmte, beschränkte staatliche Bereiche zu reglementieren, will aber letztendlich und faktisch

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Sparkasse Aachen
in Deutschland (ZMD)
Kto.-Nr.: 100 16 19
Bl.Z.: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 0016 19
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
SWIFT/BIC-Code: AACSD

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdessamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



ein weitgreifendes Kopftuchverbot einführen, das noch einschneidender als die bisherigen Verbote für Lehrkräfte und Erzieherinnen ist, die in ihrer Absolutheit bereits unvereinbar mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben sind.¹ Es ist rechtsstaatlich, v.a. im Hinblick auf die Gewaltenteilung, bedenklich, wenn die Landesregierung nun, anstatt den offensichtlich verfassungswidrigen und deshalb nichtigen § 38 Abs. 2 S. 3 SchulG BW, der wie der für verfassungswidrig erklärte § 57 Abs. 4 SchulG NW eine Privilegierungsklausel enthält, aufzuheben, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts außer Acht und stattdessen mit dem Verweis auf eine vermeintliche besondere höherwertige Loyalitätsverpflichtung zusätzliche Kopftuchverbote² im Justizbereich schafft.

II. Teleologische Widersprüchlichkeit und Unbestimmtheit

Das Gesetzesvorhaben wird vordergründig zwar unter Anführung der „Gebote der Neutralität und Objektivität“ (S. 1) begründet, erstreckt sich als Verbot dann jedoch auf einen weiten Personenkreis, der die besondere richterliche Neutralitätspflicht schon nicht beanspruchen kann. Gleichzeitig nimmt es Schöffinnen und Laienrichtern aus, für die die richterliche Neutralitätspflicht sehr wohl gilt. Auch in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit verkennt die Landesregierung deren strukturelle Funktion im Rechtssystem, denn diese sichert dem Richter eine sachliche und persönliche Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive zu, d.h. sie ist im Verhältnis

¹ Zu § 7 Abs. 6 und 7 KiTaG: BVerfG, Beschl. v. 18.10.2016 – 1 BvR 354/11; BVerfGE 138, 296 zu § 57 SchulG NW, der § 38 Abs. 2 SchulG BW im Wesentlichen entspricht.

² Zwar sind die Normen scheinbar neutral formuliert, wie sich jedoch aus den Pressemitteilungen der ergibt, handelt es sich in erster Linie um ein Kopftuchverbot. Justizminister Guido Wolf (CDU) bezeichnet es in der Öffentlichkeit wiederholt als solches: „Das Kopftuchverbot für die Richterbank in Baden-Württemberg muss kommen“, abrufbar unter: <http://www.justizministerium-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/100-Tage+Bilanz+des+Ministers+der+Justiz+und+fuer+Europa/?LISTPAGE=1858194>; sowie: „Richterinnen oder Referendarinnen mit Kopftuch wird es bei uns nicht geben“, <http://www.swr.de/swr/aktuell/bw/justizminister-wolf-plant-gesetz-kein-kopftuch-am-gericht/-/id=1622/did=17770128/nid=1622/1fvmpei/index.html>; http://www.schwaebische.de/region/baden-wuerttemberg_artikel,-Schluss-mit-Kopftuch-Kippa-und-Kreuz-vor-Gericht-arid,10617063.html.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



zur staatlicherseits erfolgenden Einflussnahme und zum Schutz der Gewaltenteilung relevant. Richter sind daher nur dem Gesetz unterworfen ([Art. 97](#) Abs. 1 GG, [§ 1 GVG](#), [§ 25 DRiG](#)).

III. Erfasster Personenkreis

1. Das vorgesehene Verbot in § 21 Abs. 3 AGGVG³ ist zwar systematisch im Abschnitt „Dienstaufsicht, Justizverwaltung, Amtstracht“ und speziell in der Amtstrachtregelung verortet, die bereits nicht für Rechtsreferendare und Rechtspfleger gilt. Dennoch erfasst die beabsichtigte Regelung über den eigentlichen Anwendungsbereich der Norm hinaus diesen Personenkreis. Welche Berufsgruppen von der unbestimmten Bezugnahme („wer“) erfasst sein sollen, erschließt sich nur aus der Lektüre der Gesetzesbegründung. Die Norm wird damit bereits den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage nicht gerecht.⁴ Ein Referendar trägt in der Regel keine Amtstracht, so dass eine solche Verbotregelung in der Amtstrachten-Regelung auch nicht vernünftig nachvollziehbar ist.
2. § 3a Abs. 3 ArbGG, § 6a Abs. 3 AGVwGO, § 9 Abs. 3 AGSGG und § 5 Abs. 3 AGFGO erstrecken das Verbot auf die Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Der neu einzufügende § 5 Abs. 1 Satz 2 LFGG (Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit) erstreckt das Verbot darüber hinaus auf staatliche Notariate und Grundbuchämter in bestimmten Angelegenheiten (Nachlass- und Teilungssachen). Auch wenn die Gesetzesbegründung die Beurkundungszuständigkeiten der Notare im Landesdienst wieder ausnimmt (S. 23), führt diese Regelung zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Bereich des Notarwesens und letztlich, wie die Erfahrungen mit den Kopftuchverboten im Schulwesen

³ „(3) Wer in einer Sitzung oder bei Amtshandlungen außerhalb einer Sitzung, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind, ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt, darf hierbei keine Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Dies gilt nicht für Schöffen und andere ehrenamtliche Richter.“

⁴ Vgl. dazu BVerfGE 108, 282 (297) – Kopftuch I.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



gezeigt haben, auch zu staatlicherseits beförderter, verstärkter Diskriminierung in Bereichen, in denen wegen des besonderen Diskriminierungsschutzes keine Verbote gelten dürfen, sondern im Gegenteil das Benachteiligungsverbot des AGG greift.

IV. Praktische Auswirkung

Tatsächlich kommt es für das Verbot auf die Außenwirkung an. Praktisch bedeutet dies für eine Richterin: Während sie im Dienstzimmer und auf dem Gang des Gerichts ihr Kopftuch tragen kann, muss sie es bei Betreten des Gerichtssaals und in der Verhandlung abnehmen. Bei anschließender Beratung im Nebenzimmer (im Fall eines Kollegialgerichts), kann sie es wieder aufsetzen, um es anschließend zur Verkündung wieder abzulegen. Besteht das Kollegialgericht zudem aus Laienrichtern (etwa im Arbeits- oder Verwaltungsgericht), gilt das Verbot für einen Teil der Richterbank schon, für den anderen nicht.

Für eine Muslimin, die die Kopfbedeckung als imperatives religiöses Gebot empfindet, ist ein solcher Berufsalltag unzumutbar. Es zeigt sich auch die Inkonsequenz eines Verbots: Es ändert nichts daran, dass die Richterin das Gebot für sich als verbindlich erachtet, es wird nur weniger sichtbar. Die wahre Absicht lässt sich nicht unter einem Kopftuch „verschleiern“ und genauso wenig ändert die Abnahme des Kopftuches die Urteilsfähigkeit der Richterperson, geschweige denn an ihren mutmaßlichen Urteilen.

Das ist kein Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung, sondern vielmehr eine selektive Auswahl. Es geht letztlich um die Frage: Wo will der Staat muslimische Frauen sichtbar werden lassen und wo nicht? Eine solche Steuerung ist nicht mehr von der gesetzgeberischen Einschätzungsprerogative umfasst. Denn diese kann nur dort greifen, wo der Staat bereits legitime Ziele verfolgt, die auch im Übrigen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Das geplante Verbotsgesetz wird in mehrfacher Hinsicht höherrangigem Recht nicht gerecht.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzender: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



V. Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des AGG

Das geplante Gesetzesvorhaben verstößt schon gegen einfaches Bundesrecht. Das Verbot der Benachteiligung aufgrund der Religion gilt gem. § 6 Abs. 1 AGG auch für Auszubildende (Referendare), für Angestellte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und für Beamte. § 24 Nr. 2 AGG erstreckt das Benachteiligungsverbot nach § 7 Abs. 1 AGG ausdrücklich auf Richterinnen und Richter der Länder. Auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung ist diese unmittelbare Benachteiligung aufgrund der sichtbaren Religionszugehörigkeit nicht gem. § 9 AGG gerechtfertigt, da es sich bei dem Bereich der Justiz nicht um einen verkündungsnahen Raum handelt, sondern im Gegenteil um einen neutralen Raum, der allen Bürgern des pluralistischen Staates gleichermaßen offensteht und offen stehen muss.

VI. Verfassungswidrigkeit des Gesetzesvorhabens

Das geplante Gesetzesvorhaben ist verfassungswidrig. Auch eine verfassungskonforme Auslegung ist nicht möglich.

1. Verstoß gegen die individuelle Glaubensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG

Die geplanten Verbotsregelungen sind nur scheinbar neutral gefasst. Faktisch betreffen sie in ihrer tatsächlichen Wirkung überwiegend und gezielt Frauen muslimischen Glaubens, die das religiöse Bedeckungsgebot für sich als verbindlich erachten. Nach gefestigter Rechtsprechung schützt Art. 4 Abs. 1 GG nicht nur das Recht, den Glauben zu verinnerlichen, sondern auch die Bekundung dieses Glaubens nach außen. Es umfasst das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben.⁵ Betroffen ist damit ein gewichtiges, ohne einfache Gesetzsschranken gewährleitetes Grundrecht, das nur bei Vorliegen einer hinreichend konkreten Gefahr für kollidierende Verfassungsgüter und nach Abwägung im Einzelfall eingeschränkt werden darf. Die

⁵ St. Rspr., vgl. BVerfGE 108, 282 (297).

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



geplante Verbotsregelung greift in diese Glaubensfreiheit einer Richterin mit Kopftuch ein, ohne dass ein kollidierendes Verfassungsgut diesem entgegengestellt werden kann (s.u.). Dies gilt umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht das „islamische Kopftuch“ als in Deutschland nicht unüblich und den gesellschaftlichen Alltag vielfach widerspiegelnd eingeordnet hat. Dabei hat es zudem im Kontext der Religionsfreiheit auch klargestellt, dass die „bloß visuelle Wahrnehmbarkeit ist in Kindertagesstätten als Folge individueller Grundrechtsausübung ebenso hinzunehmen, wie auch sonst grundsätzlich kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf besteht, von der Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse verschont zu bleiben.“⁶ Ein generelles Kopftuchverbot verstößt daher gegen die im Grundgesetz geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit, hier der kopftuchtragenden Richterin, Staatsanwältin und Rechtsreferendarin.

2. Geschlechtsspezifische Diskriminierung, Art. 3 Abs. 2 GG

Gleichzeitig stellt das Verbotsgesetz eine Mehrfachdiskriminierung dar. Es benachteiligt muslimische Frauen nicht nur auf Grund ihrer nach außen erkennbaren Religionszugehörigkeit, sondern auch auf Grund ihres Geschlechts. Diese Wirkung erkennt auch das Bundesverfassungsgericht: „Dass auf diese Weise derzeit faktisch vor allem muslimische Frauen von der qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Pädagoginnen ferngehalten werden, steht zugleich in einem rechtfertigungsbedürftigen Spannungsverhältnis zum Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG)“.⁷ Gleiches würde durch die beabsichtigte Verbotsregelung für den Justizbereich hervorgerufen und steht im Widerspruch zum Gebot der grundgesetzlich verankerten und tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen.

3. Beeinträchtigung der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

Das geplante Verbotsgesetz beeinträchtigt die Berufsfreiheit vornehmlich muslimischer Frauen, die aus Glaubensgründen ein Kopftuch tragen. Es gilt die schon vom Bundesverfassungsgericht im

⁶ BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10.

⁷ BVerfGE 138, 296, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, Rn. 96.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



Schulbereich getroffene Feststellung, dass der Eingriff besonders schwer wiege, weil die Befolgung des für Musliminnen als zwingend erachtete Bedeckungsgebot „den Zugang zum Beruf verstellen kann (Art. 12 Abs. 1 GG)“.⁸ Kopftuchverbote erweisen sich damit als faktische Berufsverbote in bestimmten Bereichen, wie es nun auch im Justizbereich durch das Gesetzesvorhaben verfolgt wird. Es erfolgt somit ein systematischer und pauschaler Ausschluss einer ganzen Bevölkerungsgruppe. Dies, obwohl das Bundesverfassungsgericht unlängst die gesellschaftliche Realität auch in Deutschland unterstrichen hat: „Ein ‚islamisches Kopftuch‘ ist in Deutschland nicht unüblich, sondern spiegelt sich im gesellschaftlichen Alltag vielfach wieder.“⁹

Das Gesetz verstößt zudem auch gegen die von Art. 12 Abs. 1 GG als einheitliches Grundrecht geschützte Ausbildungsfreiheit von Referendarinnen. Diese verlangt nicht nur den diskriminierungsfreien Zugang zum Beruf, sondern auch die diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im öffentlichen Dienst.¹⁰ Die freie Berufswahl wird auch dann eingeschränkt, wenn der Referendar von einzelnen, aber entscheidenden Tätigkeiten im staatlichen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen wird. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete bereits in Bezug auf eine Lehramtsreferendarin die Beschränkung des staatlichen Referendariats als verfassungswidrig: „Aufgrund dieser Unterschiede ist es im Hinblick auf den Stellenwert der Berufswahlfreiheit unverhältnismäßig, Referendaren in religiös-weltanschaulicher Hinsicht die gleichen Verhaltenspflichten aufzuerlegen wie dauerhaft tätigen Lehrkräften. Es ist nicht gerechtfertigt, ihnen den Zugang zur Ausbildung durch Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis unabhängig von den Umständen des Einzelfalles schon bei einer abstrakten, nicht durch greifbare tatsächliche Anhaltspunkte belegten Gefährdung des religiös-weltanschaulichen Schulfriedens zu versagen“.¹¹ Dies greift gleichermaßen auch für Rechtsreferendarinnen mit Kopftuch, die ebenfalls auf das öffentlich-rechtliche

⁸ BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, Rn. 96.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10.

¹⁰ BVerfGE 39, 334 (369 f.).

¹¹ BVerwGE 131, 242-251, Rn. 22.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 46 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



Ausbildungsverhältnis angewiesen sind, da der Staat ein Ausbildungsmonopol im Bereich der Juristenausbildung innehat.

4. Gleicher Zugang zu staatlichen Ämtern, ohne Ansehen der Religion, Art. 33 Abs. 3 GG

Auch Art. 33 Abs. 3 GG ist von geplanten Verbotsgesetz verletzt. Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus der Zugehörigkeit oder zu einem bestimmten Bekenntnis ein Nachteil erwachsen. Das Verbot stellt eine Ungleichbehandlung dar, die mit dem Kopftuch unmittelbar an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion anknüpft. Art. 33 GG verbietet jedoch, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern aus Gründen zu verwehren, die mit der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Glaubensfreiheit unvereinbar sind.¹²

5. Schwerwiegende kumulierende Grundrechtsbeeinträchtigung

Auch wenn das Gesetz nur auf bestimmte, aber wesentliche Handlungen begrenztes Kopftuchverbot vorsieht, entfaltet der Eingriff vor dem Hintergrund der Betroffenheit gewichtiger, teilweiser vorbehaltloser Grundrechte und der damit verbundenen Mehrfachdiskriminierung eine erheblich stärkere Intensität.¹³ Entsprechend erhöhte Anforderungen sind damit auch an die Rechtfertigung des Eingriffs zu stellen. Diese Rechtfertigung kann jedenfalls nicht durch das abgeleitete Neutralitätsgebot hergestellt werden, da dieses kein Grundrecht eines Grundrechtsträgers betrifft, sondern als Wert von Verfassungsrang und als Nichtgrundrecht nicht etwa im Rahmen einer praktischen Konkordanz gegenüber den mehrfach betroffenen Grundrechten der Grundrechtsträgerin, hier einer kopftuchtragenden Richterin oder Staatsanwältin, zu seiner Durchsetzung verhelfen kann.

¹² BVerfGE 79, 69 (75); BVerfGE 108, 282 (298).

¹³ Darauf weist auch schon BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, Rn. 96 hin.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 44 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



VII. Kein entgegenstehendes Verfassungsrecht

Auch bei näherer Analyse des Gesetzesvorhabens und selbst bei Annahme, dass die Grundrechte einer Abwägung zugänglich wären, erweist sich, dass weder ein verfassungsrechtlich beachtlicher legitimer Zweck verfolgt wird, noch die Neutralitätspflicht das Verbotsvorhaben als Stütze dienen kann wie es darüber hinaus auch auf Grund mangelnder Differenzierungen bei den einzelnen Justizberufen schon einfachgesetzlich unüberbrückbare Widersprüche offenbar werden.

1. Kein legitimer Zweck

Die geplanten Regelungen stellen ausschließlich auf die Sichtbarkeit des Amtsträgers ab. Damit verfolgen sie schon gar keinen legitimen Zweck. Es gibt keinen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch, vor dem Anblick religiöser Personen im öffentlichen Raum verschont zu werden. Dies betont das Bundesverfassungsgericht. Mit dem Gesetzesentwurf wird letztlich pauschal unterstellt, dass das Kopftuch das „Vertrauen erheblich gefährden und verletzen“ (S. 9) würde. Es bleibt bei dieser vagen Potenzialität, die nicht durch nähere Umstände oder gar empirische Belege präzisiert wird und von daher überhaupt nicht als „objektiv“ eingestuft werden kann. Mit dem in der von der Landesregierung geplanten Verbotsregelung geäußerten „Misstrauen“, „dass die betreffende Person nicht unparteiisch und unabhängig ist und sich wesentlich von vorgefassten Meinungen leiten lässt“ spricht sie damit doch jeder Muslimin pauschal die Kompetenz zur neutralen Streitbeilegung ab und gleichzeitig dem Bürger die Fähigkeit, einen grundrechtsberechtigten Beamten ohne Vorurteile zu begegnen. Als Beleg für diese Annahme genügen für die Landesregierung „die öffentliche Diskussion im Zusammenhang mit religiös konnotierten Kleidungsstücken auch in der Justiz“ (S. 9). Dies ist kein legitimer Zweck im Sinne des Grundgesetzes. Dies bestätigt den bereits in der Presse geäußerten Eindruck, dass es „nicht um die Verhütung von Konflikten geht, sondern um symbolische Maßnahmen zulasten einer ...

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 46 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemant



Minderheit“.¹⁴ Dieses bloße „Unbehagen der Mehrheitsgesellschaft“¹⁵ ist aber gerade kein Verfassungsgut.

Aber selbst wenn man einen legitimen Zweck annehmen sollte, so verbietet der Gesetzesentwurf das Tragen eines religiös motivierten Kopftuchs pauschal in bestimmten Situationen, ohne dass es des Vorliegens einer konkreten Gefahr im Einzelfall bedarf. Eine solche Anknüpfung an die rein abstrakte Gefährdung bestimmter Verfassungsgüter reicht schon nicht aus, um das Kopftuch auch im Justizbereich zu verbieten¹⁶ Für das muslimische Kopftuch stellt das Bundesverfassungsgericht vielmehr eindeutig und unmissverständlich klar: „Das Tragen eines islamischen Kopftuchs begründet eine hinreichend konkrete Gefahr im Regelfall nicht. Vom Tragen dieser Kopfbedeckung geht für sich genommen noch kein werbender oder gar missionierender Effekt aus.“¹⁷ Diese gilt auch im Kontext der Justiz insoweit erst recht, als alle im Justizdienst Handelnden von Verfassungs wegen an das Recht und Gesetz gebunden sind.

2. Kein Verstoß gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Die maßgeblich für die Gesetzesbegründung des Einwurfs angeführte religiös-weltanschauliche Neutralität schützt die tatsächlich vorhandene Neutralität des Staates selbst. Nicht das bloße Vertrauen. Es ist vor allem keine verfassungsrechtliche Kategorie, die der Glaubensfreiheit entgegengehalten werden könnte. Dabei geht der Gesetzentwurf zum einen von einem unzutreffenden Verständnis der Neutralität aus und zum anderen wird die verfassungsrechtliche Auswirkung eines strikten Verständnisses der Neutralität verkannt.

a) Keine strikte Neutralität

¹⁴ Rath, Das Kopftuch gehört dazu, in: Badische Zeitung vom 30.11.2016, abrufbar unter badische-zeitung.de/kommentare-1/das-kopftuch-gehört-dazu—130468538.

¹⁵ Finke, NVwZ 2010, 1127 (1127).

¹⁶ BVerfGE 138, 296 Rn. 80 – Kopftuch II.

¹⁷ BVerfGE 138, 296 Rn. 116 – Kopftuch II.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



Der Gesetzentwurf geht bereits von der Prämisse der „strikten Neutralität der Justiz“ aus, strengere Regeln als im Schulbereich seien zulässig und gerechtfertigt (S. 13 der Gesetzesbegründung). Diese Annahme findet jedoch weder in der Verfassung noch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Grundlage.¹⁸

Die Tatsache, dass das Gericht der unabhängigen und neutralen Streitentscheidung dient (S. 14 der Gesetzesbegründung), begründet kein strikteres Neutralitätsverständnis. Diesem Zweck dient beispielsweise auch das außergerichtliche Mediationsverfahren sowie Schlichtungs- und Gütestellen. Auch ein gerichtlich bestellter Sachverständiger ist zur Objektivität verpflichtet und kann aus denselben Gründen, wie ein Richter abgelehnt werden (§ 406 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Pflicht zur Neutralität und Objektivität von Berufsrichtern und Staatsanwälten ist mithin nicht derart exklusiv, wie dies im Entwurf suggeriert wird. Vielmehr könnten nach diesem Verständnis Verbote für einen unbegrenzten Bereich von Berufsgruppen gerechtfertigt werden: Kopftuchtragende Frauen könnten beispielsweise als Sachverständige, Mediatoren oder Schlichter ausgeschlossen werden, wenn ihnen gegenüber Misstrauen prinzipiell gerechtfertigt wäre. Selbst Entscheider in Behörden oder Geschäftsstellenangestellte könnte unter Verweis auf die fehlende Objektivität das Recht auf individuelle Glaubensausübung abgesprochen werden. Dass ein solch striktes Neutralitätsverständnis unter Verweis auf die Pflicht zur Objektivität nicht verfassungsrechtlich gewollt sein kann, ist offenkundig.

Im Gegenteil rechtfertigen die Unterschiede zwischen Schulbereich und Justizbereich gerade kein strikteres Neutralitätsverständnis.¹⁹ Im Gerichtssaal liegt bereits kein mehrpoliges Spannungsverhältnis wie im Klassenzimmer vor. Die Parteien bzw. der Angeklagte sind in der Regel anwaltlich vertreten. Richter sind mit mündigen Bürgern konfrontiert.

¹⁸ Ähnl. auch Wißmann 2016, 224 (226).

¹⁹ So auch Bader, NJW 2007, 2964 (2966), der keine Rechtfertigung für ein Verbot für Berufsrichterinnen sieht; s. auch Wiese, Betrifft Justiz 2008, 223 (225).

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



Gerichtsverhandlungen sind bis auf wenige Ausnahmen öffentlich. Die Gerichtsöffentlichkeit ist Medienvertretern, Angehörigen oder den Bürgern gleichermaßen ungehindert zugänglich. Der Richter muss seine Entscheidung in aller Regel begründen und unterliegt einem streng reglementierten rechtsstaatlichen Verfahren. Im Unterschied dazu fehlt es im Schulbereich gerade an der Öffentlichkeit.

Trotz dieser prinzipiell erhöhten Schutzbedürftigkeit im Schulbereich, bejaht das Bundesverfassungsgericht die offene, alle Religionen gleichermaßen fördernde Neutralität. Aus dem Vergleich zwischen Schulbetrieb und Justizbetrieb und den so angeführten Unterschieden ist vielmehr der Umkehrschluss zu ziehen, dass im Bereich der Justiz *erst recht* das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Verständnis als „offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde“²⁰ Neutralität gelten muss. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet „auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und der Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern“.²¹

Der Grundsatz der Neutralität verlangt, dass im Wege einer institutionellen Trennung die Kirchen und die Religionsgemeinschaften keine hoheitliche Gewalt ausüben. Neutralität bedeutet hingegen nicht, dass religiöse Bürger keine hoheitliche Gewalt im säkularen Staat ausüben dürfen- zumal das Ablegen religionsbezogener Kleidungsstücke im Gerichtssaal noch nicht die Abkehr von Religiosität bedeutet und gerade keine Garantie für die zur Entwurfsbegründung angeführte Neutralität bedeutet. Vielmehr hat der Staat die individuelle Glaubensausübung seiner Bediensteten grundsätzlich zu dulden, ohne sie sich zu eigen machen zu müssen. Die nichtstaatlich veranlasste, sondern rein individuelle religiöse Bekundung widerspricht der staatlichen

²⁰ BVerfGE 108, 282 (300).

²¹ BVerfGE 108, 282, 300; BVerfGE 41, 29, 49; 93, 1, 16.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordémanit



Neutralitätspflicht insoweit gerade nicht:²² „Der Staat darf lediglich keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus gefährden“.²³

b) Strikte Neutralität als Rückkehr zum „Sonderstatusverhältnis“

Ein Beamter genießt entweder individuelle Glaubensfreiheit, oder nicht. Nicht von der Verfassung vorgesehen, ist ein Zustand wie ihn die Landesregierung beabsichtigt. Praktisch wirkt sich das Verbot für eine kopftuchtragende Muslimin absolut unzumutbar aus.

Lehnt man die Glaubensfreiheit des Amtsträgers ab, bedeutet dies die Rückkehr zum „Sonderstatutsverhältnis“ bzw. „besonderem Gewaltverhältnis“ mit beschränkter Grundrechtsfähigkeit. Dass ein Amtsträger sich jedoch mit Eintritt in den Staatsdienst nicht auch seiner Grundrechtsfähigkeit entledigt, sondern nur gesteigerten Loyalitäts- und Treuepflichten unterworfen wird, ohne seinen Glauben kompromittieren zu müssen, ist längst gefestigte Rechtsprechung.²⁴ Das Bundesverfassungsgericht machte seit 1975 wiederholt und unmissverständlich klar: „Der Beamte genießt Grundrechtsschutz. Er steht zwar ‚im Staat‘ und ist deshalb mit besonderen Pflichten belastet, die ihm dem Staat gegenüber obliegen, er ist aber zugleich Bürger, der seine Grundrechte gegen den Staat geltend machen kann“²⁵ und „Auch im Beamtenverhältnis beanspruchen die Grundrechte Geltung, wobei der Pflichtenkreis des Beamten gemäß Art. 33 Abs. 5 GG dessen rechtliche Möglichkeit begrenzt, von Grundrechten Gebrauch zu machen“.²⁶

²² Vgl. bereits BVerfGE 35, 366; BVerfGE 138, 296 Rn. 112 – Kopftuch II.

²³ BVerfGE 108, 282 (300).

²⁴ BVerfGE 33, 1 (10 f.) – Strafgefangene; BVerfGE 39, 334, 366 f. – öffentlicher Dienst.

²⁵ BVerfGE 39, 334 (366 f.) – öffentlicher Dienst.

²⁶ BVerfGE 108, 282 (296) – Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrerin.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



3. Mangelnde Differenzierung

Zwar weist die Gesetzesbegründung wiederholt auf die zentralen rechtsstaatlichen Gewährleistungen („Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Richter und Vertreter der Staatsanwaltschaft“, S. 2 und S. 8) hin. Jedoch wird dabei aber schon verkannt, dass diese Gründe nicht für alle erfassten Berufsgruppen gleichermaßen tragen können. Im Gesetzesvorhaben wird nicht hinreichend zwischen der unterschiedlichen Stellung von persönlich und sachlich unabhängigen Richtern einerseits, den in die Hierarchie eingebundenen und weisungsgebundenen Staatsanwälten andererseits sowie nicht zwischen den überhaupt nicht eigenständig tätigen Rechtsreferendaren differenziert. Bereits angesichts dieser mangelnden Differenzierung vermag die Gesetzesbegründung die tiefgreifenden Grundrechtseingriffe auch im Einzelnen nicht zu rechtfertigen.

a) Richterinnen

Das Kopftuch einer Richterin steht weder der Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 und 2 GG, Art. 65 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 LV-BW) noch der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) entgegen. Unabhängigkeit eines Richters bezieht sich auf die Exekutive und Legislative und vermag daher schon aus dem systematischen Verständnis nicht als Begründung zu dienen. Die Frage der Unparteilichkeit ist je nach konkretem Einzelfall unterschiedlich zu bewerten.²⁷ Jeder Richter kann potenziell die Situation erleben, im konkreten Rechtsfall keine Gewähr der Unparteilichkeit bieten zu können. Die Folge ist der Ausschluss vom Amt im konkreten Rechtsstreit und kein pauschales Berufsverbot. Die Regelungen über die Befangenheit ist das Mittel für den Ausschluss in einem konkreten Rechtsstreit und ist in allen Verfahrensordnungen aller Gerichtsbarkeiten verankert wie sie auch durch die hierzu ergangene Rechtsprechung ausdifferenziert worden sind. Dass dies ausreichend ist, um die Unparteilichkeit

²⁷ BVerfGE 21, 139 (146).

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachserring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachserring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



zu wahren, belegt die Praxis im Falle von kopftuchtragenden Schöffinnen.²⁸ Es ist deshalb rechtlich nicht nachvollziehbar, weshalb dies gerade bei kopftuchtragenden Berufsrichterinnen nicht ausreichen oder nicht funktionieren soll.

Ein Kopftuch hindert die Trägerin nicht an der neutralen, objektiven, unparteiischen und unbefangenen Amtsführung. Das geplante Verbot unterstellt den Trägerinnen aber, dass kopftuchtragende Richterinnen stets voreingenommen seien oder zumindest von den am Prozess Beteiligten Parteien prinzipiell als voreingenommen wahrgenommen würden sowie die Vorgabe, nach Recht und Gesetz zu handeln (Art. 1 Abs. 3 GG) nicht erfüllen könnten. Eine solche Annahme ist ihrerseits nicht neutral und verfehlt.²⁹ Sie zeigt zudem eine Voreingenommenheit gegenüber den antizipierten Wahrnehmungen von Prozessbeteiligten.

Das Aufgezeigte scheint auch die Landesregierung insoweit aber bewusst zu sein, als dann wenigstens eine Differenzierung vorgenommen wird und das geplante Verbot nur bei bestimmten richterlichen Handlungen greifen soll, die nach außen hin wahrnehmbar sind. Im Beratungszimmer oder im Dienstzimmer, in denen die eigentliche richterliche Tätigkeit in Form der Entscheidungsfindung stattfindet, soll der Richterin gestattet sein, ein Kopftuch zu tragen, womit zugleich aber belegt ist, dass das Kopftuch der Richterin gerade nicht für eine Verletzung der Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit stehen kann. Weshalb dies in Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten nicht mehr gelten soll, wenn richterliche Handlungen sichtbar werden und die Gebote der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit in den Amtshandlungen sogar der verstärkten Kontrolle und prozessualen Reaktionsmöglichkeiten (Antrag auf Besorgnis der

²⁸ Vgl. LG Bielefeld, Urt. v. 16.03.2006 – 3221b E H 68 = NJW 2007, 3014; KG Berlin, Urt. v. 09.10.2012 – (3) 121 Ss 166/12 = NSTz 2013, 156, 157; Bader NJW 2007, 2964 und andererseits LG Dortmund, Urt. v. 07.11.2006 – 14 (VIII) Gen StrK = NJW 2007, 3013, 3014.

²⁹ So auch Weidemann, ZJS 2016, 286 (294), der darauf hinweist, dass eine solche Gefahr „letztlich bei jedem gläubigen Richter [besteht], unabhängig davon, ob Symbole seines Glaubens sichtbar sind oder nicht“.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzender: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemant



Befangenheit, Anfechtung richterlicher Beschlüsse etc.) unterliegen, lässt sich weder nachvollziehbar erklären noch erst recht nicht verfassungsrechtlich rechtfertigen.

Dies gilt umso mehr wie auch der direkte Vergleich der Berufsrichter mit den Schöffen zeigt. Bei Schöffen soll nicht auf das Vertrauen Dritter abgestellt werden, so dass auch das Tragen eines Kopftuches einer Schöffin zulässig ist. Aus der bundesrechtlichen Regelung in §§ 34 Abs. 1 Nr. 6, 35 GVG ergibt sich nämlich, dass der Bundesgesetzgeber religiösen Bürgern die Fähigkeit zur unparteiischen Urteilsfähigkeit gerade ausdrücklich zuspricht. Auch wenn Berufsrichter und Schöffen eine unterschiedliche (dienstrechtliche) Stellung und Funktion haben, sind beide doch – im Unterschied zu Referendaren und Rechtspflegern – Richter im Sinne des Art. 92 GG, für die die gleichmaßen nicht nur sachliche und personelle Unabhängigkeit nach Art. 97 GG gilt, sondern vor allem auch die Gesetzesbindung. Insoweit üben ja auch Schöffenrichter „das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus“ (§ 30 Satz 1 GVG), mit umfassendem Fragerecht (§ 240 Abs. 2 StPO) und der Möglichkeit, wegen Befangenheit abgelehnt zu werden (§ 31 Abs. 1 i. V. m. §§ 22 ff. StPO). Die so offenbare Ungleichbehandlung von Schöffinnen und Berufsrichterinnen ist weder systematisch mit Bundesrecht noch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

b) Staatsanwältinnen

Auch bei Staatsanwältinnen sollen Zweifel an ihrer Objektivität erst dann zum pauschalen Kopftuchverbot führen, wenn sie gegenüber Verfahrensbeteiligten in Erscheinung treten (S. 7 der Gesetzesbegründung). Der Ausdruck der Objektivität der Staatsanwaltschaft ist zwar § 160 Abs. 2 StPO normiert. Wie bei Richtern soll aber das geplante Verbotsvorhaben jedoch gerade nicht im Amtszimmer des Staatsanwalts gelten. Indes findet aber die weit überwiegende und wesentliche Ermittlungstätigkeit im Amtszimmer des Staatsanwalts (Aktenbearbeitung, Anträge auf Erlass von Haftbefehlen, Durchsuchungsbeschlüssen o.ä.) statt und nicht etwa im Gerichtssaal, wo i. d. R. nur

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 46 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



noch die Anklage verlesen und vertreten wird. Auch hier zeigt sich, dass nicht das Kopftuch einer Staatsanwältin Grund für Zweifel an der Objektivität sein kann und ist.

c) Rechtspflegerinnen

Ein Rechtspfleger ist kein Richter im Sinne von Art. 92 GG.³⁰ Er ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „kein Richter, weder im Sinne des Verfassungsrechts, noch im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts“.³¹ Er trägt schon auch keine „neutralisierende Amtstracht“ (S. 21 der Gesetzesbegründung). Insoweit sind die Rechtspfleger auszunehmen gewesen.

d) Referendarinnen

Die Gesetzesbegründung passt auch nicht auf die besondere Rolle der Rechtsreferendarinnen. Auch ein Rechtsreferendar trägt i.d.R. keine „neutralisierende Amtstracht“ und wird nicht eigenständig, unbeaufsichtigt hoheitlich tätig (§ 10 GVG). Vielmehr befindet sich ein Referendar in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, das diskriminierungsfrei ausgestaltet und allen gleichermaßen zugänglich sein muss, da der Staat das Ausbildungsmonopol innehat.³² Insoweit sind schon die in der Praxis teilweise vorherrschenden Verwaltungsvorgaben gegenüber kopftuchtragenden Rechtsreferendarinnen (z.B. Verbot Beweisaufnahmen durchzuführen, Sitzungsvertretungen zu übernehmen oder während der Verhandlungen auf der Richterbank zu sitzen etc.) rechts- und verfassungswidrig. Diese Rechts- und Verfassungswidrigkeit würde mit

³⁰ BVerfGE 101, 397 – Nachlasspfleger.

³¹ BVerfGE 101, 397 – Nachlasspfleger.

³² BVerwGE 131, 242 – Studienreferendare.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



den geplanten Gesetzesvorhaben ohne die gebotene Differenzierung sehenden Auges in Gesetzesform gepresst werden.

e) Notare und Grundbuchbeamte

Auch auf staatliche Notariate und Grundbuchämter lassen sich die von der Landesregierung für ihr Gesetzesvorhaben angeführten Argumente nicht übertragen. Das Verbot wird in diesem Bereich schlicht auf jegliches Handeln ausgedehnt, das formal gerichtliche Aufgaben umfasst. Eine solche Betrachtungsweise widerspricht selbst dem selbsterklärten Ziel, die Toleranz der Bürger nicht zu stark zu beanspruchen. Denn für einen Rechtsschutzsuchenden wird der formale Unterschied zwischen dem staatlichen Notariat und dem Notar im Landesdienst nicht erkennbar sein. Vielmehr wird diese Verbotsausweitung dazu führen, dass auch Notarinnen im Landesdienst unter Druck gesetzt werden, sich dem Kopftuchverbot zu fügen und ihre Akzeptanz absenken, obwohl sie eigentlich den staatlichen Schutz des AGG erfahren sollten. Insoweit lässt diesbezüglich das Verbotsvorhaben nicht nur die gebotene Differenzierung vermissen, sondern kann mittelbar auch zur Ausweitung der Diskriminierung in darüber hinaus betroffenen Fällen führen.

VIII. Zusammenfassende Bewertung des Gesetzesvorhabens

Der Gesetzesentwurf ist nicht nur verfassungswidrig und negiert die gesellschaftliche Öffnung und Vielfalt, sondern unterstellt einer durch das Tragen eines Kopftuchs erkennbaren muslimischen Frau, dass sie als sich in Ausbildung befindliche Rechtsreferendarin sowie als ausgebildete Richterin und Staatsanwältin sich nicht neutral gegenüber dem rechtsschutzsuchenden Bürgern verhalten kann. Dies bedeutet zugleich die Etablierung eines Misstrauensvorschubs, anstatt des durch die offene Neutralität bedingte und somit grundgesetzlich verankerten Vertrauensvorschubs gegenüber den betroffenen Frauen. Dabei steht das Kopftuch nicht im Widerspruch zur Amtstracht. Es kann sie nur ergänzen. Die Amtstracht als visueller Ausdruck der vermeintlich staatlichen Neutralität selbst ist kein Selbstzweck und auch nicht geeignet, die grundgesetzlich gewährleistete Glaubensfreiheit zu verdrängen, als dies verfassungsimmanente Grundrechtsgüter könnten.

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 44 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSDE33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni



Vielmehr darf eine Amtstrachtregelung nicht dazu führen, dass sie Angehörige eines bestimmten Glaubens oder Geschlechts durch entsprechende diskriminierende Ausgestaltung faktisch den Zugang zum Beruf und dessen Ausübung versperrt. Auch steht es der Amtstracht nicht entgegen, dass sie mit privater, individuell ausgewählter Kleidung kombiniert wird, was ja auch der Regelfall in Gerichten ist (etwa durch einen Rock, eine Hose, oder eben oben: ein Kopftuch). Dadurch wird die Wirkung der Amtstracht nicht relativiert, sondern ist als Ausdruck des aus der Menschenwürde in Verbindung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit abgeleiteten Persönlichkeitsrechts. Das Grundgesetz kennt insoweit keine Uniform neutrale Amtsträger/innen, sondern anerkennt sie mit ihren Grundrechten. Dies muss auch für eine kopftuchtragende Rechtsreferendarin, Richterin oder Staatsanwältin gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Aiman Mazyek

Vorstandsvorsitzender

Geschäftsstelle

Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 1 39 46 50
Fax: +49 (0)221 - 1 39 46 81
Email: sekretariat@zentralrat.de

Postanschrift

Postanschrift
Zentralrat der Muslime
in Deutschland (ZMD)
Sachsenring 20
50677 Köln

Bankverbindung

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kto.-Nr.: 100 16 19
BLZ: 390 500 00
IBAN: DE38 3905 0000 0001 00
SWIFT/BIC-Code: AACSD33XXX

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender: Aiman A. Mazyek
Stv. Vorsitzende: Nurhan Soykan
Stv. Vorsitzende: Mehmet Alparslan Çelebi
Stv. Vorsitzende: Mohammed Khalilouk
Generalsekretär: Abdassamad El Yazidi
Schatzmeister: Hamza Wordemanni

Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien
in Deutschland
Kirchenbezirk Baden-Württemberg



ܩܘܪܝܘܢܐ ܩܘܪܝܘܢܐ ܩܘܪܝܘܢܐ
ܕܩܘܪܝܘܢܐ ܕܩܘܪܝܘܢܐ ܕܩܘܪܝܘܢܐ
ܕܩܘܪܝܘܢܐ

Vertreter des Erzbischofs/Schuldekan: Chor-Episkopos Habip Önder, In der Ebene 3/1, 73035 Göppingen

Ministerium der Justiz
und für Europa Baden-Württemberg
Postfach 103461 Stuttgart

Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Stuttgart



JUM-3101/0029/19

17 März 2017

Göppingen, den 15. März 2017

Nr. _____

Anhörung zu dem Entwurf für ein „Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes“

Aktenzeichen: 3101/0029

Sehr geehrter Herr Steinbacher,

Ihr Schreiben vom 21. Februar 2017 haben wir in Kenntnis genommen. Die Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Baden-Württemberg nimmt wie folgt Stellung:

- Unsere Kirche begrüßt es, dass Richter und Staatsanwälte in einem neutralen Erscheinungsbild erscheinen – egal welcher Glaubenszugehörigkeit sie angehören.
- Wir bitten:
Syrisch-Orthodoxe Würdenträger tragen stets ihre Ordenskleidung. Dazu gehören beim Priester entweder die Soutane und eine Kopfbedeckung oder Anzug und römischer Kragen. Syrisch-Orthodoxe Bischöfe tragen stets Soutane und Kopfbedeckung. Selbst in den orientalischen Ländern tragen die Bischöfe in öffentlichen Einrichtungen ihre Amtskleidung. Unsere Bitte: Die Bundesrepublik Deutschland ist auf christliche Pfeiler errichtet. Wir als Kirche bitten, dass unsere Würdenträger, falls sie als Zeugen zu Gericht eingeladen werden, in Amtskleidung erscheinen, denn nach unserem Kirchenrecht dürfen sie nicht in Zivil erscheinen und ihre Kleidung ablegen.

Mit freundlichen Grüßen und Gottes Segen!

Ch-EP: H. Önder

„Habt Salz in euch und haltet Frieden untereinander!“ (Mk 9,50)